

1946. 3207

Anweisung

zur

Verwaltung der gerichtlichen Salarientassen

im

Großherzogthum Posen.

*Verf. des Statistischen Reichsausschusses
Schneidemühl*

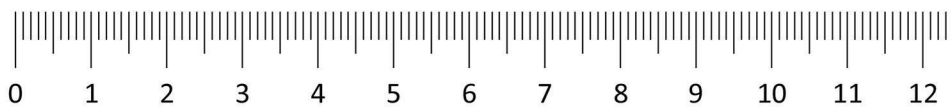
Zweiter Abdruck.

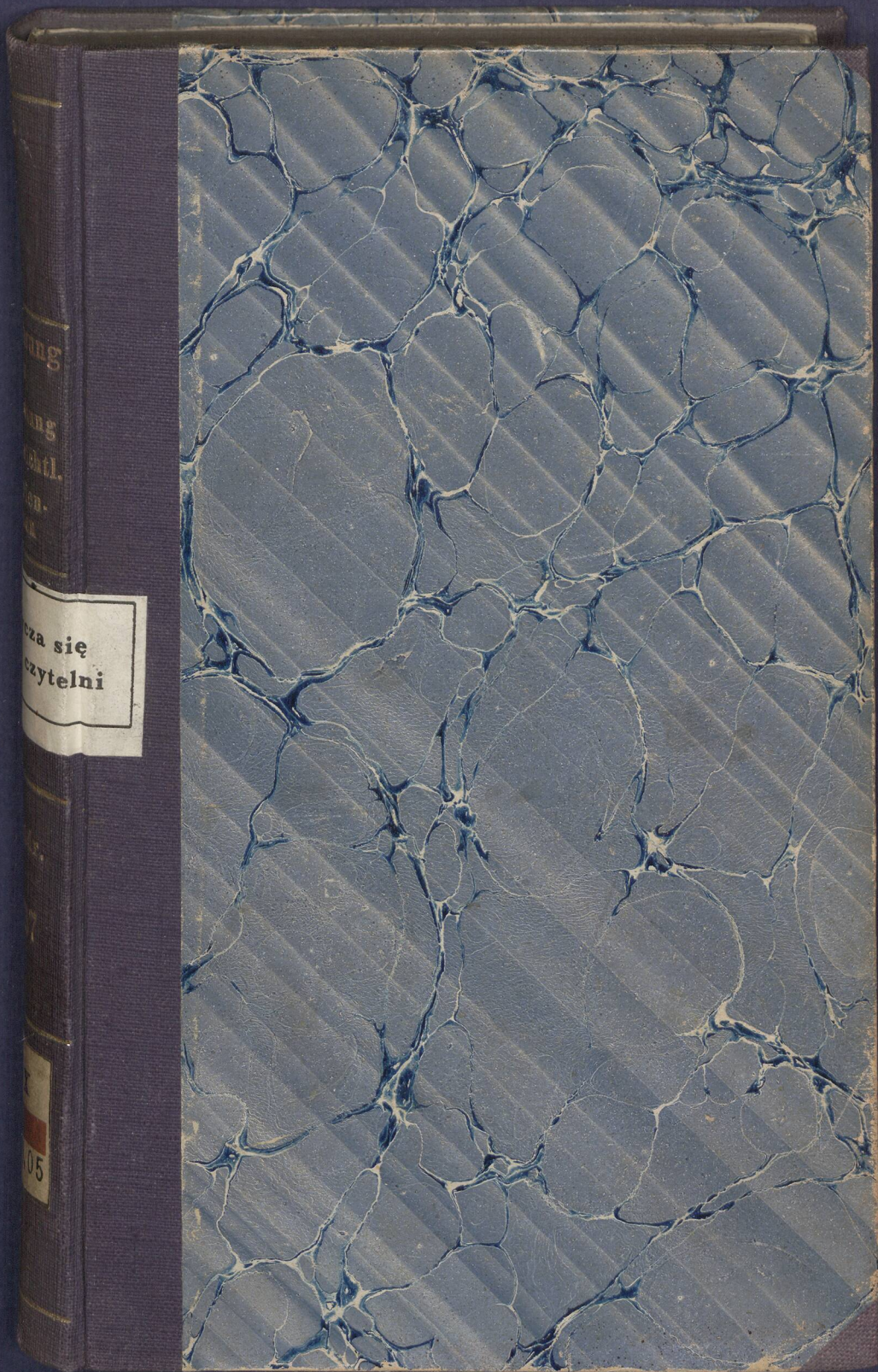
*König Carl & Roggen
P. Schneidemühl.*

Posen,

gedruckt bei W. Decker & Comp.

(1857)





ang

ang

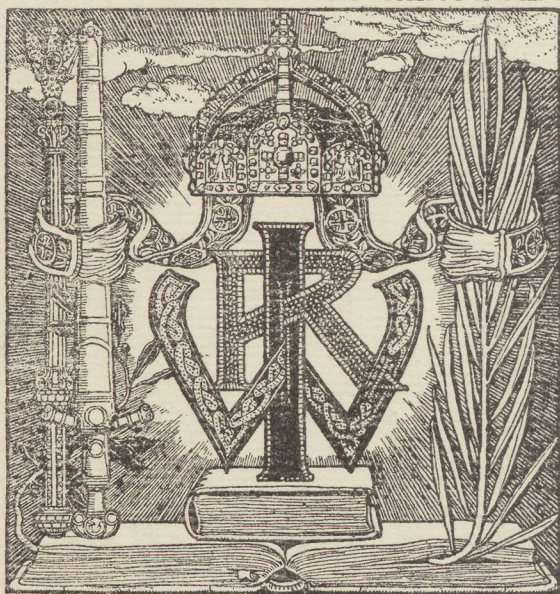
chil.

en.

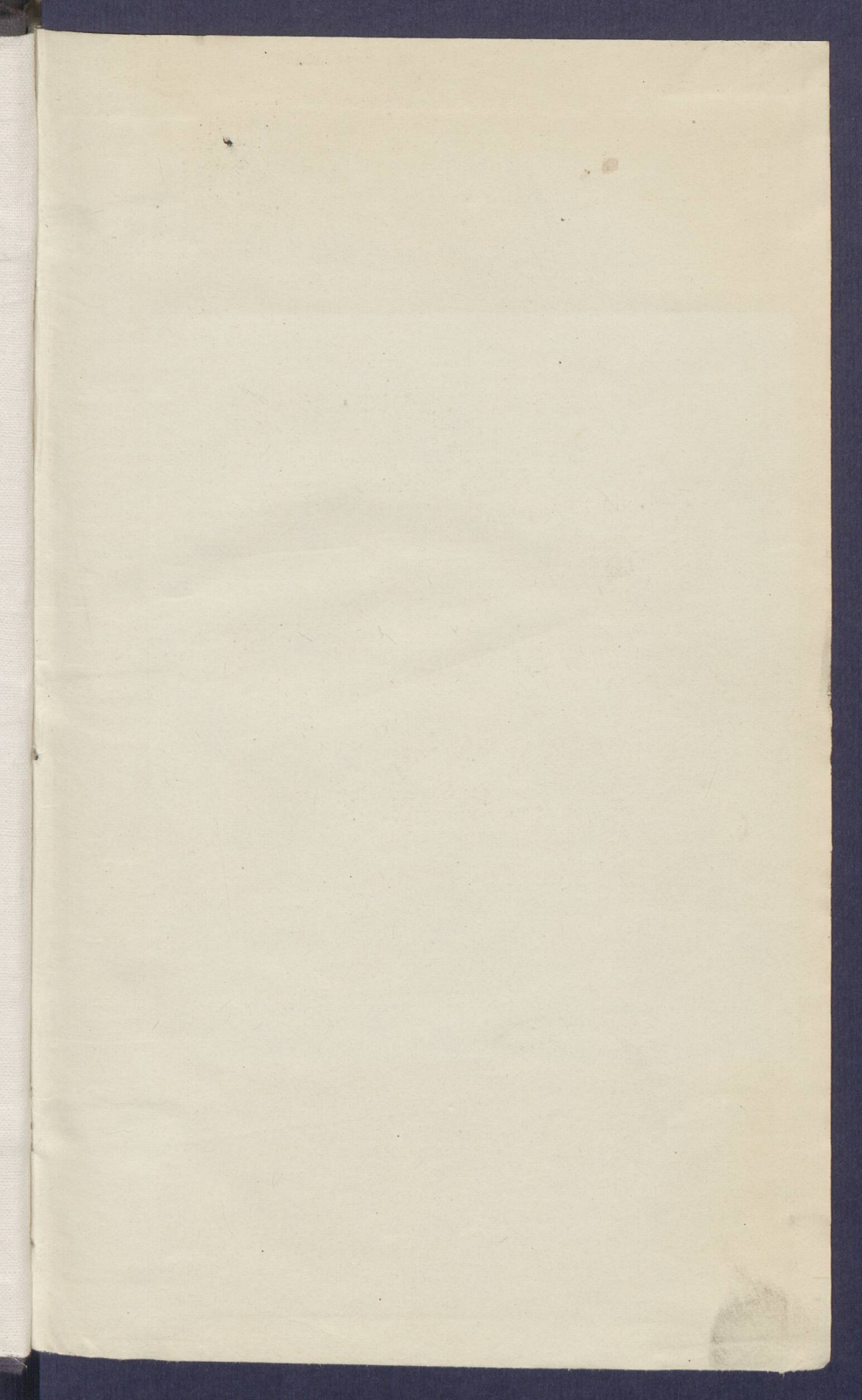
za się
czytelni

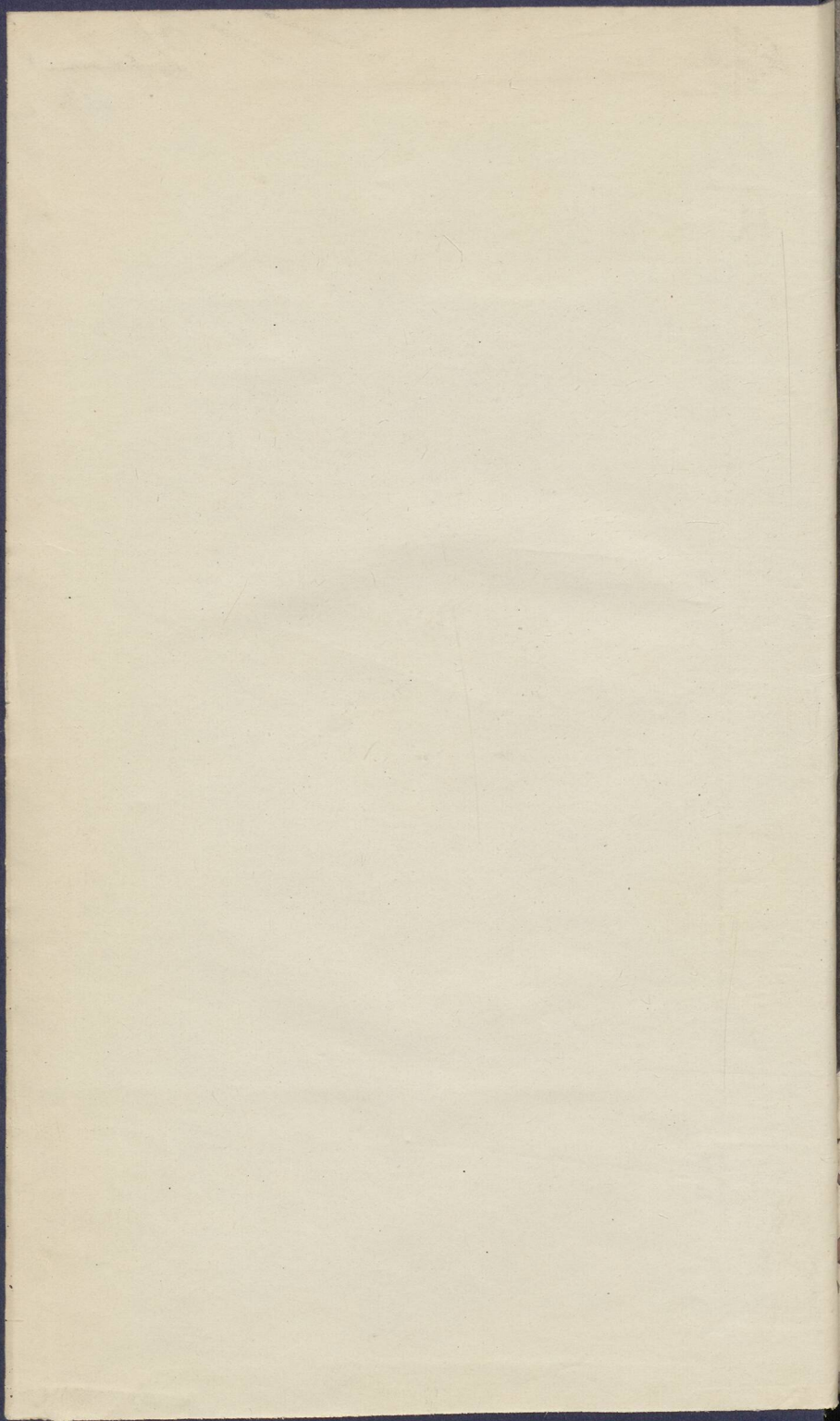
05

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK-POSEN



*Geschenk vom Kgl. Landgericht
Schneidemühl. 1916.*





Zinnmas 32
Nispauch 1.

Anweisung

zur

Verwaltung der gerichtlichen
Salarienkassen

im *Leipzig: J. 67.*

Großherzogthum Posen.

~~~~~  
Zweiter Abdruck.  
~~~~~

H 4

Posen, 1837,

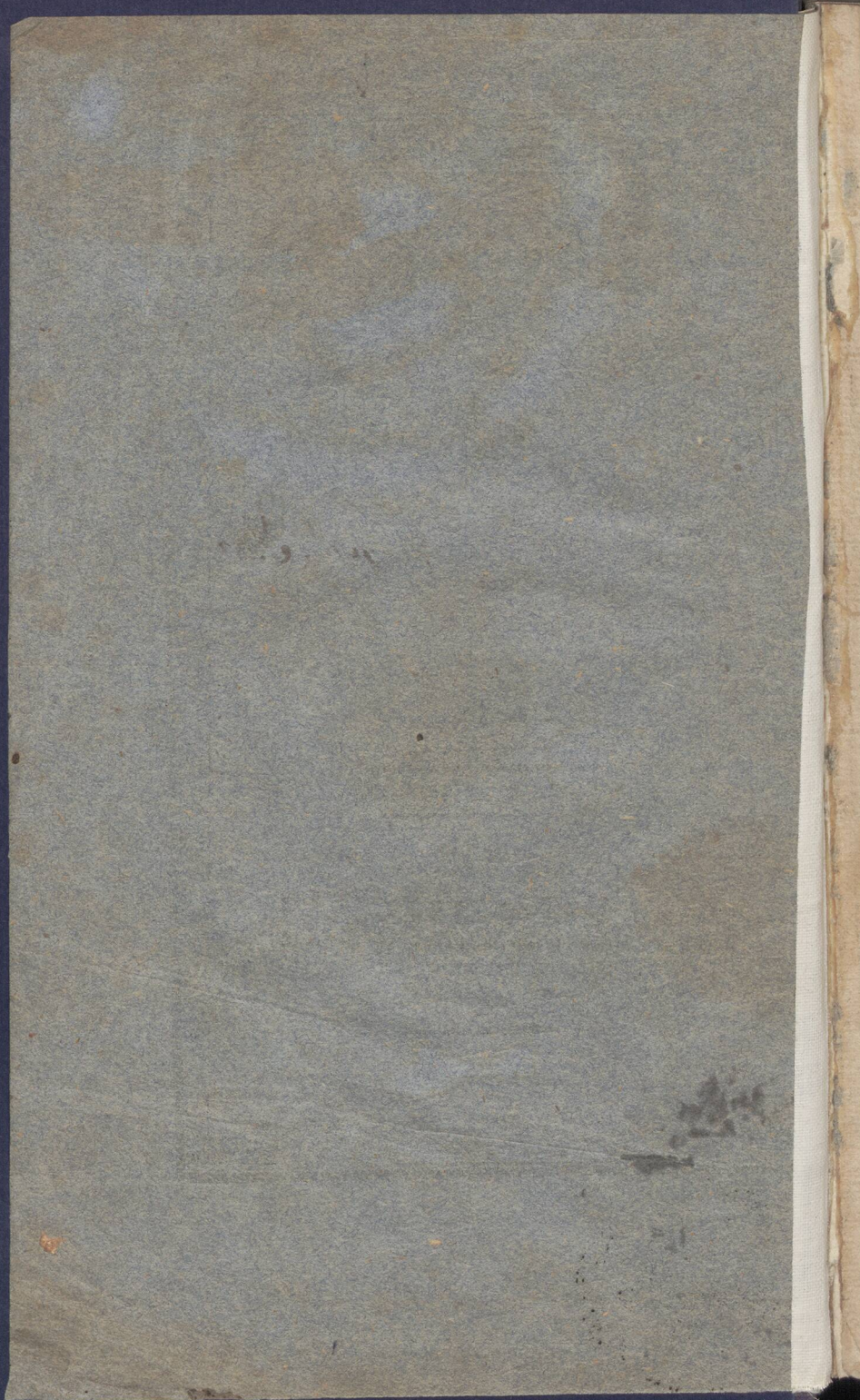
gedruckt bei W. Decker & Comp.

(Eoselbst auch, zufolge Authorisation, broschirte Exemplare
dieser Anweisung, für den Preis von 10 Sgr. zu erhalten sind.)

W. Decker

en

Wichtig



1916. 3207

Anweisung

zur

Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen

im

Großherzogthum Posen.

*Verf. des k. k. Statistischen Bureau's
Schneidmühl*

~~~~~  
Zweiter Abdruck.  
~~~~~

*König Carl & Krogner
P. Schneidmühl*

Posen,

gedruckt bei W. Decker & Comp.

(1927)



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text in a cursive script, possibly a signature or a note, written in dark ink. The text is mostly illegible due to the cursive style and some fading.



Inhalt.

	Seite
I. Allgemeine Grundsätze der Salarien-Kassen-Verwaltung, §. 1 — 9	1
II. Anfaß der Kosten, §. 10.	4
A. Auslagen:	5
1) Eingangß-Porto	5
2) Abgangß-Porto	6
3) Gleich verbrauchte Stempel.	5
Beilagen:	
A. Nachweisung über Eingangß-Porto	49
B. Nachweisung über Abgangß-Porto	53
C. Nachweisung der gleich verbrauchten Stempel	57
4) sonstige Auslagen und Gebühren §. 12.	5
Beilage D. Nachweisung der Reisekosten, Diäten und baaren Auslagen ic.	59
B. Nachliquidirte Kosten §. 13 — 23.	5
1) Soll-Einnahme-Kontrollen §. 13.	5
a) Haupt-Sportel-Kontrolle §. 13.	5
Beilage E. Formular dazu	67
b) Kleine Sportel-Kontrolle §. 13.	6
Beilage F. Formular dazu	73
2) Unfertigung der Kosten-Rechnungen, §. 14. u. 15. Beilage G. zu §. 15., Instruktion wegen künfti- ger Liquidation der Sporteln	6 79
3) Revision der Kosten-Rechnungen, §. 16.	8
4) Richterliche Festsetzung derselben, §. 17.	8
5) Abschließen derselben, §. 18.	8
III. Eintragung der Kosten zur Soll-Einnahme. — Mit- theilung der Kosten-Rechnung. — Führung des Kontobuchs, §. 19 — 24 und 36.	9
Beilage H. Formular zum Kontobuche	94
IV. Außerordentliche Einnahmen der Kasse, §. 25 — 28.	12
V. Einziehung der Kosten, §. 29 — 46.	14
1) Kosten-Vorschüsse, §. 30 — 35.	14
2) Einziehung rückständiger Kosten, §. 37 — 46.	17

	Seite.
VI. Ist-Einnahme der Kasse, §. 47 — 49.	22
1) Einnahme-Journal, } §. 47.	22
2) Einnahme-Kontrolle, }	
VII. Niederschlagungen, §. 50 — 53.	23
Beilage J. zu §. 41. Formular zur Niederschlagungs-Liste	103
VIII. Ausgaben der Kasse, §. 54 — 58	24
1) Ausgabe-Journal, §. 54, 55.	24
2) Ausgabe-Manual, §. 56 — 58.	25
Beilage K. Formular zum Ausgabe-Manual.	111
und L. Instruktion über die Berechnung der Stempel.	137
IX. Jahres-Rechnungen und Uebersichten, §. 59.	26
X. Asservate bei der Salarienkasse und deren Verwaltung §. 60.	26
Beilage M. Formular zum Asservatenbuch	141
XI. Vorschuszahlungen der Kasse, §. 61.	27
Beilage N. Nachweisung der Vorschüsse zu §. 61.	145
XII. Auslagen in Untersuchungssachen. — Vorschüsse für den Kriminalfond, §. 62 — 69.	28
Beilage O. Bestimmung wegen Berechnung der Unterhaltungskosten der Gefangenen.	149
XIII. Kassen-Revisionen, §. 70 — 74.	30
1) monatliche Revisionen der Kasse, §. 70 — 75.	30
2) außerordentliche Kassen-Revisionen, §. 74.	31
XIV. Besondere Bestimmungen, §. 75 — 94.	31
1) für die Salarienkassen der Ober-Landesgerichte, §. 75.	31
Beilage P. Anweisung über das Verfahren der Kosten-Einziehung durch Unterbehörden	153
2) für das Ober-Appellationsgericht, §. 76 — 78.	37
3) für die Gerichts-Kommissionen, §. 79 — 93.	38
Beilagen:	
Q. Formular zum Sportel-Register zu §. 79.	169
R. Formular zum Auslagenbuch zu §. 80	173
S. Formular zum Ausgabe-Manual §. 87.	177
T. Formular zum Sportel-Extrakt §. 88.	185
4) Für die Gerichtstage, §. 94.	46

Anweisung

zur

Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen im Großherzogthum Posen.

~~~~~

**D**ie nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni v. J. eintretende Reorganisation der Justizbehörden im Großherzogthum Posen, macht es nöthig, den neu zu bildenden Gerichtsbehörden das Verfahren vorzuschreiben, welches von ihnen bei Verwaltung der Salarienkassen zu beobachten ist.

Die deshalb getroffenen nachfolgenden Bestimmungen sind von den Ober- und Untergerichten des Großherzogthums Posen zu befolgen, insoweit nicht Hinsichts einzelner Gerichte besondere Abweichungen, in dieser Anweisung selbst, vorgeschrieben worden sind.

### §. 1.

- Die zur Salarienkasse fließenden Gelder theilen sich in:
- |                                                                             |                           |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| I. fixirte Einnahmen,                                                       | I. Allgemeine Grundsätze. |
| II. unbestimmte Einnahmen, zu denen                                         |                           |
| 1) die reinen Sporteln oder Gerichts-Gebühren, welche der Kasse verbleiben, |                           |
| 2) durchlaufende Gelder, einschließlich der Beamten-Emolumente,             |                           |
| gehören,                                                                    |                           |
| III. extraordinäre Einnahmen.                                               |                           |

§. 2.

Die fixirte Einnahme besteht in dem Zuschuß, welchen die Staatskasse zur Bestreitung der Bedürfnisse des einzelnen Gerichts leistet, aus feststehenden Jurisdictionsbeträgen, Miethen für einzelne Theile der Gerichtsgebäude u. d. m. Sie wird lediglich durch den Etat zur Einnahme überwiesen und ist nach diesem zu erheben.

§. 3.

Die unbestimmten Einnahmen bestehen zum größten Theile in den Gerichtssporteln, welche nach den bestehenden Gebühren-Taxen, sowohl in wirklichen Prozeßsachen, als für alle sonstige gerichtlichen Geschäfte berechnet und erhoben werden. Hierzu werden auch die Disciplinarstrafen und die Zins-Ueberschüsse der Depositorien gerechnet.

§. 4.

Von diesen eigentlichen Sporteln unterscheiden sich die sogenannten durchlaufenden Posten oder Gelder.

Dazu gehören die, in Rechtsangelegenheiten der Partheien entstehenden baaren Auslagen, an Stempel, Porto, Insertionskosten, Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, so wie die Kosten anderer Behörden; ferner solche Gebühren, welche für die besonderen Bemühungen bestimmter Beamten zur Kasse zu zahlen sind; z. B. Kopialien, Botengebühren, Meilengelder, Kalkulatur-, Dolmetscher-, Exekutionsgebühren u. s. w. Auch Strafen, welche in fiskalischen und Kriminalsachen festgesetzt werden, oder durch Nichtbeachtung des Stempelgesetzes entstehen, gehören hierher.

§. 5.

Die Festsetzung der, für jeden Akt der gerichtlichen Thätigkeit zu erhebenden Sporteln und durchlaufenden Gelder gehört zu dem Amte des Richters, der sich dabei

nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen streng zu richten hat.

§. 6.

Die Einziehung der festgesetzten Beträge wird von der Kasse, unter Aufsicht und Mitwirkung des Kurators, selbstständig betrieben.

Sie hat die durchlaufenden Gelder zu den bestimmten Zwecken zu verwenden, aus den reinen Sporteln und den Zuschüssen der Staatskasse, die Ausgaben an Besoldungen und sonstigen Bedürfnissen des Gerichts, nach Maafgabe der generellen Bestimmung — des Etats — oder nach den besonderen Anweisungen des vorgesezten Gerichts, zu leisten.

§. 7.

Die Aufsicht in Betreff des Sportel-Ansatzes ist in der Art zu führen, daß bei jedem Gericht ein, dazu besonders verpflichteter Beamter — der Sportelrevisor — sämtliche Kostenrechnungen, ehe sie zur gerichtlichen Festsetzung gelangen, vollständig prüft, damit die Gleichförmigkeit der durch die Sporteltaxen bestimmten Sätze beobachtet, und hierbei das Interesse, sowohl der Kasse, als der die Kosten zahlenden Parthei, möglichst sicher gestellt wird.

§. 8.

Ueber die Verwaltung der Kasse führt ein Mitglied des Gerichts als Kurator die Aufsicht. Dieser hat darauf zu halten, daß die Sporteln vollständig und zur gehörigen Zeit zum Ansatz kommen, und daß die Kasse sowohl in Erhebung, als Verwendung der Gelder die ergangene Vorschriften genau befolgt. Er muß darauf sehen, daß die Soll-Einnahme-Beläge sowohl als die Bücher der Kasse, gehörig geführt werden; auch der Kostenbeitreibung hat er besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Von ihm sind endlich die monatlichen gewöhnlichen Kassen-Revisionen abzuhalten, und das Exekutionsgeschäft zu beaufsichtigen.

§. 9.

Die obere Aufsicht wird von dem Dirigenten des Gerichts in der Art geführt, daß derselbe von Zeit zu Zeit, wenigstens aber jährlich zweimal, außerordentliche Revisionen der ganzen Kassenverwaltung vornimmt, und sich die Ueberzeugung verschafft: daß von sämmtlichen Beamten die hier ertheilten Vorschriften gehdrig befolgt werden.

§. 10.

II. Ansaß der Kosten. Bei den einzelnen Sportelgattungen, welche die Kasse von den Partheien zu erheben hat, kommen zuerst in Betracht:  
A. Auslagen. Die Auslagen, welche aus der Kasse vorschußweise bezahlt werden müssen, ohne das Eingehen der Gelder, von der zum Ersatz verpflichteten Parthei, abzuwarten.

Dahin gehören:

- 1) das Eingang = Porto,
- 2) das Abgang = Porto,
- 3) diejenigen Stempel, deren Verwendung nicht bis zur Beendigung der Sache ausgesetzt werden darf,
- 4) Reisekosten, Diäten und baare Auslagen der Gerichtsbeamten, Gebühren der vom Gericht requirirten und vorgeladenen Sachverständigen und Zeugen, Insertionskosten u. s. w., jedoch nur mit den Beträgen, welche, im Falle des Unvermögens, die Kasse aus dem extraordinaircn Fond zu zahlen verpflichtet ist.

Alle dergleichen Posten sind in ein Register oder Auslagenbuch einzutragen, welches in vier Abtheilungen, nach den Gattungen der Auslagen, zu führen, und dessen Führung daher, mit Rücksicht auf die Einrichtung der Subalternen-Bureau's und die Qualifikation der Subalternen-Beamten, mehreren derselben übertragen werden kann.

§. 11.

Demnach ist

- 1) eine Nachweisung über das Eingangsz- A.  
Porto, nach dem Formular A.,
- 2) eine Nachweisung über das Abgangsz- B.  
Porto, nach dem Formular B.,
- 3) eine Nachweisung der gleich verbrauch- C.  
ten Stempel, nach dem Formular C.,

zu führen.

Wegen Einrichtung und Führung dieser Nachweisungen, sind die den Formularen beigefügten Bemerkungen zu beachten.

§. 12.

Zu der Nachweisung der Reisekosten, Diäten und baaren Auslagen ist sub D. ein Formular beigefügt. In diese Nachweisung sind zugleich die Gebühren zu bringen, welche erst dann bezahlt werden dürfen, wenn sie wirklich zur Kasse eingegangen sind, z. B.:

- Kommissionsgebühren der Gerichts-Beamten,
- Kalkulaturgebühren,
- Gebühren anderer Gerichte und Behörden,
- Dolmetschergebühren,
- irrhümlich erhobene und deshalb zu erstattende Kosten und Kosten-Vorschußbestände.

Ein Theil dieser Posten wird mit den Auslagen zusammen liquidirt, weshalb die Zusammenstellung in einen Soll-Einnahmebelag, angemessen erscheint.

§. 13.

Die sämtlichen übrigen Kosten, welche nach den vorstehenden §§. nicht als Auslagen zum Anfaß gekommen sind, werden am Schluß der Sache, oder bei Beendigung des Geschäfts, nachliquidirt und nach Waasgabe der weiter folgenden Bestimmungen mit einer Summe, entweder in die Haupt-Sportel-Kontrolle, zu welcher sub Litt. E. ein Formular beiliegt, oder, wenn die Ko-

B. Nachliquidirte Kosten.  
1) Soll-Einnahme-Kontrollen.

E.

F.

steneinziehung gleich bei der Insinuation und durch Postvorschuß erfolgen soll, in die kleine Sportel = Kontrolle, zu welcher sub F. ein Formular beiliegt, in der Regel einzeln für jeden Zahlungspflichtigen, eingetragen.

§. 14.

2) Anfertigung der Kosten = Rechnungen.

Sobald nämlich eine Sache so weit gediehen ist, fertig der betreffende Sekretär, aus den vollständigen Akten, indem er solche Blatt vor Blatt durchgeht, die Kostenrechnung an. Aus derselben muß deutlich sich ergeben, was jedem der betheiligten Interessenten zur Last fällt.

Es sind hierbei die nicht verwendeten Stempel, das reservirte Porto, die von requirirten Gerichten liquidirten Kosten, kurz alle die Posten, welche durch die sub A. bis D. bezeichneten Auslagebücher noch nicht zum Ansatz gebracht worden, zu berücksichtigen; wogegen die letzteren, da sie schon zur Soll-Einnahme überwiesen sind, in solcher Liquidation nicht weiter zu beachten, vielmehr lediglich durch die Kasse, auf Grund des Kontobuches, später der Rechnung hinzugesetzt werden.

§. 15.

Die Anfertigung der Kostenrechnung durch den betreffenden Beamten muß erfolgen:

1) in eigentlichen Prozessen, gleich nach der Publikation oder Insinuation des Erkenntnisses einer jeden Instanz, mit der Ausfertigung des geschlossenen Vergleichs, oder der Repositions-Befugung;

2) in Konkurs-, Liquidations-, Sequestrations-, Subhastations-, Nachlassenschafts- und zahlbaren Vormundschaftsachen,

nach der Publikation eines Urteils, so wie bei Anfertigung einer Berechnung, welche zur Uebersicht der Sache, oder Behufs der Ausantwortung von Gegena

ständen des Vermögens dient. Im letztern Falle hat sie der Kalkulator mit der Berechnung selbst anzulegen;

- 3) in fiskalischen Sachen, gleich nach erfolgter Publikation des rechtskräftigen Urteils;
- 4) in Kriminalsachen, desgleichen, oder bei Ausfertigung des Kosten-Moderation's-Urteils;
- 5) in Hypotheken- und Testaments- Sachen, bei Erbeslegitimationen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sobald die Ausfertigung des beweisenden Dokuments erfolgt.

Dagegen werden die Kosten

- 6) in allen Sachen, welche durch Eine Verfügung beseitigt werden, als z. E. bei Gesuchen um Vollstreckung eines Erkenntnisses, Ertheilung von Zeugnissen, Abschriften u. s. w. aus kurrenten und reponirten Akten, insofern solche nicht zum Prozeßgange gehören, wegen Festsetzung und Einziehung von Mandatariengebühren, bei Mandatsklagen, in Anstellungs- und Urlaubssachen, bei Excitatorien, in Requisition's- und Beschwerdesachen, bei Gesuchen in Vormundschafts- und Hypothekensachen, insofern das Unvermögen des Extrahenten nicht schon bekannt ist, oder aus den Akten hervorgeht, gleich bei der Expedition von dem Sekretär vollständig liquidirt, und dabei die schon früher erwachsenen noch nicht erforderten kleinen Kostenbeträge, nebst etwanigen Auslagen, berücksichtigt.

Solche Posten werden durch den insinuirenden Boten, oder durch Postvorschuß sofort eingezogen und daß dies geschehen soll, auf der Piece bemerkt.

Ueber das ganze Geschäft der Kosten-Liquidation liegt eine ausführlichere Instruktion noch besonders bei.

§. 16.

3) Revi-  
sion der  
Kosten=  
Rechnun-  
gen.

Die angefertigte Kostenrechnung wird in den von 1. bis 5. genannten Sachen, mit den Akten, dem als Sportel- Revisor bestellten Beamten zur Prüfung vorgelegt, welcher sie nach den Akten durchgeht, genau vergleicht, und wo es nöthig ist, berichtigt.

Dieser Beamte hat für die Gleichmäßigkeit und Ordnung des Kostenansatzes zu sorgen, und das Interesse der Kasse sowohl, als der die Kosten zahlenden Parthei gehörig im Auge zu behalten, so, daß die bestehenden Sporteltagen überall vollständig und gleichmäßig zur Anwendung kommen, Nachforderungen vermieden und gerechten Reclamationen vorgebeugt wird.

§. 17.

4) Richter-  
liche Fest-  
setzung der  
Kosten=  
Rechnun-  
gen.

Nach erfolgter Revision, welche sowohl auf der Kostenrechnung, als auf dem Aktendeckel zu bemerken ist, gelangt die Rechnung an den Kassencurator, Beaufs der richterlichen Festsetzung. Findet derselbe noch etwas zu erinnern, so muß solches kurz bemerkt und die Rechnung dem Sportel-Revisor nochmals vorgelegt werden, damit dieser, wenn er den Irrthum einseht, sich künftig darnach richten und die Rechnung ändern, im Gegentheil aber seine Ansicht äußern kann. Im letzteren Falle wird die Kostenrechnung mit diesen Bemerkungen zum Vortrag befördert, und es erfolgt Entscheidung von Seiten des Gerichts zur künftigen Beachtung. Der Vortrag in solchen Sachen gebührt jedesmal dem Kassencurator.

§. 18.

5) Ab-  
schließen  
der Kosten=  
Rechnun-  
gen.

Sodann geht die Rechnung, in den Sachen die nicht mit Einer Verfügung abgemacht werden, zum Rendanten, welcher die schon erwachsenen und zur Soll-Einnahme gekommenen Auslagen, für jeden Debenten, nebst der Kassenquote, hinzusetzt, die Rechnung schließt, den etwa eingezahlten Vorschuß abrechnet, und die Mittheilung der Ko-

stenrechnung nebst Aufforderung zur Einzahlung des Restes, oder Rücknahme des Vorschußbestandes, für jeden Debeten, veranlaßt.

§. 19.

Darauf erhält der Kontrolleur der Salarienkasse die Kostenrechnung, welcher sie in calculo revidirt, zur Haupt-Sportel-Kontrolle, oder nach Verhältniß der Sache zur kleinen Sportel-Kontrolle, einträgt, und daß solches geschehen, auf der Rechnung, mit Angabe der Nummer, notirt. Ebenso trägt er auf Grund der Festsetzungsdekrete die Ordnungsstrafen, nach den monatlichen Designationen die Depositalgebühren und die Zinsüberschüsse, zur Haupt-Sportel-Kontrolle ein.

III. Eintragung der Kosten zur Soll-Einnahme. —

Mittheilung der Kosten-Rechnungen. —

Bei den §. 15. sub 6. gedachten, zur kleinen Sportel-Kontrolle kommenden Sachen, hat der Salarienkassen-Kontrolleur zugleich die Funktion des Sportel-Revisors zu verwaltten und auf die Richtigkeit der Ansätze zu sehen, wenn er auch im Allgemeinen als Sportel-Revisor nicht ange stellt ist, damit diese oft schleunig zu befördernden Sachen nicht erst durch weitere Vorlegung aufgehalten werden.

Führung des Kontobuchs.

Aus dieser Haupt-Sportel-Kontrolle und nach Anleitung derselben, trägt der Rendant die Hauptsummen der nachliquidirten Kosten in das Kontobuch (Formular H.) auf das Debet der zur Zahlung verpflichteten Parthei ein, und notirt das Erforderliche wegen der Zahlungsfristen, unter Bemerkungen.

Die Monatsbeträge der Sportel-Kontrolle, wie aller übrigen Soll-Einnahmebeläge, sind quartaliter und am Jahreschluß zusammen zu tragen, damit die Hauptsumme stets übersehen werden kann.

§. 20.

Von dem Stempel-Distributor müssen sodann die nachliquidirten, nach dem vorigen §. in die Soll-Einnahme gekommenen Stempel, kassirt beigelegt, darauf aber die Mandate nebst den Kostenrechnungen mundirt, und dem Kassensurator zur Unterschrift vorgelegt werden, welcher alle Verfügungen in Kassensachen, Namens des Kollegii, vollzieht.

Dieser hat darauf zu achten, daß die kassirten Stempel beiliegen, die Mandate mit den festgesetzten Kostenrechnungen zu vergleichen, auch durch öftere Einsicht der betreffenden Kontrolle zu prüfen, ob die Eintragung zur Soll-Einnahme, unter den angegebenen Nummern, vollständig erfolgt ist. \*)

Die Kostenrechnung nebst den kassirten Stempeln geht hernach zu den Akten.

§. 21.

Da auf diese Weise aus dem Konto immer hervorgeht, wann die Kosten erfordert sind, so muß dies auch bei den Posten ins Werk gerichtet werden, welche durch die kleine Sportel-Kontrolle gehen, also sofort einzuziehen sind; insofern nämlich diese Posten überhaupt zur Kontirung gelangen.

In jedem Falle, wo der Debent bei solchen Sachen dem insinuierenden Boten die Zahlung nicht leistet, muß dieser eine Anzeige erstatten, zu welcher der Rendant die nöthigen Anträge macht, auf welche dann der Kassen-Kurator die weitere Verfügung erläßt. Solche Posten werden aus der kleinen Kontrolle vom Rendanten kontirt, und was auf diese Anzeige Behufs der Einziehung geschehen ist, wird im Kontobuche kurz vermerkt.

Die Anzeigen bleiben, wie die Konzepte der Zahlungsaufforderungen, in der Regel bis zur Beendigung der Kosten-Einziehung, in der Kasse.

§. 22.

Auf diese Weise sollen die bisherigen Debenten-Listen erspart und den Kontobüchern die Einrichtung gegeben werden, daß die Lage des Beitreibungsgeschäfts aus den Notizen stets vollständig, bei den einzelnen Debenten und in jeder Sache, entnommen werden kann.

---

\*) Ergiebt die geschlossene Kostenrechnung, daß Vorschußbestände zurückzuzahlen sind, so muß der Kassenkurator solches in dem früher erlassenen Festsetzungsdekret jetzt nachtragen: bei der §. 17. vorgeschriebenen Vorlegung kann dies nicht geschehen, weil der Rendant die Auslagen noch nicht hinzugesetzt, überhaupt die Rechnung noch nicht geschlossen hat.

§. 23.

Alle diese in der Kasse bleibenden Koncepte werden nach den verschiedenen Kontobüchern abgefordert, und für jedes derselben in einen besondern Umschlag gelegt. Alle Gesuche wegen Niederschlagung oder Stundung von Kosten, giebt die Registratur, nachdem sie journalisirt worden, zur Kasse ab, wo der Rendant die ihm nöthig scheinenden Anträge formirt, und der Kurator die Verfügung erläßt; die Piecen selbst bleiben bis zur Zahlung oder Niederschlagung der Kosten in der Kasse.

Gehen solche Gesuche zusammen mit andern Anträgen in der Hauptsache ein, so muß nach ergangener Hauptverfügung, der Kasse Vorzeigung geschehen, damit auf den Kassenkoncepten die nöthige Bemerkung erfolgen kann.

Hat der gewöhnliche Decernent wegen des Kostenpunkts nicht verfügt, so muß solches vom Kassen-Kurator auch in diesem Falle geschehen.

Die oben gedachte Vorzeigung hat die Registratur auch ohne besondere Verfügung in allen solchen Fällen zu bewirken.

§. 24.

Ueber alles, was hiernach die einzelnen Partheien, oder sonst theilhaftige Personen und Behörden an die Salarienkasse zu zahlen haben, wird — jedoch unter Ausschließung der für einzelne Gesuche sofort eingegangenen, durch die kleine Sportel-Kontrolle laufenden Gelder — mit denselben eine vollständige *U r e c h n u n g* geführt, hierzu ist das *K o n t o - B u c h*, zu welchem ein Formular beiliegt, bestimmt.

H.

Wie in den dazu gehörenden Bemerkungen weiter auseinandergesetzt ist, wird dasselbe für jede Person, mit Unterscheidung der einzelnen Sachen, angelegt und geordnet, damit stets auf einem Punkt der ganze Rest eines Debiten übersehen und so das Interesse der Kasse zweckmäßig wahrgenommen werden kann.

Die prompte Eintragung in die Kontobücher gehört zu den Pflichten des Rendanten, der sie daher selbst zu bewir-

ken, oder, wenn er sie durch Gehülften verrichten läßt, für die Richtigkeit und Ordnung zu haften hat.

Die Auslagen aus den Soll-Einnahme-Belägen A. B. C. und D. müssen immer so prompt auf die Kontobücher gebracht werden, daß sie nie über eine Woche zurückstehen.

§. 25.

IV. Außer den Sporteln und durchlaufenden Geldern geferordentliche Einnahmen der Kasse. hören noch zur Soll-Einnahme, die niedergeschlagenen, vorschußweise bezahlten Auslagen, Gebühren und Stempelabgaben.

Ueber dieselben wird kein besonderer Soll-Einnahme-Belag geführt, vielmehr werden solche Posten auf Grund der Niederschlagungsliste \*)

- 1) in Absicht der Stempel, quartaliter in einer Summe für die Steuer-Behörde;
- 2) in Absicht des Porto, ebenso für Rechnung des extraordinären Fond der Salarienkasse;
- 3) in Absicht der baaren Auslagen, desgleichen;
- 4) in Absicht der etwa vorschußweise gezahlten Gebühren, für Rechnung der einzelnen Empfänger, welche zur Erstattung verpflichtet sind, vom Rendanten zum Kontobuch übertragen.

§. 26.

Die Einziehung solcher Posten erfolgt

- 1) wegen der Stempel, durch vierteljährige Requisition der Steuerbehörde, welcher eine Designation der niedergeschlagenen Stempel einzureichen ist;
- 2) das Porto wird quartaliter mit der Summe, welche die Niederschlagungsliste ergiebt, auf die Salarienkasse angewiesen, wozu gleich am Schluß des

---

\*) welche also für diese Posten ebenfalls einen Soll-Einnahme-Belag abgiebt.

- vierteljahres von dem Beamten, welcher jene Liste führt, die Anträge gemacht werden müssen;
- 3) die Auslagen werden in gleicher Art angewiesen, jedoch muß dem Mandat eine Specification dieser Posten, nicht allein nach dem Namen der Empfänger, sondern auch nach deren besonders festgesetzten Liquidation, beigefügt werden;
  - 4) wegen der einzelnen, von den Empfängern zu erstattenden Gebühren, ergehen bei der speciellen Niederschlagung, Zahlungsaufforderungen in gewöhnlicher Art, welche, wie die sonstigen Zahlungsmandate, in der Kasse bleiben und verfolgt werden.

§. 27.

Endlich gehören hierher noch die  $\frac{1}{12}$ tel Pensionsbeiträge von neuen Besoldungen und Zulagen, welche sich eigentlich durch die Rechnung selbst kontrolliren und keiner Eintragung in Solleinnahme = Beläge bedürfen.

Sie sind aber dennoch in die Kontrolle der extraordinären Einnahmen, welche der Kurator nach dem folgenden §. zu führen hat, nachrichtlich, jedoch ohne Mandat, mit aufzunehmen.

Indessen muß für solche Posten ein besonderes Konto angelegt, der entstehende Abzug, unter Benennung des Zahlungspflichtigen und Angabe des Netto = Betrages der Zulage oder neuen Besoldung, dahin zum Debet gebracht werden.

Gegen den Schluß des Jahres wird ein genaues Verzeichniß solcher Abzüge gefertigt, und der Geldbetrag mit demselben an diejenige Kasse gegen Quittung abgeliefert, welche die gewöhnlichen Zuschüsse zahlt.

§. 28.

Ueber die wirklichen extraordinären Einnahmen führt der Kassen = Kurator ein Verzeichniß, damit nicht eine ganze Post übersehen und der Kasse entzogen wird.

Es können solcher Posten nur wenige im Laufe des Jahres vorkommen, da sie sich auf die außerordentlichen Voroder Zuschüsse zu bestimmten Zwecken, den Erlds für verkaufte Utensilien, und dergleichen, beschränken.

Ueber solche Einnahmen muß jedesmal ein specielles Einnahme=Mandat für die Kasse erlassen werden, auf dem der Kassen-Kurator die Nummer des von ihm zu führenden Registers notirt.

§. 29.

V. Einziehung der Kosten.

Die Einziehung der Kosten, welche einer Parthei zur Last fallen, wird auf dreierlei Art bewirkt:

- 1) durch Erfordern und Verrechnen eines Vorschusses;
- 2) durch Einforderung der erwachsenen Kosten unter Mittheilung der Kostenrechnung, und Androhung und respective Vollstreckung der Exekution;
- 3) durch Postvorschuß, oder bei der Insinuation durch den Boten.

Ueber die beiden letzten Einziehungsarten ist schon oben §. 20 — 23. das Nöthige gesagt, und es bleiben also noch die Vorschüsse zu erörtern.

§. 30.

1) Kosten = Vorschüsse.

Hinsichts dieser ist, bis zum Erscheinen allgemeiner Bestimmungen, Folgendes zu beachten:

In allen stempelpflichtigen Prozessen, vermögenden Untersuchungssachen, in Konkurs-, Liquidations-, Nachlaß-, Subhastations- und zahlbaren Vormundschaftssachen, bei weitläuftigeren Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Hypothekensachen, bei Anmeldung der Appellation und Revision, ist mit der ersten Verfügung wegen Einleitung der Sache, sofort ein Kostenvorschuß von dem Extrahenten zu erfordern. Eben so ist ein solcher einzufordern von den Beklagten und Litisdenunziaten, den Liquidanten in Konkursen, überhaupt von jedem, der ein besonderes Interesse bei den einzelnen Sachen verfolgt, sobald sie als Extrahenten erscheinen, oder Auslagen veranlassen.

Das Maasß dieser Vorschüsse wird in Prozentsachen nach einem festen Tarif, bei andern Gegenständen, nach dem Ermessen des Gerichts, und dem ohngefährten Kostenbetrage, angenommen.

§. 31.

Für das richtige und zeitige Einfordern hat zwar zunächst der Decernent bei der Verfügung wegen Einleitung der Sache zu sorgen; indessen bleibt der Sekretär verpflichtet, wenn die Einforderung übersehen worden ist, solches bei der Expedition bemerklich zu machen.

Eben so muß von Seiten der Kasse der Antrag auf Einzahlung angemessener Vorschüsse erfolgen, wenn in einer Sache Auslagen zum Konto kommen, ohne daß ein Vorschuß vorhanden oder erfordert worden, als worauf beim Durchgehen der Kontobücher besonders zu achten ist. Ueberhaupt ist der Beitreibung der Vorschüsse besondere Aufmerksamkeit zu widmen, weil sie gewöhnlich leichter eingezahlt werden, als die Sporteln nach entschiedener Sache.

Auch steht am Schlusse der Sache häufig, nach dem Erfolg der Vorschuß-Beitreibung, schon zu beurtheilen, ob der Extrahent arm ist, also weitere Kosten für ihn außer Ansatz bleiben müssen.

§. 32.

Die wegen Einziehung von Vorschüssen ergehenden einzelnen Verfügungen werden dem Kontrolleur der Kasse vorgezeigt, welcher die erfordernten Beträge in eine Vorschuß-Kontrolle bringt und die Nummer derselben auf dem Konzept notirt.

§. 33.

Diese Vorschuß-Kontrolle muß enthalten:

- 1) laufende Nummer,
- 2) Namen, Stand und Wohnort dessen, der den Vorschuß einzahlen soll,
- 3) Benennung der Sache,

- 4) Betrag des Vorschusses,
- 5) Kontozichen,
- 6) Frist, welche zur Einzahlung gesetzt ist,
- 7) Bemerkungen.

Solche Vorschüsse werden bei der Salarienkasse nicht zur Soll-Einnahme berechnet, sondern die Einforderung lediglich im Kontobuche unter Bemerkungen notirt. Die Einziehung muß durch Vergleichung der Vorschuß-Kontrolle mit dem Kontobuch betrieben werden, indem erstere von 14 zu 14 Tagen durchgegangen, und, wenn die Frist abgelaufen, ohne daß die Zahlung erfolgt ist, die Exekution eben so wie in allen andern Kostensachen, in Antrag gebracht wird.

§. 34.

Verfügungen wegen Niederschlagung oder Stundung des Vorschusses müssen der Kasse vorgezeigt, und von dieser in der Rubrik „Bemerkungen“ der Vorschuß-Kontrolle, und im Kontobuche notirt werden. Die niedergeschlagenen oder bezahlten Beträge, so wie die Vorschüsse, welche sich etwa dadurch erebigen, daß vor Einzahlung derselben die Schlußrechnung angefertigt wird, sind in der Kontrolle zu durchstreichen, die bloß gestundeten bleiben offen, damit sie beim Durchgehen in die Augen fallen, und mit Ablauf der Frist zur Exekution gestellt werden können.

§. 35.

Die wirklich eingehenden Vorschüsse werden in das Einnahme-Journal, wie jede andere Zahlung, eingetragen, \*) und zum Konto gebracht; in der Vorschuß-Kontrolle erfolgt die nöthige Bemerkung auf Grund des letzteren bei der Vergleichung, wo dann die Post ebenfalls zu durchstreichen ist, so, daß in derselben bloß die unbezahlten oder gestundeten Vorschüsse offen bleiben, und damit leichter zu übersehen sind.

\*) Eben so werden auch Vorschüsse zur Alimention der Schuld-gefangenen vereinnahmt. Tritt die Verwendung derselben ein, so erhält sie der Gefangen-Inspektor mittelst Eintragung in den Belag D. (pag. <sup>60</sup>/<sub>61</sub>.) Rubr. 13.

§. 36.

In welcher Art die Schließung der Kostenrechnungen erfolgt, ist schon §. 18. gesagt worden. Der Mandant fertigt hiernächst die nöthigen Mandate, zu welchen gedruckte Formulare angewendet werden müssen, und durch welche den Debiten die Einzahlung binnen 14 Tagen, zur Vermeidung der Exekution, mit der im §. 47. vorgeschriebenen Anweisung, wegen Zahlung gegen eine Quittung des Mandanten und des Kontrolleurs, aufgegeben wird.

Diese Mandate bleiben bis zur Erledigung in der Kasse und werden in Umschlägen, für jedes Kontobuch absondert, aufbewahrt, dessen Seite oben auf dem Mandate zu vermerken ist.

§. 37.

Von 14 zu 14 Tagen muß ein Durchgehen der Kontobücher, und Vergleichung dieser Mandats-Koncepte mit dem Kontobuch, erfolgen. Wenn Zahlung oder Niederschlagung eingetreten ist, werden die betreffenden Koncepte mit der Bemerkung „abgemacht“ versehen, zur Registratur gegeben, welche sie zu den Akten heftet.

2) Einziehung rückständiger Kosten.

Hinichts derjenigen Kostenbeträge dagegen, von denen nach dem Abgangs-Vermerk anzunehmen ist, daß die Zahlungsbefehle volle 14 Tage in den Händen der Empfänger sind, muß die Einziehung in der Art veranlaßt werden, daß

- a) insofern der Schuldner im Gerichts-Bezirk wohnt, die erfordernten Kosten in die Liste des betreffenden Exekutors gebracht werden (§. 41.);
- b) insofern der Schuldner außerhalb des Gerichts-Bezirks wohnt, das betreffende Gericht um exekutive Einziehung der Kosten requirirt wird.

Im ersten Falle wird die Nummer der Exekutionsliste auf dem Koncepte und im Kontobuche notirt; im zweiten Falle ist bloß im Kontobuche zu vermerken, daß die Requisition ergangen ist; das Koncept derselben bleibt bei dem Mandats-Koncept in der Kasse.

§. 38.

Die durch dergleichen Requisitionen entstehenden Kosten werden zur Einziehung in dem Schreiben vermerkt, vorläufig aber noch nicht zur Soll-Einnahme gestellt, da abzuwarten ist, ob solche eingehen werden.\*) Bei dem Eingange sind sie sofort in die Haupt-Sportel-Kontrolle einzutragen, und, daß dies geschehen, mit Angabe der Nummer der Letztern auf dem Koncepte zu notiren.

§. 39.

Vor der Abgabe der Auszüge aus den Exekutionslisten an die Exekutoren (§. 41.), und vor dem Abgange der Requisitionen (§. 37. 38.), sind die betreffenden Konto's nochmals einzusehen, um die exekutive Einziehung zurückzuhalten, wenn nach Ausweis des Konto inzwischen Zahlung geleistet, Niederschlagung erfolgt, oder die Stundung der Kosten bewilligt worden ist.

§. 40.

Alle dergleichen Verfügungen wegen exekutiver Einziehung rückständiger Kosten, erläßt der Kassenkurator, der auch die weitere Korrespondenz in diesen Sachen betreibt.

§. 41.

Ueber alle im Bezirke des Gerichts selbst zur Exekution gestellten und durch die eigenen Exekutoren beizutreibenden Kostenbeträge, müssen von der Kasse Listen geführt werden, welche nach den Bezirken der Exekutoren einzutheilen sind.

Jeder Kostenbetrag, welcher erfordert, aber nach §. 36. in der dort bestimmten Frist nicht eingekommen, niedergeschlagen, oder durch das Gericht und dessen Organ, den Kassen-Kurator, gestundet worden ist, wird beim Durchgehen der Kontobücher, in diese Liste eingetragen; eben so alle binnen der gesetzten Frist nicht eingegangenen Vorschüsse.

---

\*) Dies ist jedoch nicht anzuwenden auf die nach der Sporteltage vom 9. Oktober 1833. Abschnitt III. No. 3. unter a. und b. anzusetzenden Pauschquanten, welche vielmehr dem requirirten Gericht verbleiben, bei demselben anzusetzen und einzuziehen sind. (Vgl. pag. 156. lit. 66.)

Von 4 zu 4 Wochen erhält jeder Exekutor einen Auszug dieser Liste, mit einem vom Kassen-Kurator zu vollziehenden Exekutions-Mandate, welches die Auflage enthält: die, in dem Auszuge notirten Kosten und Vorschüsse durch Exekution beizutreiben und die eingezogenen Beträge, binnen 14 Tagen, gegen gemeinschaftliche, in dem Auszuge selbst vom Rendanten und Kontrolleur zu ertheilende Quittung, zur Salarienkasse abzuliefern, hinsichtlich der übrigen Posten dagegen über die eintretenden Hinderungs-Ursachen speciell zu berichten.

Diese Listen werden numerirt, und auf der letzten immer notirt, welche Nummern der früheren Listen etwa noch nicht völlig erledigt sind.

Zugleich ist in dem Auszuge der für die Exekutions-Berfügungen, und eventuell für deren Vollstreckung, einzuziehende Kostenbetrag, in einer besondern Rubrik zu bemerken. \*)

S. 42.

Es muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß die sämmtlichen auf diese Weise dem Exekutor zugehenden Aufträge spätestens binnen 4 Wochen, entweder durch Zahlung, Niederschlagung, oder gerichtliche Stundung, abgemacht werden. Willkürliche Fristen und unbestimmte Nachsichten über diesen Termin hinaus, dürfen schlechterdings nicht geduldet werden, vielmehr muß der Exekutor, wenn die Zahlung nicht erfolgt, jedesmal zur Beschlagnahme schreiten und darüber an das Gericht berichten, welches zu beurtheilen hat, ob der Verkauf der gepfändeten Gegenstände erfolgen soll oder nicht. In solchen Berichten hat der Exekutor seine sonstige Kunde von den Vermögens Umständen des Schuldners zugleich anzuzeigen.

Es sind zu diesen Berichten gedruckte Formulare zu gebrauchen, damit kein nöthiges Erforderniß vergessen wird. Alle solche Berichte werden zur Salarienkasse abgegeben, wo sie der Rendant mit seinen Anträgen, dem Kassen-Kurator zur Verfügung vorlegt.

\*) Dabei ist zu beachten, daß nach pag. 156. bei exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen, welche nur 50 Rthl. oder weniger betragen, das in der Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833. Abschnitt III. No. 3. a und b vorgeschriebene Pauschquantum zur Anwendung kommt.

Die Abgabe des Berichts wird in dem Auszuge des Exekutors in der Rubrik „Bemerkungen“ zu seiner vorläufigen Legitimation notirt; als abgemacht kann solche Post aber nicht eher betrachtet werden, als bis die weitere Verfügung, welche nur auf den Verkauf der gepfändeten Gegenstände, auf Niederschlagung oder Stundung, gerichtet seyn kann, insoweit sie den Exekutor betrifft, erledigt ist.

Ereten die beiden letzten Fälle ein, so wird solches in dem Auszuge vermerkt. Sobald ein Auszug vollständig erledigt ist, wird solches auf demselben von der Kasse bescheinigt.

§. 43.

Der Exekutor ist verpflichtet, über jede eingezogene Post dem Debiten eine Quittung zu ertheilen, zu welchem Ende derselbe gedruckte Formulare empfängt. \*) Diese letztern verwahrt der Rendant und stellt sie jedem Exekutor nach Bedürfniß, zu 25, 50 oder 100 Stück, jedesmal zu; diese Quittungen hat der Rendant zu numeriren, der Exekutor nach Nummerfolge zu verbrauchen und in derselben Nummerfolge in ein Ablieferungsbuch zu tragen, nach welchem er die erhobenen Gelder zur Kasse abgeben muß. Unter diesen Quittungen sind vom Exekutor auch jedesmal die Gebühren anzugeben, welche er außerdem für sich, oder für die Gehülfen bei der Pfändung, oder sonst auf irgend eine Weise, als Nebenkosten, von dem Schuld-

\*) Diese Art der Quittungsleistung bleibt indessen beschränkt auf die Kosten, welche auf Grund der Auszüge aus den Exekutionslisten der Salarienkasse eingezogen werden. In andern Fällen, namentlich bei Exekutionen in Partheisachen, bei Einziehung von Kosten für andere Behörden, empfängt der Schuldner einen Zahlungsbefehl, in welchem die Exekutionskosten gleichzeitig bemerkt sind. Auf diesem kann die Quittung ertheilt werden. Eben so wenig können diese Quittungen in den Fällen angewendet werden, wo nach §. 15-6. Kosten bei Insinuation von Verfügungen einzuziehen sind. Deren Betrag ist auf der Adresse und in der Verfügung bemerkt, kann also auch da quittirt werden. — In Beziehung auf die bei der Insinuation — also ohne Zwangsmaßregeln — zu erhebenden Kosten muß überhaupt der Unterschied nicht unbeachtet bleiben, welcher hervortritt in den Funktionen

des insinuirenden Gerichtsboten und denen des Exekutors,

wenn gleich beide durch eine Person wahrgenommen werden.

In dieser Hinsicht unterscheidet sich auch das Ablieferungsbuch, welches hier der Exekutor zu führen hat, von der Liste, die (nach pag. 77. No. 5.) der insinuirende Bote über solche Kosten haben muß, welche von ihm bei Abgabe der Verfügungen — ohne Zwangsmaßregeln — erhoben werden.

ner erhoben hat. Alle diese Gelder müssen auch in dem Ablieferungsbuch in einer besonderen Rubrik vermerkt werden.

Die Gerichts-Eingefessenen sind aber durch besondere öffentliche Bekanntmachungen und durch die Woytämter, von dieser Einrichtung in Kenntniß zu setzen, mit der Warnung: daß jede an einen gerichtlichen Exekutor ohne dergleichen gedruckte Quittung geleistete Zahlung von Gerichtskosten, für nicht geschehen erachtet, und daher von ihnen nochmals eingezogen werden würde.

§. 44.

Jede Abweichung von dieser Regel muß mit Strenge geahndet und zu den Dienstakten des Exekutors vermerkt werden.

Besonders hat der Rendant bei Abnahme der Gelder auf die pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften zu achten, und die bemerkten Irregularitäten ohne Rücksicht anzuzeigen.

Bei Beschwerden und Gesuchen der Partheien, wird es besonders dem Kassen-Kurator leicht werden, sich Kenntniß davon zu verschaffen, wie dieser Vorschrift genügt wird.

§. 45.

Sollte nach 4 Wochen eine durch den zugefertigten Auszug unter Exekution gestellte Post weder bezahlt, noch ein Bericht des Exekutors erstattet seyn, so muß der Rendant denselben, über jede solche Post einzeln, zum Protokoll vernehmen, seine Entschuldigung anführen, und diese Protokolle mit seinen Anträgen dem Kurator zur Verfügung vorlegen. Wo nicht erhebliche Entschuldigungsgründe vorhanden sind, — und für den unterlassenen Bericht giebt es keine — muß in jedem einzelnen Falle eine angemessene Ordnungsstrafe festgesetzt und von dem nächsten Gehalt in Abzug gebracht werden.

Die diesfälligen Verfügungen sind jedesmal dem Dirigenten des Gerichts zur Superrevision und Mitvollziehung vorzulegen, auch Nachricht von den festgesetzten Ordnungsstrafen zu den Dienstakten zu geben.

§. 46.

Außerdem ist darauf zu halten, daß die Bezirke der einzelnen Exekutoren unvermuthet gewechselt, also sämtliche unabgemachte Sachen einem andern Exekutor übertragen werden.

§. 47.

VI. Zst-  
Einnahme  
der Kasse.  
1) Ein-  
nahme-  
Journal.

Sämmtliche zur Salarienkasse gehörende Gelder wer-  
den, sobald sie eingehen, in chronologischer Ordnung, von  
dem Rendanten in ein mit laufender Nummer — welche  
durch das ganze Jahr geht, —

Datum,

Namen des Einzahlers,

In welcher Sache die Zahlung erfolgt,

Geldbetrag, \*)

Kontozeichen,

zu führendes Kassenbuch (Einnahme-Journal) ein-  
getragen.

2) Ein-  
nahme-  
Kontrolle.

Der Kontrolleur führt über sämmtliche Einnahmen das  
Gegenbuch oder Kontrolle und muß nach erfolg-  
ter Eintragung in dasselbe, unter Anführung von pag. und  
Nummer dieser Kontrolle, jede Quittung mit unterschreiben.

Für die sofortige Eintragung aller bei der Salariens-  
kasse eingehenden Gelder in das Kassenbuch, oder — wenn  
die Gelder ihrer Bestimmung nach, nicht durch die Rech-  
nung der Salarienkasse laufen — in das Asservatenbuch  
(§. 60.) bleibt der Rendant besonders verantwortlich.

Wird die Unterlassung dieser Eintragung Hinsichts ir-  
gend einer Zahlung bemerkt, so muß die Sache sofort auf  
das Genaueste untersucht, und, wenn irgend der Verdacht  
einer Unterschlagung obwaltet, der Rendant zur Kriminal-  
Untersuchung gezogen werden. In Ermangelung eines der-  
gleichen Verdachts, ist gegen den Rendanten nach Ver-  
schrift des §. 169. des Sportelkassen-Reglements vom  
20sten April 1782. zu verfahren.

Jede bemerkte Nachlässigkeit des Kontrolleurs bei Füh-  
rung der Kontrolle, ist durch Ordnungsstrafen, nöthigenfalls  
durch Einleitung einer Untersuchung, zu rügen.

§. 48.

Ohne die Mitunterschrift des Kontrolleurs hat die Quit-

---

\*) Dieser wird sowohl in Einnahme als Ausgabe durch das ganze  
Jahr fortlaufend summirt, so daß beide Hauptbeträge am Jah-  
resßluß mit der Rechnung genau übereinstimmen.

— Vergl. pag. 91. der Instruktion über die Kassenverwal-  
tung bei den Inquisitoriaten des Großherzogthums Posen  
vom 1. November 1835. —

tung der Salarienkasse keine Gültigkeit, worauf das Publikum, durch einen Anschlag an der Thür des Kassenlokals, besonders aufmerksam zu machen ist. Außer dem ist in den Mandaten wegen Zahlung von Kosten und Vorschüssen, die ausdrückliche Anweisung beizufügen: die Zahlung nur gegen eine von dem Rendanten und dem Kontrolleur gemeinschaftlich auszustellende Quittung, zur Vermeidung nochmaliger Zahlung, zu leisten.

§. 49.

Auch die Postscheine über die mit der Post ankommenden, zur Kasse eingehenden Gelder, muß der Kontrolleur mit unterschreiben. Die Postscheine sind in einem besonderen Buche zu verzeichnen, welches er vor der Unterschrift mit den Scheinen zu vergleichen hat.

Später ist vom Rendanten die Nummer des Einnahme-Journals hinzuzusetzen und diese von dem Kontrolleur von Posttag zu Posttag zu vergleichen, daß dies geschehen, aber in dem Postbuche zu bescheinigen. Eben so sind die, von den Exekutoren abgelieferten Gelder von ihm mit zu quittiren.

Ueberhaupt hat er, durch ein bei jeder Kontroll-Nummer anzubringendes Zeichen, zu vermerken: ob er die Quittung mit vollzogen hat. Aus dem Mangel desselben ergibt sich dann, wie diese Vorschriften beobachtet worden sind.

Tritt der Fall ein, daß ein Zahler ausdrücklich keine Quittung verlangt, so hat dies der Kontrolleur bei der Post zu notiren.

§. 50.

Wenn die gesetzlich vollstreckte Exekution kein Mittel zur Beibringung der Kosten ergibt, so werden dieselben niedergeschlagen, was jedoch nur auf Grund einer gerichtlichen Verfügung geschehen darf, welche im gewöhnlichen Geschäftsgange der Kassen-Kurator erläßt.

VII. Niederschlagungen.

Der Vortrag des Kassen-Kurators im Kollegium über die völlige Niederschlagung ist nothwendig, wenn die niederzuschlagende Summe

- a) bei einem Obergerichte 25 Thlr. oder mehr,
- b) bei einem Untergerichte 10 Thlr. oder mehr beträgt.

Der Dirigent des Gerichts unterzeichnet dergleichen Verfügungen.

§. 51.

J.

Die Niederschlagungsdekrete werden sämmtlich dem Kontrolleur vorgelegt, welcher die Niederschlagungsliste nach dem beiliegenden Formular zu führen hat. Die niedergeschlagenen Vorschüsse kommen nicht in diese Liste, sondern werden lediglich in der Vorschuß-Kontrolle, (S. 33.) unter Bemerkungen, als wegfallend, notirt.

§. 52.

Wenn einem Schuldner, in Erwägung seiner Verhältnisse, eine Frist zur Bezahlung der Kosten verstattet, oder ihm Terminalzahlungen bewilligt werden, so ist die ergehende Verfügung jedesmal der Kasse vorzuzeigen, damit der Rendant auf dem Konto das Nöthige notiren kann.

§. 53.

Sollte die Frist soweit gestellt seyn — was aber nur ausnahmsweise geschehen darf —, daß nicht im Laufe des Rechnungsjahres das Eingehen zu erwarten ist, oder sollte überhaupt mehr als ein Jahr zur Befriedigung der Kasse erforderlich seyn, so muß der Rendant sich eine Designation solcher Posten, mit Bemerkung der Fristen, halten, und den Betrag derselben bei den Jahresrechnungen, Uebersichten und Extracten jedesmal angeben, damit mit Rücksicht hierauf die Thätigkeit in Beitreibung der Kosten beurtheilt werden kann.

§. 54.

VIII. Ausgaben der Kasse.  
1. Ausgabe-Journal.

Die beim Gericht vorkommenden Ausgaben werden in ein besonderes Kassenbuch (Ausgabe-Journal) vom Rendanten eingetragen, welches die Rubriken:

„laufende No. — durchs ganze Jahr —

Datum,

Namen des Empfängers,

Wofür die Zahlung erfolgt ist,

Geldbetrag,

Manual pag. No.“

enthält.

Die Beläge sind mit der Nummer des Kassenbuchs vorläufig zu versehen und in dieser Ordnung bis zur Monatsrevision aufzubewahren; später werden sie nach den Titeln des Manuals getrennt und bis zum Gebrauch bei Anfertigung der Rechnung zurückgelegt.

§. 55.

Das, was zu zahlen ist, die Soll-Ausgabe, ergibt sich aus dem Etat, den einzelnen Anweisungen des vorgesehnen Gerichts, und zum Theil durch die Colleinahme selbst.

Der Rendant muß überall die Zahlungen, in den feststehenden Terminen, prompt leisten, jedoch auch dahin sehen, daß über alle, nicht durch den Etat oder die Soll-Einnahme feststehenden Posten, ihm vollständige Beläge und Mandate zukommen, ehe er die Zahlung leistet.

Versehen, welche hierunter etwa vorkommen, hat er dem vorgesehnen Gericht sofort zur Remedur anzuzeigen, weil er sonst die später bei der Rechnungslegung entstehenden Vertretungen sich selbst beizumessen hat.

§. 56.

Ueber alle bei der Kasse zu bestreitende Ausgaben hat der Rendant ein Abrechnungsbuch (das Ausgabe-Manual) nach dem, mit den nöthigen Erläuterungen beiliegenden Formular, sowohl mit den betreffenden Personen, als für die besonderen Fonds, zu führen. Jede geleistete Zahlung ist aus dem Ausgabe-Journal sofort in dieses Manual zu übertragen, und auf dem betreffenden Konto zur wirklichen Ausgabe zu bringen. Hierbei ist die Absonderung der Quartale, wie sie im Formular gezeigt worden, genau zu beobachten, so, daß die Hauptsumme der Ausgaben eines Quartals im Manual, stets mit dem Betrage des Quartal-Extraks und des Ausgabe-Journals übereinstimmt.

Veränderungen in der Person oder dem Zahlungsverhältniß, Ersparnisse, sobald darüber Verfügungen ergeben, sind ebenfalls auf dem betreffenden Konto zu notiren.

2) Ausgabe-Manual.

K.

§. 57.

Ueber die Verwendung der angeschafften Schreibmaterialien und kleinen Büreaubedürfnisse muß der mit dem Geschäfte des Kanzlei-Direktors beauftragte Sekretär eine Schreibmaterialien-Rechnung führen, in welcher alle Anschaffungen, wie sie die Geldrechnung und das Manual des Rendanten unter diesem Titel nachzuweisen aufzunehmen sind.

Eben so hat derselbe über die angeschafften Utensilien und Bücher ein vollständiges Inventarium zu führen.

§. 58.

L. Wegen Berechnung der Stempel mit dem Steueramt und dem Stempeldistributor, liegt eine besondere Instruktion bei.

§. 59.

IX. Ueber die Anfertigung der Jahresrechnung und Quartalextracte wird eine besondere Instruktion noch vorbehalten, eben so eine Anleitung über die Kassenverwaltung bei den Inquisitoriaten. \*)

§. 60.

X. Diejenigen Einnahmen der Salarienkas-  
sen, deren Eintragung in das Kassenbuch aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, so wie diejenigen Gelder, welche zur Salarienkasse kommen, durch sie eingezogen oder ihr anvertraut werden, ohne eigentlich zu deren Rechnungsführung zu gehören, muß der Rendant in ein, nach dem beiliegenden Formular zu führendes Asservatenbuch, am Tage ihres Eingehens eintragen. Der Kontrolleur der Salarienkasse führt nach demselben Formulare ein Gegenbuch über Einnahme und Ausgabe und unterschreibt die hierbei vorkommenden Quittungen gemeinschaftlich mit dem Rendanten. Diese Bücher werden jeden Monat zur Kassenrevision geschlossen, und die bleibenden Asservate zum neuen Monate vorgetragen.

\*) Die Instruktion über die Kassenverwaltung bei den Inquisitoriaten dieser Provinz ist unterm 1. November 1835. erschienen und in der Deckerschen Hofbuchdruckerei zu Posen, geheftet, für 6 Sgr. zu haben.

Sie sind mit derselben Genauigkeit, wie die eigentlichen Kassenbücher, zu führen, und jede bemerkte Unterlassung der sofortigen Eintragung, nach Maaßgabe des §. 47. dieser Verordnung, näher zu untersuchen und zu ahnden.

Bei den Kassenrevisionen hat der Rendant auf Grund desselben die Versicherung an Eidesstatt abzugeben, daß er weitere amtlich anvertraute Gelder nicht im Gewahrsam habe.

§. 61.

Solche Ausgaben, welche nicht gleich zur Berechnung sich eignen, hat der Rendant in ein Vorschuß-Verzeichniß sofort einzutragen, und diesem die Anweisungen des Gerichts und die Quittungen der Empfänger beizulegen.

XI. Vorschuß-  
Zahlungen  
der Kasse.

Bei den Kassenrevisionen werden die hiernach justificirten Summen als baares Geld zur Nachweisung des Bestandes angerechnet.

Auch dieses Verzeichniß, zu welchem ein Formular beiliegt, ist eben so genau als die eigentlichen Kassenbücher zu führen, da der Rendant bei Revision der Kasse jedesmal die Versicherung auf seinen Amtseid abzugeben hat, daß auf die angerechneten Vorschüsse nichts weiter ersetzt worden ist.

N.

Bei jeder Revision wird das Vorschuß-Verzeichniß geschlossen und die verbleibenden Posten dem neuen Verzeichniß vorgetragen.

Dergleichen Vorschußzahlungen sind jedoch möglichst zu vermeiden und vom Rendanten — mit Ausnahme der Beträge für Stempel — ohne schriftliche Anweisung des Gerichts nicht zu leisten.

Jede Uebertretung ist strenge zu rügen.

§. 62.

Die Vorschüsse, welche in Untersuchungsfachen für Rechnung des Kriminal-Fond, an Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren, unerläßlichen Gebühren der Medicinal-Beamten und Sachverständigen, entstehen, sind bei der

XII. Auslagen in  
Untersuchungsfachen.  
—  
Vorschüsse

für den  
Kriminal-  
fond.

Salarienkasse durch die Nachweisung D. zur Colleinahme zu bringen und so wie jede andere Auslage zu behandeln.

Dem Kriminal-Fond ist unter diesen Umständen ein angemessener Raum im Kontobuche zu bestimmen, wo solche Auslagen, für jede Sache gesondert, gebucht werden.

§. 63.

Es muß überall in diesen Sachen die Sparsamkeit nach Möglichkeit beobachtet werden, damit solche Auslagen sich nicht zum Nachtheile der Staatskasse anhäufen.

Ganz besonders hat der Dirigent des Gerichts darauf zu halten, daß nicht durch Lokalkommissionen, ohne Noth bedeutende Kosten erwachsen.

§. 64.

Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse müssen in dem Falle, wo der Angeschuldigte zur Kostentragung verpflichtet und vermögend ist, die Sporteln in gewöhnlicher Art berechnet, die entstandenen Auslagen mit zur Liquidation gebracht, und letztere von dem Konto des Kriminalfond auf das des Zahlungspflichtigen übertragen werden. Dabei sind auch, wenn Verhaftung stattgefunden hat, jedesmal die Sitz-, Annahme- und Entlastungsgebühren für die Kasse als Gerichtsgebühren, die ausgelegten Verpflegungskosten aber für den Kriminalfond mit anzusetzen; letztere kommen in solchem Falle zum Belag D., in die 13te Rubrik.

§. 65.

Bei dieser Berechnung müssen auch solche Verpflegungskosten berücksichtigt werden, welche vielleicht bei einem andern Gericht entstanden sind, so wie die Transport-, Kleidungs-, Medicin- oder sonstigen außerordentlichen Kosten. Sie fließen sämmtlich zum Kriminalfond zurück, der sie vorgeschossen hat, sind nach der wirklichen Einzierung dahin gegen Quittung zu zahlen, und wenn dies geschieht, ist jedesmal dem Oberlandesgerichte, bei wel-

chem der Kriminalfond verwaltet wird, mittelst kurzer Anzeige zu berichten, damit dort diese zufällige Einnahme dem Kriminalfond zum Soll gebracht werden kann.

§. 66.

Tritt nach erfolgter Eintragung solcher Kosten auf das Konto des Angeschuldigten, dennoch der Fall ein, daß dieselben nicht eingezogen werden können, so dürfen nur die Sporteln und unbezahlten Gebühren, nicht aber die wirklichen Auslagen, niedergeschlagen werden. Die Auslagen sind vielmehr vollständig zu liquidiren, und, unter Einreichung der Akten, deren Erstattung aus dem Kriminalfond nachzusuchen. In solchem Falle müssen dieselben wieder zurück auf das Konto des Kriminalfond transportirt werden. Für die Beobachtung dieser Vorschrift muß der Kontrolleur, welcher die Niederschlagungsliste führt, sorgen.

§. 67.

Wenn der Angeschuldigte freigesprochen wird, kein Vermögen besitzt, oder wenn überhaupt nicht zu ermitteln ist, wem die Kosten zur Last fallen, werden die vorgekommenen Auslagen, nach rechtskräftigem Erkenntniß oder am Schluß der Sache, ebenfalls vollständig liquidirt, und der Ersatz aus dem Kriminalfond nachgesucht. Es ist auf die schleunige Anfertigung dieser Liquidationen besonders zu halten, damit sich die Auslagen nicht häufen und dadurch die Einnahme-Reste der Salarienkasse vermehrt werden.

§. 68.

Wenn eine Untersuchung von einer Gerichtskommission, oder einem Inquisitoriate, zur weiteren Behandlung der Sache abgegeben wird, so hat die abgebende Behörde jedesmal ihre Auslagen, jedoch mit Ausschluß der Verpflegungskosten, vollständig zu liquidiren, und die übernehmende Behörde um den Ersatz zu ersuchen. — In der Regel muß dieser — nach vorheriger Prüfung der Richtig-

keit und Zulässigkeit der Ansätze — geleistet werden, so daß nur da die Auslagen offen bleiben wo die Verhandlung schwebt. Das Nämliche ist zu beobachten, wenn ein Land- und Stadtgericht eine Untersuchung zum Inquisitoriat oder sonst abgiebt.

§. 69.

O. Ueber die Berechnung der Verpflegungskosten der Gefangenen liegt eine besondere Anweisung bei.

§. 70.

XIII. K. f. Die monatliche Revision der Kasse wird an dem in jedem Orte festgesetzten Tage, von dem Kurator derselben vorgenommen.

1) Monatliche Revision der Kasse.

Dabei sind die Instruktion vom 6. Januar 1834., in Betreff des Verfahrens bei Kassen-Revisionen, und die in dieser Verordnung und deren Beilagen für den Kassen-Kurator Hinsichts dieses Geschäfts gegebenen Vorschriften gehörig zu beachten. \*)

§. 71.

Bei dieser Revision muß auch das Postbuch über die mit der Post eingegangenen Gelder, die in der Kasse geführten Exekutionslisten und die kleine Sportel-Kontrolle eingesehen, und überhaupt geprüft werden: ob den ergangenen Vorschriften überall vollständig nachgekommen ist. Eben so müssen die Kontobücher hin und wieder nachgesehen werden, desgleichen die Vorschuß-Kontrolle, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die Einziehung der Kosten überall im richtigen Betriebe ist.

Auch die Nachweisung des Stempel-Distributors für den geschlossenen Monat muß nachgesehen werden.

Ferner ist jedesmal zu recherchiren, ob das Geschäft der Nachliquidation und das des Sportel-Revisioners im gehörigen Betriebe ist.

\*) Die Form des Kassenabschlusses ist in der Instruktion über die Kassenverwaltung der Inquisitoriate vom 1. November 1835 pag. 89. vorgeschrieben.

§. 72.

Wenn sich bei dem Geldbestande nichts zu erinnern gefunden hat, bedarf es über den Abschluß selbst keiner nochmaligen Auseinandersetzung, sondern es ist ausreichend, wenn im Protokoll gesagt wird: der baare Bestand habe sich nach dem Abschluß in der (in Zahlen anzugebenden) Summe, richtig gefunden.

§. 73.

Bei der ersten Kassen-Revision in einem neuen Quartale ist auch jedesmal nachzusehen: ob die sämtlichen Soll-Einnahme-Beläge für das geschlossene Vierteljahr gehörig abgeschlossen, revidirt und die Summen zusammenbestellt sind.

§. 74.

Bei den außerordentlichen, von dem Dirigenten des 2) Außerordentliche Kassenrevisionen. Gerichts jährlich wenigstens zweimal vorzunehmenden Kassen-Revisionen wird in gleicher Art verfahren, nur muß dabei zugleich geprüft werden: wie der Kurator und die einzelnen Kassenbeamten den ergangenen Vorschriften nachgekommen sind.

§. 75.

Bei der Verwaltung der Salarien-Kassen der Ober-Landesgerichte kommen zwar vorstehende Bestimmungen mit den Modifikationen zur Anwendung, welche wegen der Kontobücher und des Natural-Goldes in den Bemerkungen zum Formular H. No. 5. und K. No. 11. enthalten sind.

XIV. Besondere Bestimmungen.

1) Für die Salarien-Kassen der Ober-Landesgerichte.

Doch muß ein anderes Verfahren eintreten:

- 1) bei der Einziehung rückständiger Kosten; denn nur ein kleiner Theil der Kosten steht auf dem von §. 37. bis 46. vorgeschriebenen Wege, durch die eigenen Exekutoren, und durch Requisition fremder Gerichte außerhalb des Departements, beizutreiben.

Der größere Theil dieser Kosten-Einziehungen muß durch Beauftragung der Untergerichte, in deren Bezirk

P.

der Schuldner wohnt, erfolgen. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren enthält die mit 3 Formularen beiliegende Anweisung die näheren Bestimmungen.

Bei den Land- und Stadtgerichten müssen alle auf dieses Geschäft Bezug habende Sachen, Aufträge, Gesuche, Berichte u. s. w., dem Kassen-Kurator, als beständigem Kommissarius, zugestellt werden, welcher die erforderlichen Verfügungen, ohne besonderen Vortrag in dem Kollegium, zu erlassen hat.

Eine fernere Abweichung findet Statt:

- 2) bei der Führung der Kassenbücher — des Einnahme- und Ausgabe-Journals — und der Einnahme-Kontrolle.

Durch die Salarienkassen der Oberlandesgerichte werden nämlich mehrere mit besonderen Etats versehene Kassen verwaltet, und außerdem andere Fonds verreechnet, welche bestimmte Zwecke haben.

Um die in den §§. 47. bis 49. wegen Führung des Einnahme-Journals und der Kontrolle gegebenen Vorschriften vollständig auf alle diese Beträge auszudehnen, muß das Einnahme-Journal über sämtliche zur Kasse eingehende Gelder, mit alleiniger Ausnahme der Asservate, geführt werden; die Absonderung der zu jeder Kasse besonders gehörenden Summen, erfolgt durch Neben-Kubriken des Einnahme-Journals.

Hiernach ist das Einnahme-Journal bei den Salarienkassen der Oberlandesgerichte in der Art anzulegen, daß darin folgende Kolonnen

- 1) laufende Nummer,
- 2) Tag der Zahlung,
- 3) Benennung des Einzahlers,
- 4) wofür oder in welcher Sache die Zahlung erfolgt ist,
- 5) gezahlter Betrag,  
einschließlich Natural-Gold,  
in Kourant,

3)

- 6) offene Rubrik zu etwa nöthigen besonderen Ermittlungen,
- 7) der gezahlte Betrag ist weiter berechnet (im Kontobuch, Manual oder in der Abrechnung) Volumen. Pag.
- 8) von dem vereinnahmten Betrage gehören:
  - a) zur Salarienkasse des Oberlandesgerichts selbst,
  - b) zur Haupt-Untergegerichts-Salarienkasse,
  - c) zum Kriminalfond,
  - d) zum Bibliothekensfond,
  - e) zur Berechnung mit der Justiz-Officiantens Wittwen-Kasse,
  - f) offene Rubrik für andere besondere Fonds.

— Bei dem Oberlandesgerichte zu Posen wird noch eine Rubrik mehr für die Einnahmen des Oberappellationsgerichts nöthig. —

enthalten sind.

In eben der Art muß das Ausgabe-Journal geführt werden.

Die Kontrolle der Einnahme dagegen ist blos nach den 5 ersten Rubriken zu führen.

Auf die weitere Führung der Kontobücher, Manualien, Rechnungen und Abrechnungen über jeden abgesonderten Fond, hat vorstehende Bestimmung keinen Einfluß, vielmehr bleibt es dieserhalb überall bei den bestehenden Vorschriften. Die für jede Abtheilung vorhandene besondere Rubrik tritt an die Stelle des Kassenbuchs über die dahin gehörenden Gelder. Eine Vermischung der Gelder dieser verschiedenen Kassen und Fonds darf niemals erfolgen, mithin auch nicht dadurch, daß Ausgaben aus dem ganzen Bestande geleistet werden, ohne daß der betreffende Fond dazu die Mittel besitzt. Hierauf muß bei den Kassen-Revisionen genau geachtet werden.

Was insbesondere

- 3) die Haupt-Untergegerichts-Salarienkasse betrifft, so erhebt solche, nach Anleitung des Etats,

Zuschüsse für die sämtlichen Gerichte des Bezirks, und zahlt diese Zuschüsse an deren Salarienkassen in Quartalraten praenumerando. Die Zahlungen aus den in den Etats der Haupt-Untergegerichts-Salarienkasse außerdem aufgenommen, zur Disposition des Ober-Landesgerichts gestellten Fonds für besondere Zwecke, erfolgen auf den Grund specieller Verfügungen.

Die Haupt-Untergegerichts-Salarienkasse erhebt und zahlt ferner extraordinäre Vor- und Zuschüsse, auf Grund besonderer Anweisungen der vorgesetzten Behörde, und bewirkt die Realisirung der jährlichen Verwaltungs-Abschlüsse, durch Einziehung und Zahlung der ihr mittelst Befehls der vorgesetzten Behörde bekannt zu machenden Summen.

Endlich nimmt sie von den Untergeichten die im §. 27. erwähnten  $\frac{1}{12}$ . Pensionsbeiträge von neuen Beförderungen und Gehaltszulagen an, und zahlt sie wieder mit dem Hauptberrage, jährlich, an die betreffende Regierungs-Hauptkasse.

Mit Ausnahme dieser letzteren Gelder, welche eine bloß durchlaufende Post sind, wird demnach dieser Kasse das Verfahren durch den Etat und specielle Mandate vollständig vorgeschrieben. Bei ihrer Verwaltung hat

a) der Reudant

außer dem Hauptkassenbuch über Einnahme und Ausgabe (Nr. 2 oben) ein besonderes Manual — Abrechnungsbuch über Einnahme und Ausgabe — zu führen und jährlich Rechnung abzulegen. Außerdem muß

b) der Kassen-Kurator

eine vollständige Kontrolle der nicht etatsmäßigen Soll-Einnahme in der §. 28. angedeuteten Weise führen.

Er kann sich zwar dazu der Hilfe des Kontrollenbedienen, muß aber für die richtige und vollständige Führung der Kontrolle haften.

Mit den monatlichen und extraordinären Revisi-

nen der Oberlandesgerichts-Salarienkassen, sind stets die Revisionen der Haupt-Untergegerichts-Salarienkasse zu verbinden, und daß dies geschehen, in dem Protokoll über die Revision zu erwähnen.

Bei derselben ist besonders auch die Soll-Einnahme-Kontrolle des Kurators zu vergleichen und zu erörtern, welche Posten und aus welchen Gründen, noch nicht eingezahlt seyn möchten?

Bei den Quittungen auswärtiger Empfänger, muß der Revisor, durch Einsicht der Postscheine, oder des über Geldabsendungen zu haltenden Postbuchs, durch Vergleichung der Statt habenden Abrechnungen u. s. w. sich Ueberzeugung darüber verschaffen, daß die Gelder wirklich abgeschickt sind, weil die Untergegerichte, auswärtige Diätarien etc., die Quittungen nicht selten vor dem Empfange des Geldes einsenden.

#### 4) Der Kriminalfond.

Für denselben werden diejenigen Summen, welche der besondere Etat als Zuschuß nachweist, durch die Salarienkasse des Oberlandesgerichts erhoben; außerdem entstehen extraordinäre Einnahmen, besonders an eingezogenen, früher vorgeschossenen Verpflegungs- und sonstigen Kosten.

Ueber dergleichen Posten ist ebenfalls ein genaues Soll-Einnahme-Register von dem Kassen-Kurator zu führen, der sich dabei der Hülfe der Kontrolleurs bedienen kann, aber für die Richtigkeit der Führung verantwortlich bleibt.

Hierher sind besonders auch diejenigen Posten einzutragen, welche die Untergegerichte nach §. 65. dieser Verordnung zur Anzeige bringen, und daß dies geschehen ist, mit Angabe der Nummer auf den betreffenden Berichten, zu bemerken.

Außer den Zahlungen, deren der Etat speciell erwähnt, werden die Ausgaben nur auf den Grund besonderer Anweisungen der vorgesetzten Behörde geleistet.

Der Rendant hat auch hinsichtlich des Kriminalfond, außer dem oben erwähnten allgemeinen Kassensbuch über Einnahme und Ausgabe, ein Manual als Abrechnungsbuch zu führen und eine besondere Jahresrechnung zu legen.

Bei den Kassen-Revisionen muß dieser Fond berücksichtigt und die Einnahme und Ausgabe einer strengen Prüfung unterworfen werden.

- 5) Hinsichts der Berechnungen der Oberlandesgerichts-Salarienkasse mit der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, bleibt es übrigens

bei den betreffenden besonderen Anordnungen.

- 6) Der Bibliothekensfond entsteht aus den nach der Gebührentaxe bei dem Oberlandesgericht, oder in dessen Auftrage bei den Untergerichten, \*) anzuführenden Introdutionsgebühren, welche durch die Salarienkasse des Oberlandesgerichts mit einzuziehen sind, und zum Besten der Bibliothek desselben verwendet werden dürfen.

Ueber die Soll-Einnahme führt der Kontrolleur unter Aufsicht des Kassen-Kurators eine besondere Liste, und notirt die Nummer derselben auf den Piecen, wo solche Gebühren festgesetzt worden sind.

Alle Vierteljahre vergleicht er diese Liste mit den Verzeichnissen der neu angestellten oder versetzten Beamten und macht wegen der fehlenden Posten die nöthigen Anträge.

Die Einziehung erfolgt durch die Salarienkasse in gewöhnlicher Weise, die Ausgabe nur auf Grund besonderer Anweisungen zu dem feststehenden Zweck; Einnahme und Ausgabe kommen in das Hauptkassensbuch des Rendanten und resp. in das Haupt-Gegenbuch des Kontrolleurs.

\*) Bei den Untergerichten gehören diese Introdutionsgebühren, wenn sie einmal durch die Rechnung laufen, zu den durchlaufenden Geldern und werden in der Solleinnahme Belag D. (pag. <sup>60</sup>/<sub>61</sub>) zur 13ten Rubrik eingetragen.

Eines Kontobuches bedarf es nicht, vielmehr kann die erfolgte Zahlung in der Soll-Einnahme-Liste notirt werden.

Die über diesen Fond besonders zu legende Rechnung muß der Salarien-Kassen-Rechnung beigelegt werden.

Bei den Kassen-Revisionen ist auch dieser Fond zu berücksichtigen.

§. 76.

Bei dem Oberappellationsgericht werden zwar die nämlichen Soll-Einnahme-Beläge, wie sie in dieser Verordnung von A. bis F. bezeichnet sind, geführt; da jedoch für dasselbe keine besondere Kasse eingerichtet ist, so erfolgt die Buchung der Soll-Einnahme in der Salarien-Kasse des am Orte befindlichen Oberlandesgerichts, von welcher auch die Einziehung der Kosten betrieben wird. In dem Kontobuche bedarf es keiner Trennung der Gelder; die Zeichen der Beläge können durch Zahlen in letzterem bemerklich gemacht werden, z. B. E<sup>1</sup> ist die Haupt-Sportelkontrolle des Oberlandesgerichts, E<sup>2</sup> die des Oberappellationsgerichts.

2) Für das Oberappellationsgericht.

§. 77.

Die Revision und Eintragung der Kostenrechnungen ist durch den Sportel-Revisor und den Kontrolleur der Salarien-Kasse des Oberlandesgerichts, zu bewirken; letzterer hat also auch die Haupt-Sportel-Kontrolle und die kleine Sportel-Kontrolle des Oberappellationsgerichts zu führen. Dem Sportel-Revisor liegt gleichmäßig die Führung des Soll-Einnahme-Belags D. für dasselbe ob.

Eben so erfolgt die richterliche Festsetzung der einzuziehenden Kosten, durch den Kassen-Kurator des Oberlandesgerichts, welcher in besonderen zweifelhaften Fällen dem Oberappellationsgerichts-Kollegium Vortrag hält. Die Vortragstücke und Verfügungen, nach welchen Kosten aus der kleinen Kontrolle gleich einzuziehen sind, werden von den betreffenden Beamten des Oberappellationsgerichts zur Salarien-Kasse befördert, um die Einziehung und den Namen des Boten zu notiren, der das Geld abzuliefern hat.

§. 78.

Die Zahlung der Befoldungen, der Dispositionsfonds und sächlichen Ausgaben für das Oberappellationsgericht, erfolgt nach dem besonderen Etat für dasselbe, und auf den Grund specieller Anweisungen dieses Gerichtshofes, durch die Salarienkasse des Oberlandesgerichts.

Diese Ausgaben, wie die etatsmäßigen oder extraordinären Einnahmen, werden mit in das Hauptkassenbuch — Einnahme- und Ausgabe-Journal — und in die Einnahme-Kontrolle der Oberlandesgerichts-Salarienkasse eingetragen, und durch specielle, in dem erstern dafür anzulegende Rubriken, nachgewiesen.

Derendant hat ferner ein Manual, — Abrechnungsbuch über die Einnahme und Ausgabe — nach Anleitung des Etats für das Oberappellationsgericht zu führen und eine besondere Jahresrechnung zu legen.

Die Kassen-Revisionen sind auf diese Kasse mit zu richten.

§. 79.

3) Für die Gerichts-Kommissionen.

Die in dem Bezirk einiger Land- und Stadtgerichte gebildeten Gerichts-Kommissionen haben

- 1) bei den Verhandlungen, welche nach der Geschäfts-Instruktion an die Land- und Stadtgerichte zur Beendigung oder weiteren Verfügung eingesandt werden müssen, die bei den Gerichts-Kommissionen erwachsenen Kosten nach den einzelnen Sportelgattungen zu specificiren und den Land- und Stadtgerichten die Festsetzung und Einziehung zu überlassen. Sie sind jedoch befugt, die in dergleichen Sachen bei ihrer Kasse erwachsenen wirklichen baaren Auslagen, z. B. verausgabtes Porto, verbrauchte Stempel u. s. w. insofern deren Betrag 5 Thaler nicht übersteigt, von den Land- und Stadtgerichten durch Postvorschuß zu entnehmen, wodurch die bei ihnen konfirirten Auslagen sofort beseitigt werden.

Dagegen ist

- 2) über die Sporteln in allen denjenigen Sachen, welche bei ihnen beendigt werden, ein Sportel-Register nach dem Formulare Q. zu führen.

Q.

Die in dieses Register kommenden Kosten sind am Schlusse der Sache, oder bei Beendigung des Geschäfts, — nach näherer Anleitung des §. 15. und der Beilage G. und des dazu gehörenden Formulars zur Kostenrechnung — ohne Unterschied, ob die Kostenbeträge sofort eingezogen oder nur eingefordert werden, durch den Sekretair zu liquidiren und vom Dirigenten der Gerichts-Kommission, statt des Sportel-Revisors und des Kassen-Kurators, zu prüfen und festzusetzen. Die Eintragung der festgesetzten Kostenbeträge in das Sportel-Register erfolgt durch einen andern Beamten als den mit dem Kassengeschäft beauftragten Sekretär, nöthigenfalls durch den Dirigenten der Gerichts-Kommission, jedenfalls aber unter seiner Aufsicht.

Jede erfolgte Eintragung ist auf der Kostenrechnung mit Angabe der Nummer des Sportel-Registers zu bemerken.

§. 80.

Außer diesem Sportelregister hat jede Gerichts-Kommission durch einen Sekretär ein Auslagenbuch nach dem Formulare R. über diejenigen Auslagen zu führen, welche vorschussweise von der Gerichts-Kommission, ohne das Eingehen der Gelder von der zum Ersatz verpflichteten Parthei abzuwarten, bezahlt werden müssen (§. 10.).

R.

In dasselbe werden solche Auslagen, so wie sie entstehen, ohne Zeitverlust eingetragen, also Porto, wenn es erwächst, Stempel, wenn sie vor Anlegung der Kosten-

rechnung verbraucht werden müssen, Zeugengebühren, Diäten, Reisekosten u. auf Grund des Dekrets.

§. 81.

Die durch Eintragung in das Sportel-Register oder in das Auslagenbuch zur Soll-Einnahme gestellten, nicht sofort bezahlten Kostenbeträge sind von dem mit der Kassen-Verwaltung beauftragten Beamten in das Kontobuch einzutragen, welches nach dem Formular H. zu führen und bei dessen Anlegung dasjenige zu beachten ist, was in den dazu gehörenden Bemerkungen vorkommt. Bei solchen Posten, welche vor der Uebertragung der Soll-Einnahme auf das Kontobuch, vollständig bezahlt sind, fällt diese Uebertragung selbst weg. Dagegen ist in den betreffenden Kontonnen des Sportel-Registers oder des Auslagenbuchs die Nummer des Einnahme-Journals, und umgekehrt in letzterm die Nummer des Sportel-Registers oder Auslagenbuchs, unter welcher die Post eingetragen worden, zu notiren. (Schema Q. Nro. 8.)

§. 82.

Mit der Schließung der Kosten-Liquidation und mit der Einziehung der Kosten wird nach den Bestimmungen der §§. 18. 20 — 22. und §. 36 — 46. verfahren.

Insbefondere ist darauf zu sehen, daß die Kosten so viel möglich sofort bei der Insinuation durch den Gerichtsboten, oder von auswärtigen zahlbaren Schuldnern und Behörden durch Postvorschuß, eingezogen werden.

§. 83.

Insoweit es zulässig ist, Kosten-Vorschüsse von den Partheien zu erheben, ist solches auch bei den Gerichtskommissionen zu veranlassen. (§. 33.)

Ueber die eingeforderten Vorschüsse ist keine besondere Vorschuß-Kontrolle zu führen. Doch muß jede Verfügung, durch welche ein Vorschuß erfordert worden ist, dem mit der Kassen-Verwaltung beauftragten Sekretär vorgelegt

werden, um die Einforderung auf dem schon vorhandenen oder dabei anzulegenden Konto, in der Kolonne „Bemerkungen“ und zugleich auf dem Konzept der Verfügung zu notiren, um später bei dem Durchgehen des Kontobuchs die Einziehung der rückständig gebliebenen Vorschußbeträge zu veranlassen.

§. 84.

Sämmtliche einkommende Kostenbeträge und Kostenvorschüsse werden nach näherer Bestimmung des §. 47. von dem, die Stelle des Kendanten vertretenden Sekretär in ein Einnahme-Journal (Kassenbuch) sofort bei dem Eingange eingetragen, und, wenn die Kosten auf das Konto bereits übertragen sind, auch dort gebucht.

Sind mehrere Subalternen-Beamte bei der Gerichts-Kommission angestellt, so ist die Führung einer Einnahme-Kontrolle nothwendig. In diesem Falle ist überall nach §. 47 — 49. zu verfahren.

Ist die Führung der Einnahme-Kontrolle nicht zu bewerkstelligen, so hat dennoch der Kendant auf der überempfangene Gelder auszustellenden Quittung, stets Pagina und Nummer des Einnahme-Journals zu bemerken, unter welcher der Geldbetrag eingetragen worden ist.

Der Dirigent der Gerichts-Kommission hat aber in diesem Falle den die Kasse führenden Beamten besonders genau zu beaufsichtigen, und vorzüglich darüber zu wachen, daß die Zahlungen sofort eingetragen werden; er muß auch durch Vergleichung der Liste der Exekutoren mit dem Einnahme-Journal, und Durchsicht des Kontobuchs, sich nach Möglichkeit die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß die Zahlungen ohne Zeitverlust zum Einnahme-Journal kommen.

Dies ist insbesondere bei den monatlichen Kassen-Revisionen zu beachten, und, wie dies geschehen, in den aufzunehmenden Protokollen zu vermerken.

§. 85.

Wenn ein zur Soll-Einnahme gebuchter Kostenbetrag wegen Unvermögens der Schuldner oder aus andern Ursachen nicht einzuziehen ist, wird derselbe durch Verfügung der Gerichts-Kommission niedergeschlagen.

Diese Posten kommen in eine Niederschlagungsliste, welche nach dem Formulare J. zu führen ist.

Diese Liste führt derjenige Beamte, welchem die Führung des Sportel-Registers übertragen worden ist. Doch hat sich der Dirigent der Kommission von der Richtigkeit jeder Eintragung sowohl überhaupt, als Hinsichts der einzelnen Sportel-Gattungen zu überzeugen, und durch Beifügung seines Namens die erfolgte Prüfung zu bescheinigen. Aus dieser Niederschlagungsliste wird das Nöthige auf dem Konto der Parthei eben so notirt, wie aus dem Einnahme-Journal.

Wegen der vorläufig niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten, ist die Bemerkung 14. zum Formulare H. auch von den Gerichts-Kommissionen genau zu beachten.

§. 86.

Die nach dem Einnahme-Journal eingezogenen Gelder, werden entweder

- a) zu den aus der Sportel-Verwaltung sich ergebenden Auslagen verwendet, oder
- b) an das Land- und Stadtgericht und dessen Salarienkasse abgeliefert.

Ueber die Ausgaben wird ein Ausgabe-Journal nach §. 54. von dem, die Stelle des Rendanten vertretenden Sekretär, geführt, in welches jede Ausgabe für Rechnung der Sportelkassen-Verwaltung, so wie jede Ablieferung an die Land- und Stadtgerichts-Salarienkasse, ohne Zeitverlust einzutragen ist.

Den vorerwähnten Ablieferungen sind diejenigen Zahlungen gleich zu achten, welche die Gerichts-Kommission auf Anweisung des Land- und Stadtgerichts, für dessen Salarienkasse, an Besoldungen und sonstigen Ausgaben leistet.

Aus dem Ausgabe-Journal werden die einzelnen gezahlten Posten in das Manual, zu dem ein Schema beiliegt, eingetragen.

S.

Wegen Führung dieses Manuals sind bei dem Schema die nöthigen Anleitungen zwar schon gegeben, doch wird hier noch bemerkt, daß dabei unterschieden werden müssen:

- a) die durchlaufenden Gelder, deren Zahlung den Gerichts-Kommissionen obliegt, weil sie nur da zweckmäßig erfolgen kann, wo der Anlaß entsteht und die Akten vorhanden sind.

Dies sind:

- 1) Porto,
- 2) verbrauchte Stempel,
- 3) baare Auslagen und vorschußweise zahlbare Gebühren,
- 4) irrig und zu viel erhobene Kosten, und Kosten-Vorschuß-Bestände, und
- 5) Gebühren anderer Gerichte und einzelner Personen, welche erst nach dem Eingehen zahlbar werden.

Solche zahlt die Gerichts-Kommission auf Grund der Soll-Einnahme, welche in gleicher Höhe die Soll-Ausgabe bildet, berechnet und überweist quartaliter die geleistete Ausgabe, durch den Extrakt unter Beifügung der Beläge, dem Land- und Stadtgericht;

- b) die durchlaufenden Gelder, deren weitere Verrechnung dem Land- und Stadtgericht überlassen ist, wegen der damit verbundenen Formalitäten.

Sie bestehen in:

- 1) reservirtem Porto,
- 2) reservirten Stempeln in Kriminal- und fiskalischen Sachen,
- 3) Stempelstrafen,
- 4) fiskalischen Strafen.

Ueber diese Posten werden zwar von der Gerichts-Kommission ebenmäßig besondere Abtheilungen des Ma-

nuals geführt, jedoch darin nur die Soll-Ausgabe, Ist-Einnahme und Niederschlagung notirt. Eine wirkliche Ausgabe leistet die Gerichts-Kommission auf solche Posten nicht, sondern giebt nur quartaliter von jeder dieser Gebühren-Gattungen einen Extrakt der wirklich eingegangenen Beträge ab, nach welchem von dem Land- und Stadtgerichte die weitere Verausgabung bewirkt wird;

- c) die Ablieferungen zur Land- und Stadtgerichts-Salarienkasse, wohin auch die für Rechnung derselben geleisteten Zahlungen gehören.

§. 88.

Mit Ablauf eines Quartals schließt die Gerichts-Kommission sowohl das Auslagenbuch als das Sportel-Register, das Einnahme-Journal, die Niederschlagungsliste und das Ausgabe-Journal. Ehe dies in Absicht des letztern geschieht, muß indessen die Erörterung des Stempel-Vorschusses in der Art erfolgen, wie solches in dem beiliegenden Schema S. sub b. gezeigt ist. Sodann wird das Manual in den §. 87. sub a. erwähnten einzelnen Abtheilungen ebenfalls geschlossen, die nöthigen Auszüge wegen der §. 87. sub b. bezeichneten Abtheilungen gefertigt, und der Quartal-Extrakt nach Maasgabe des Schema T. aufgestellt. Auf letzteres wird hier verwiesen.

T.

Mit diesem Quartal-Extrakte wird die ganze Sportelkassen-Verwaltung des abgelaufenen Vierteljahres, dem Land- und Stadtgericht vorgelegt.

Da es die sämtlichen Soll-Einnahmen, wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern, über die Ausgaben auch die Beläge erhält, so ist eine ganz gründliche, umfassende Revision möglich; jeder Verstoß, der vorgefallen seyn möchte, ist zu übersehen, und durch eine brevis manu zu ertheilende Belehrung, für die Zukunft zu vermeiden.

§. 89.

Damit übrigens dem Land- und Stadtgericht Zeit zu diesen Revisionen, den etwa nöthigen Berichtigungen, der

Ueberweisung an seine Kasse, verbleibt, letztere auch in den sehr gemessenen Fristen, wegen der Jahres-Abschlüsse und Rechnungen nichts versäumt, sind die Extrakte der Gerichts-Kommissionen

mit dem 1sten März,  
" " 1sten Juni,  
" " 1sten September,  
" " 1sten December

zu schließen, wodurch die Land- und Stadtgerichte einen Monat Zeit für das Revisions- und Uebernahme-Geschäft gewinnen.

Bei den letzteren muß die Wiedererstattung der niedergeschlagenen Stempel, die Berechnung des niedergeschlagenen Porto und der baaren Auslagen, so wie die Wiedereinzahlung vorschussweise gezahlter Gebühren, welche die Empfänger etwa zu erstatten haben, (in der Regel dürfen letztere Posten nicht vorkommen) bewirkt werden.

§. 90.

Bei der Salarienkasse des Land- und Stadtgerichts ist ein Soll-Einnahme-Verlag für die Gerichts-Kommission zu halten, in welchen die durch den Quartal-Extrakt nachgewiesene neue Soll-Einnahme nach den verschiedenen Sportelgattungen eingetragen wird. Die Gerichts-Kommission erhält dann ein Konto, auf welchem diese Soll-Einnahme zum Debet kommt.

Die baaren Einzahlungen, wie die Niederschlagungen der Gerichts-Kommissionen, kommen in's Kredit, und eben so die vom Land- und Stadtgericht, nach erfolgter Revision, per decretum zur Ausgabe zu verweisenden Zahlungen, welche die Gerichts-Kommission an Auslagen bestritten hat.

Letztere werden bei der Land- und Stadtgerichts-Salarienkasse unter den betreffenden Titeln verausgabt, und, als durch Anrechnung gezahlt, in Einnahme gebracht.

So kommen sie in's Kredit der Gerichts-Kommission, deren Konto demnach eben so schließen muß, wie ihr Quartal-Extrakt, nämlich mit derselben Summe von Einnahmeresten, eventuell unter Zurechnung des noch nicht abgelieferten Bestandes. Am Schluß des

Jahres werden die Einnahmerezte von der Gerichts-Kommission verzeichnet und diese Designation dient der Salarienkasse als Anlage für deren bei ihr nur dem Hauptbetrage nach zu ersiehendes Resten-Quantum.

§. 91.

Ueber alle sonstige bei den Gerichts-Kommissionen eingehenden Gelder, geldwerthen Papiere und andere Gegenstände, welche zu ihren Sporkassen nicht gehören, wird ein Asservatenbuch nach näherer Vorschrift des §. 60. Schema M. und den Bemerkungen dazu, von dem mit der Kassenverwaltung beauftragten Sekretär geführt.

§. 92.

Da alle bei den Gerichts-Kommissionen eingehenden Gelder ohne Unterschied, entweder in das Einnahme-Journal, oder in das Asservatenbuch kommen müssen, alle Ausgaben aber wiederum nur in das Ausgabe-Journal, oder in das Asservatenbuch, sofort einzutragen sind, so ergibt der Abschluß der Einnahme und der Ausgabe dieser Bücher, bei den nach §. 70—74. vom Dirigenten abzuhaltenden monatlichen und außerordentlichen Revisionen, den baaren Geldbestand.

Um diesen Abschluß zu erleichtern, ist darauf zu halten, daß das Einnahme- und Ausgabe-Journal immer bis zur letzten Seite aufgerechnet ist. Auch ist darauf zu achten, daß die Gelder bei der Gerichts-Kommission sich nicht anhäufen, sondern von Zeit zu Zeit, auch innerhalb eines Quartals, an die Salarienkasse des Land- und Stadtgerichts auf Abschlag der Quartals-Ablieferung abgeschickt werden.

§. 93.

In welcher Art von den Gerichts-Kommissionen die Verpflegungskosten der Gefangenen und die Auslagen in Kriminalsachen zu berechnen sind, ist bereits in der Anlage O. auseinandergesetzt worden.

§. 94.

4) Für die Gerichtstage. Bei Abhaltung der, in den Bezirken einzelner Land- und Stadtgerichte an entfernten Orten stattfindenden Gerichte

richtstage, muß darauf gehalten werden, daß die Kosten in den gleich beendigten Sachen, für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w. von den zur Zahlung der Kosten verpflichteten Partheien, gleich bezahlt werden.

Solche eingezahlte Kosten sind in ein einfaches Verzeichniß einzutragen, welches nachstehende Rubriken enthält:

Laufende Nummer,

Tag der Zahlung,

Namen, Stand und Wohnort des Zahlers,

Benennung der Sache in der die Kosten bezahlt werden,

Geldbetrag,

Bemerkungen.

Die Kosten selbst werden in solchen Sachen von dem Kommissarius des Gerichts, vorher auf der Piece liquidirt und festgesetzt, unter der Liquidation aber wird die Nummer notirt, unter welcher in dem Verzeichniß die Einnahme vorkommt.

Ueber jede solche Zahlung ist eine von dem Kommissarius und dem zugezogenen Aktuar oder Protokollführer zu unterschreibende, mit der Nummer des Verzeichnisses versehenene Quittung zu ertheilen, oder in den Bemerkungen zu notiren, daß die Parthei auf eine solche ausdrücklich verzichtet hat. Die Akten und Piecen, in denen die Kostenliquidationen befindlich sind, nebst diesen, und dem vom Kommissarius und dem Aktuar oder Protokollführer vollzogenen Verzeichniß, sind nach der Rückkehr des Kommissarius sofort dem Salarienkassen-Kontrollleur zuzustellen, welcher die einzelnen Posten zur kleinen Sportel-Kontrolle einträgt, und, wo es nöthig wird, die Eintragung der etwa mit eingezogenen Auslagen in die betreffenden Beläge bewirken läßt. Die Nummer der kleinen Kontrolle muß dann auf den Piecen und in dem Verzeichniß notirt werden.

Das eingezogene Geld wird an die Salarienkasse gegen gemeinschaftliche Quittung des Rendanten und Kontrolleurs abgegeben; die einzelnen Beträge werden nicht kontirt, sondern in den betreffenden Belägen die Nummer des Einnahme-Journals notirt.

Die Nachliquidation der Kosten in solchen Sachen, welche nicht gleich bezahlt sind, erfolgt nach der Rückkehr des Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in der gewöhnlichen Art.

Im Fall bei einem solchen Gerichtstage kleine Auslagen an Porto oder Zeugengebühren vorkommen sollten, welche nicht gleich wieder einzuziehen sind, so muß nach der Rückkunft der Kommissarius die Eintragung solcher Auslagen, für Rechnung der verpflichteten Parthei, in das Auslagenbuch D. erfolgen.

Ueber Zeugengebühren, welche in die 10te Rubrik kommen, müssen von den wirklichen Empfängern Quittungen ertheilt werden, auf deren Grund dann die Erstattung aus der Kasse erfolgt.

Porto, über welches solche Quittungen nicht zu beschaffen sind, kommt in diesem Falle in die 8te Rubrik der Nachweisung D., der Kommissarius wird als Empfänger desselben bezeichnet und quittirt darüber.

In gleicher Art, wie das Porto, sind die etwanigen Auslagen des Gerichts-Kommissarius, an sofort verbrauchten Stempeln, zu behandeln, wenn nicht diese Auslagen dadurch vermieden werden, daß die Partheien die erforderlichen Stempelbogen selbst beschaffen, oder daß dem Kommissarius ein kleiner Stempelpapier-Bestand zu den gewöhnlichen Geschäften, von dem Stempel-Distributor, gegen Quittung mitgegeben wird.

Die nicht verbrauchten Stempel sind in letzterem Falle nach Beendigung des Gerichtstages zurückzugeben.

Auf besonderes Verlangen kann zwar dem Kommissarius ein kleiner Vorschuß auf Anweisung des Gerichts zu dergleichen Auslagen bewilligt werden; derselbe ist aber gleich nach dessen Rückkehr zu ersetzen.

Berlin, den 1. Januar 1835.

Der Justiz-Minister.

M ü h l e r.

## Nachweisung

des verausgabten Porto für eingehende Sachen bei dem  
 ..... Gericht zu .....

| 1. Kaufende No.       | 2. Affenzeichen. | 3. Namen, Stand und Wohnort des Zahlungsverpflichtigen. | 4. Wofür und in welcher Sache das Porto entstanden ist.                          | 5. Betrag des Porto.<br>Rtlr. sgr. pf. | 6. Konto-Buch.<br>Vol. Pag. | 7. Bemerkungen.                               |
|-----------------------|------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------|
|                       |                  |                                                         | den 2. Januar 1835.                                                              |                                        |                             |                                               |
| 1                     | R. 16            | Pächter R. zu N.                                        | Antwortschreiben des Gerichtes N. in Sachen c/a. S. zu T. . . . .                | 2 4 6                                  |                             | einschließlich 1—22—6— eingezogener Gebühren. |
| 2                     | N. 22            | Rand- und Stadtgericht zu N.                            | Requisitionsschreiben in Sachen N. zu N. c/a. N. zu N. . . .                     | — 8 —                                  |                             |                                               |
| 3                     | P. 3             | Prediger N. zu N.                                       | Requisition wegen Beitreibung von Kosten des Deventen in Sachen N. c/a. N. . . . | — 5 —                                  |                             |                                               |
|                       |                  |                                                         | zusammen<br>3 Briefe // 2 Rtl. 17 sgr. 6 pf.                                     |                                        |                             |                                               |
|                       |                  |                                                         | den 3. Januar 1835.                                                              |                                        |                             |                                               |
| 4                     | S. 35            | Kaufmann N. zu N.                                       | bittet um Beschleunigung der Nischen Konkurs-Sache. . . . .                      | — 6 —                                  |                             | Konwert re- mittirt den 6. Januar.            |
|                       |                  |                                                         | u. s. w.                                                                         |                                        |                             |                                               |
| Summa pro Mon. Januar |                  |                                                         |                                                                                  | 106   12   6   —   —                   |                             |                                               |

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Mit 106 Rtl. 12 sgr. 6 pf. richtig gerechnet befunden. N. . . . .  
 Namen des mit der Führung beauftragten Beamten.  
 Kalkulator, 4

## Bemerkungen

wegen Führung der Liste über Eingangs-Porto.

- 1) Der Dirigent des Gerichts hat den Betrag des Eingangs-Porto jedesmal unter dem Präsentations-Bemerk auf der Piste zu notiren, von demselben ist besondere Sorgfalt darauf zu richten, daß in den Fällen, wo der Korrespondent zur portofreien Absendung seines Schreibens verbunden gewesen wäre, das Kouvert sofort zurückgesandt wird; damit steht jede weitere Mühe, wegen Einziehung solcher Auslagen, zu vermeiden.
- 2) Die auf diese Art beim Präsentiren vermerkten Porto-Auslagen sind in die Liste über Eingangs-Porto zu tragen, \*) welche durch einen Subaltern-Beamten, in der Regel durch den ältesten Sekretair, zu führen ist; die laufende Nummer in der ersten Rubrik wird durch das ganze Jahr fortgesetzt, die Nachweisung selbst aber in Monats-Abschnitten zur Kasse gegeben.
- 3) Die Nummer der Portoliste muß von dem Führer derselben unter dem vom Dirigenten bemerkten Porto-Betrage notirt werden.
- 4) Bei diesem Verfahren bedarf es des Abschneidens und des besondern Aufbewahrens des Kouverts nicht weiter, sie gehen wie mehr zu den Akten, von denen sie einen Bestandtheil ausmachen.
- 5) Am Schlusse jeden Monats wird diese Nachweisung von dem Führer der Führung beauftragten Beamten als richtig bescheinigt.
- 6) Mit dem Postamte muß über das Eingangsporto, von dem die Berechnung desselben vom Gericht beauftragten Beamten

---

\*) Beim Empfang der eingehenden Sachen muß auch auf eine, in den Augen fallende Weise das Porto für solche Sachen auf der Piste vermerkt werden, welche unter der Rubrik  
„Porto notirt Empfänger“  
eingehen. (Vergl. pag. 80. 3. und Regl. vom 9. April 1804. S. 1)

ein besonderes Abrechnungsbuch gehalten werden, in welchem dasselbe die Zahl der für das Gericht eingegangenen, mit Porto belasteten Briefe und den Hauptbetrag des Porto notirt, als z. B.

den 2. Januar 3 Briefe 2 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.

den . . . . . Briefe . . . . .

Die etwa im Laufe remittirten Kouverts werden von der Monatssumme des Porto abgezogen und der Ueberrest erst am Schlusse des Monats an das Postamt gegen Quittung bezahlt.

- 7) Wenn das Postamt die Zahlung nicht bis zum Monatschlusse stunden will, so muß dem mit Führung dieser Liste beauftragten Beamten eine runde Summe, welche ungefähr den Einmonatlichen Betrag des Porto deckt, als eiserner Vorschuss gezahlt werden, aus welchem er dann die tägliche Zahlung für die eingehenden Briefe nach dem Abrechnungsbuche leistet, und in diesem sich bescheinigen läßt.

Auf Grund der einzelnen Bescheinigungen ertheilt dann in solchem Falle das Postamt am Monatschluß die der Salariens-Kasse nöthige Quittung.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die zurückgegebenen Kouverts vorweg abgerechnet und nur der baar erhaltene Betrag quittirt werden darf.

- 8) Beim Eintragen in die Porto-Nachweisung ist genau darauf zu achten, daß

- a) die Zahl der Briefe,
- b) die Summe des Porto, mit den allgemeinen Notizen im Abrechnungsbuche übereinstimmt;
- c) in der Rubrik: „Bemerkungen“ der Betrag des, beim Absenden entnommenen Postvorschusses angegeben,
- d) der Extrahent nach Namen, Stand und Wohnort vollständig bezeichnet wird.

Steht dies letztere aus dem Schreiben selbst sofort nicht zu entnehmen, so müssen die betreffenden Akten eingesehen werden. In zweifelhaften Fällen wird der Kläger

oder die Masse vorläufig und bis zur Kostenrechnung, als Extrahent angenommen.

- 9) Wenn in Sachen, wo das Porto schon eingetragen ist, die Zurückgabe des Kouverts angeordnet wird, so muß das Porto in der Liste, wie No. 4. beispielsweise gezeigt worden ist, gestrichen und das Nöthige unter Bemerkungen notirt werden.
- 10) Bei dieser Procebur muß die Summe der Eingangs-Porto-Nachweisung am Monatschluß mit den Notizen der Post übereinstimmen; nach erfolgter Prüfung in calculo ersetzt daher die Kasse den vom Postamt zu quittirenden Betrag dem Verwalter des eisernen Vorschusses, und letzterer wird dadurch wieder hergestellt.
- 11) Beim Uebertragen auf die Kontobücher muß der vermerkte eingezogene Postvorschuß jedesmal ante lineam ebenfalls notirt werden, wie solches auf dem Formular H. gezeigt ist.

**Nachweisung**

des

Verausgabten Porto für abgehende Sachen

bei dem Königlichen . . . . . Gericht zu

---



| Bestimmungs-<br>Ort. | Gegen-<br>stand der<br>Sen-<br>dung. | Betrag<br>des<br>Abgangs-<br>Porto. |         | Bescheinigung<br>des<br>expedirenden<br>Postbeamten.                | Kassen-<br>Zeichen. |      | Bemer-<br>kungen. |
|----------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------|---------------------|------|-------------------|
|                      |                                      | Rthl.                               | sgr. pf |                                                                     | Vol.                | Pag. |                   |
| 7.                   | 8.                                   | 9.                                  |         | 10.                                                                 | 11.                 |      | 12.               |
| Berlin.              | 1 Brief.                             | —                                   | 6 —     | } 1 Rthlr. 15 sgr.<br>erhalten<br>N.<br>Namen des Post-<br>Beamten. | II.                 | 18   |                   |
| Posen.               | 1 Paket<br>Akten.                    | 1                                   | 5 —     |                                                                     | I.                  | 130  |                   |
| Brom-<br>berg.       | 1 Brief.                             | —                                   | 4 —     |                                                                     | V.                  | 3    |                   |
| Summa<br>pro Jan.    |                                      | 20                                  | —       |                                                                     |                     |      |                   |

Die Richtigkeit dieser Nachwei-  
sung wird hiermit bescheinigt.

N.

Character des, mit Führung  
dieser Nachweisung beauftragten Be-  
amten.

richtig gerechnet

N.

Calculator.

## Bemerkungen

zum Gebrauch der Nachweisung über Abgangs-Porto.

- 1) Die Nummer dieser von einem Subalternbeamten, besonders dem Kanzlei=Inspektor, zu führenden Nachweisung, läuft durch das ganze Jahr; sie wird in Monats=Abschnitten zur Kasse befördert.
- 2) Jeder franco abzuschickende Gegenstand wird in den ersten 8 Rubriken, nach deren näherem Inhalt, genau verzeichnet, die Nachweisung selbst aber mit den Sachen zur Post befördert, wo der expedirende Sekretär die Rubrik 9 ausfüllt und in der 10ten Rubrik den Empfang des Porto bescheinigt, welches von dem Boten zu bezahlen ist. \*)
- 3) Zur Bestreitung dieser Auslagen erhält der Führer der Nachweisung einen eisernen Vorschuss, welcher in runder Summe ungefähr den Einmonatlichen Betrag dieser Auslagen deckt; am Schlusse des Monats wird die Nachweisung summiert, und das Postamt ertheilt auf Grund der schon in derselben enthaltenen Spezialbescheinigungen, eine Quittung über das für den ganzen Monat erhaltene Abgangs-Porto. Auf Grund der letzteren zahlt die Salarienkasse den Betrag an den Führer der Nachweisung zur Wiederherstellung des eisernen Vorschusses.
- 4) Die Nachweisung selbst wird monatlich vom Führer derselben richtig bescheinigt und vom Kalkulator geprüft und attestirt. \*\*)

---

\*) Die Nummer dieser Nachweisung nebst dem Portobetrag ist auf dem Konzept zu notiren.

\*\*) Ueber die Sachen, welche unter der Rubrik „Porto ist notirt“ abgehen, ist eine Liste zu führen, mit welcher dieselben zur Post befördert werden. Das Postamt vermerkt den Betrag in dieser Liste.

Nach derselben ist das künftig zu berücksichtigende Quantum auf eine in die Augen fallende Art auf dem Konzept zu notiren.

(Vergl. pag. 80. No. 3. und f. VII. und VIII. des Reglements vom 9. April 1804.)



## Bemerkungen

### über den Gebrauch der Stempel-Nachweisung.

- 1) In diese Nachweisung dürfen nur solche Stempel kommen, die bei Ausfertigungen und Verfügungen, welche zum Gebrauch im Publikum bestimmt sind, verwendet werden. Alle Stempel in kurrenten Prozeß-, Konkurs-, Nachlaß- und zahlbaren Vormundschaftsachen werden reservirt und am Schluß der Sache oder Instanz, mit den sonstigen Kosten nachliquidirt.

In Testaments- und Erbes-Legitimations-Angelegenheiten, in Hypothekensachen und bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wird bei Ausfertigung des Dokuments der ganze Kostenbetrag einschließlich der Stempel, liquidirt und zur Sportel-Kontrolle getragen, kann also nicht in diese Nachweisung kommen.

Die Stempel, welche zu den Bescheiden auf einzelne Gesuche verwendet werden, kommen mit den weiteren Verfügungskosten durch die kleine Sportel-Kontrolle zum Ansatz und zur weiteren Berechnung, gehören also eben so wenig in diese Nachweisung.

Demnach kann die Zahl und der Betrag von Stempeln, welche hierher gehören, immer nur sehr gering seyn; sie beschränken sich auf diejenigen,

welche im Laufe des Geschäfts verbraucht werden müssen, ohne daß zugleich andere Kosten von dem Debiten einzuziehen wären.

- 2) Die Nachweisung, deren laufende Nummer durch das ganze Jahr geht, wird von dem Stempel-Distributor geführt.\*)
- 3) Alle Monate wird die Nachweisung, nachdem sie in calculo geprüft und in Absicht der Empfangsbescheinigungen mit der Verbrauchs-Nachweisung des Stempel-Distributors (cfr. Anlage L. der Verordnung sub Nro. 5.) verglichen worden, abgeschlossen und zur Kasse gegeben.

---

\*) Dieser hat auch die Nummer der Nachweisung und den Betrag der verbrauchten Stempel auf dem Konzept zu notiren.

## Nachweisung

der

angewiesenen baaren Auslagen, Diäten und Reisekosten der  
Gerichtsbeamten und sonstigen Empfänger, so wie der nach  
dem Eingehen zahlbarer Kommissions- und Kalkulaturgebüh-  
ren, auch der irrig oder zu viel erhobenen Gelder, und Kosten-  
Vorschußbestände,

bei dem Königlichen ..... Gericht zu .....

---

| 1. Laufende Nummer.         | 2. Nr. des Lagezettels. | 3. Abkürzungen. | 4. Datum der Verfügung. | 5. Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen. | 6. In welcher Sache und wofür die Auslagen und Gebühren festgesetzt sind. | 7. Benennung des Empfängers.  |
|-----------------------------|-------------------------|-----------------|-------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
|                             |                         |                 | 1835.                   |                                                      |                                                                           |                               |
| 1                           | P. 16.                  | A. 19.          | 3. Jan.                 | Beide Theile.                                        | Kaufmann A. zu N. wider den ehemaligen Pächter B. zu N.                   | Stadtgericht B.               |
| 2                           | —                       | —               | 16. Jan.                | Hauptmann v. P. zu B.                                | Kostenvorschuß = Bestand aus derselben Sache.                             | Hauptmann v. P.               |
| 3                           | N. 38.                  | T. 46.          | 18. Jan.                | Mühlbesitzer N. zu N.                                | Reisekosten, Diäten und Gebühren für Aufnahme eines Testaments in loco N. | Richtersassessor N.           |
|                             |                         |                 |                         | In derselben Sache.                                  | Protokollführer = Gebühren.                                               | Auskultator N.                |
| 4                           | Cr. 108.                | G. 19.          | —                       | Vorläufig der Kriminalfond.                          | Ausgelegte Zeugengebühren in der Untersuchung wider N. & Compl.           | der Gerichts Commission zu N. |
| 5                           | C. 111.                 | I. 13.          | 21. Jan.                | Rentier N. zu N.                                     | Expansionsgebühren in der Nischen Substitutions-sache.                    | dem Maurermeister N. zu N.    |
| Summa pro Monat Januar 1835 |                         |                 |                         |                                                      |                                                                           |                               |

## Festgesetzter Betrag

| I. von voranschussweise zahlbaren Posten:                                                            |                                                             |                                                                                             |                                                                |                                                             |                                                         |                                                                                            |              | II. der Gelder, welche erst nach dem Eingehen zahlbar werden: |              |              |              | Kas-<br>senzei-<br>chen. |              |              |              |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------------------|--------------|--------------|--------------|-----------|
| a.                                                                                                   | b.                                                          | c.                                                                                          | a.                                                             | b.                                                          | c.                                                      | d.                                                                                         | Summa.       | Konto-<br>buch.                                               |              |              |              |                          |              |              |              |           |
| Diaten,<br>Reisekosten<br>und sonstige<br>aus baare<br>Auslagen<br>der Beam-<br>ten des<br>Gerichts. | Baare<br>Auslagen<br>fremder<br>Personen<br>und<br>Behörden | Gebühren<br>der Sach-<br>verständi-<br>gen, Zeu-<br>gen und<br>sonstiger<br>Empfän-<br>ger. | Kommis-<br>sions-Geb-<br>ühren<br>der<br>Gerichts-<br>Beamten. | Gebüh-<br>ren und<br>Kontakten<br>der<br>Kalkula-<br>toren. | Gebüh-<br>ren<br>fremder<br>Personen<br>und<br>Behörden | Ferig oder<br>zu viel er-<br>hobene<br>Gelder<br>und<br>Kosten-<br>Vorschuss-<br>Bestände. |              |                                                               | 8.           | 9.           | 10.          | 11.                      | 12.          | 13.          | 14.          | 15.       |
| Rthl. fa. v.                                                                                         | Rthl. fa. v.                                                | Rthl. fa. v.                                                                                | Rthl. fa. v.                                                   | Rthl. fa. v.                                                | Rthl. fa. v.                                            | Rthl. fa. v.                                                                               | Rthl. fa. v. | Rthl. fa. v.                                                  | Rthl. fa. v. | Rthl. fa. v. | Rthl. fa. v. | Rthl. fa. v.             | Rthl. fa. v. | Rthl. fa. v. | Rthl. fa. v. | Vol. pag. |
|                                                                                                      |                                                             |                                                                                             |                                                                |                                                             |                                                         | 3 7                                                                                        |              | 3 7                                                           |              |              |              |                          |              |              |              | I. 16     |
|                                                                                                      |                                                             |                                                                                             |                                                                |                                                             |                                                         |                                                                                            |              |                                                               |              |              |              |                          |              |              |              | IV. 83    |
|                                                                                                      |                                                             |                                                                                             |                                                                |                                                             |                                                         |                                                                                            |              |                                                               |              |              |              |                          | 26 4         | 26 4         |              | V. 1      |
| 6 25                                                                                                 |                                                             |                                                                                             | 2                                                              |                                                             |                                                         |                                                                                            |              |                                                               |              |              |              |                          |              |              |              |           |
|                                                                                                      |                                                             |                                                                                             | 1                                                              |                                                             |                                                         |                                                                                            |              |                                                               |              |              |              |                          |              |              |              | IV. 60    |
|                                                                                                      | 3 20                                                        |                                                                                             |                                                                |                                                             |                                                         |                                                                                            |              |                                                               |              |              |              |                          |              | 3 20         |              | V. 10     |
|                                                                                                      |                                                             | 2 20                                                                                        |                                                                |                                                             |                                                         |                                                                                            |              |                                                               |              |              |              |                          |              | 2 20         |              | III. 81   |
| 60                                                                                                   | 40                                                          | 30                                                                                          | 10                                                             | 30                                                          | 10                                                      | 20                                                                                         |              | 90                                                            |              |              |              |                          |              |              |              |           |

Die Richtigkeit dieser Nachweisung für  
den Monat Januar 1835 wird hiermit be-  
scheinigt.

N. den 1. Februar 1835.

In Calculo revidirt und  
auf 200 Rthlr. richtig  
gefunden.

N.  
Kalkulator.

N.  
Sportel-Revisor.

## Bemerkungen

zum Gebrauch der Nachweisung D., über Auslagen und Gebühren.

- 1) Diese Nachweisung wird von dem Sportelrevisor geführt, und die Nummer der ersten Rubrik läuft durch das ganze Jahr.
- 2) Ueber jede hier zu den Kolonnen 8, 9, 10, 11 und 13 einzutragende Post muß eine vollständige Liquidation mit dem Festsetzungs- Dekrete und der Zahlungs-Anweisung, der Salarienkasse zugestellt werden, ein Konzept oder eine Abschrift aber bei den Akten bleiben.

Die Kasse bedarf übrigens keiner weitläufigen Ordre, sondern es ist ausreichend, wenn die vom Empfänger eingereichte und geprüfte Liquidation mit folgender Klausel:

„vorstehende Liquidation wird auf ... Rthlr. .. Sgr. .. Pf.  
festgesetzt, und die Salarienkasse zur Zahlung für Rechnung  
des N. (oder beider Theile) hiermit autorisirt,“

versehen und vollzogen wird.

- 3) In den Dekreten, wodurch irrig erhobene Gelder, — Rubrik 14 — erstattet werden sollen, muß das Sachverhältniß vollständig auseinandergesetzt werden.

Bei den Kosten-Vorschußbeständen bedarf es keines ausgefertigten Dekrets, es genügt die Eintragung.

- 4) Für die Kalkulaturgebühren-Rubrik — 12 — sind einzelne Anweisungen nicht erforderlich, es genügt die Festsetzung bei den Akten und die Eintragung. Eben so bedarf es für die Urtheilsgewährgebühren fremder Gerichte, welche zur 13ten Rubrik kommen, keiner besondern Liquidation und Anweisung, sie werden durch die Eintragung selbst zahlbar.\*)

---

\*) Dieses findet überhaupt auf alle Auslagen und Gebühren fremder königlicher Gerichte und anderer Staatsbehörden Anwendung: eben so auf Insertionskosten und auf die eingehenden durch Rubr. 13 wieder zu vergebenden Alimten-Vorschüsse der Schuldgefangenen.

5) Die Kasse darf aber die Zahlung aller solcher Posten nicht ehe leisten, bis die Liquidation in die Nachweisung eingetragen, also die angewiesenen Beträge auch zur Soll-Einnahme gebracht sind.

6) Der Sportelrevisor, dem diese Eintragungen obliegen, hat bei jeder ihm zugehenden derartigen Liquidation genau zu prüfen: ob die Ansätze an sich richtig und taxmäßig, auch die Liquidanten nach den bestehenden Vorschriften zum Genuß der geforderten Gebühren, und in dem beanspruchten Maasse, berechtigt sind.

Bei den Reisekosten und Diäten hat er darauf zu achten, daß das Regulativ vom 28. Juni 1825. und dessen Deklarationen und Zusätze, genau beobachtet werden.

Bei den angeblich, irrig erhobenen Geldern hat er den Grund der Rückzahlung zu erörtern und zu prüfen.

Findet er auf irgend eine Weise Bedenken, so muß er dieselben kurz auseinandersetzen und die Liquidation dem Kassencurator zur Erledigung vorlegen, die Eintragung aber erst nach erfolgter Aufklärung vornehmen.

Auf jeder Liquidation muß vom Sportelrevisor die erfolgte Prüfung und die Eintragung zur Soll-Einnahme, letztere mit Angabe der No. der Nachweisung, bescheinigt werden.

7) Bei der Eintragung selbst ist besonders der Unterschied zwischen den Posten, welche vorschussweise zahlbar sind, und denen, welche erst gezahlt werden dürfen, wenn die Kosten von den Partheien zur Kasse gezahlt worden sind, genau zu beachten. Zu den ersteren gehören nur solche Beträge, welche im Falle des Unvermögens der Partei, von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden können, sondern auf Grund der Niederschlagung dem extraordinären Fond der Salarienkasse zur Last fallen.

Die zweite Abtheilung bilden die Posten, welche die Kasse nur bedingungsweise — nämlich für den Fall, daß sie einge-

hen — zu zahlen verpflichtet ist, und die selbst im Fall einer späteren Niederschlagung, der Empfänger ersetzen muß.

Es wären also eigentlich nur 2 Abtheilungen für Auslagen und für Gebühren anzulegen gewesen; die größere Zahl der Rubriken ist lediglich für die Rechnungs-Übersicht erforderlich, welche eine solche Trennung nöthig macht.

- 8) Aus diesen Verhältnissen ist es möglich, daß eine und dieselbe Art von Gebühren in verschiedene Rubriken kommen kann und muß; z. E. Insertionskosten und Dolmetschergebühren.

Ist nämlich eine Bekanntmachung durch auswärtige, oder solche inländische Zeitungen, deren Redaktion zur Erstattung nicht verpflichtet sind, ergangen, so müssen solche Kosten nach Rubrik 9. gebracht werden.

Hat das inländische Blatt — wie gewöhnlich — ein Recht, die Insertionsgebühren vorschussweise zu beziehen, und ist nur verpflichtet, die künftige Niederschlagung zu erstatten, so würden sie zur 10ten Rubrik einzutragen bleiben. — Haben dagegen die Redaktionen einzelner inländischer Blätter auf die Insertionskosten nur dann Anspruch, wenn sie wirklich eingehen, so sind solche in der 13ten Kolonne zu berechnen. —

Dasselbe gilt von den Dolmetschergebühren, wenn solche überhaupt von den Partheien zu erheben, oder von der Kasse als baare Auslagen zu tragen sind; in jedem derartigen Falle ist zu bestimmen, ob die Zahlung zur 8ten, 9ten, 10ten, 11ten oder 13ten Rubrik gehört.

- 9) In die Rubriken 8 und 11 sind übrigens auch die Auslagen und Gebühren aufzunehmen, welche den nicht etatsmäßigen Hülfsarbeitern des Gerichts, als Referendarien u. s. w. zu zahlen sind.

- 10) Kommt der Fall vor, daß in einer Liquidation Auslagen, welche gleich, und Gebühren, welche später zahlbar werden, zusammen gezogen sind, so müssen solche, allenfalls von dem Spor-

tel-Revisor, separirt werden. Die allgemeine Anweisung des Gerichts gilt dann nur mit dieser Beschränkung.

- 11) Uebrigens haben die sämtlichen Richter, besonders der Vorstand und der Kassen-Kurator, darauf zu halten, daß die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, so wie die Gebühren und Auslagen fremder Gerichte, in den zulässigen Fällen, von den Extrahenten direkt entrichtet und sie zur Zahlung angewiesen werden; womit diese Vorschüsse der Salarienkasse sehr beschränkt werden können.

Auch der Sportel-Revisor muß hierauf seine Aufmerksamkeit richten, und im vorkommenden Falle die nöthigen Anträge formiren.

- 12) Bei Anfertigung der Kosten-Rechnung muß, sowohl von dem Sekretär als dem Sportelrevisor, darauf geachtet werden: ob noch Gebühren und Auslagen, ohne festgesetzt zu seyn, in den Akten liquidirt stehen?

Sie müssen in solchem Falle mit zur Anweisung gebracht und in die Kosten-Rechnung aufgenommen werden, damit nicht später daraus Nachforderungen entstehen. (cfr. Anlage G. Instruktion wegen Liquidation der Sporteln ad 11.)

- 13) Der Rendant muß darauf halten, daß er alle nach der Nachweisung ihm nöthigen Mandate bis zum Monatschluß erhält. Ueber die Kalkulaturgebühren kann ein Verzeichniß auf Grund der betreffenden Rubrik 13. der Nachweisung, alle Monate gefertigt werden, welches vom Kassen-Kurator, nach Vergleichung mit der Soll-Einnahme, zur Zahlung angewiesen wird.

- 14) Die Zehrgelder der Exekutoren werden von diesen eingezogen, ohne durch die Kasse zu laufen; sie haben ein besonderes Buch über dieselben zu führen. In den seltenen Fällen, wo solche dennoch durch die Kasse eingezogen und beim Eingehen bezahlt werden, sind sie in die 11te Rubrik einzutragen. Eben dahin gehören die Examinationsgebühren.

- 15) Die Hauptsumme der von jedem Exekutor direkt eingezogenen Zehrgelder wird quartaliter auf Grund eines einzureichenden Verzeichnisses in der 11ten Rubrik zur Soll-Einnahme gebracht, damit der Betrag in die Rechnung kommt. Der Exekutor ertheilt über die Summe eine Quittung, auf deren Grund dann die wirkliche Einnahme und die Ausgabe gebucht wird.
- 16) Am Schluß des Monats bescheinigt der Sportelrevisor die Richtigkeit dieser Nachweisung, welche dann vom Kalkulator in Absicht des Kalküls zu prüfen und zu attestiren ist.

**Haupt: Sportel: Kontrolle**

des

Königlichen ..... Gerichts zu .....

---

| 1. Laufende Nummer.                   | 2. Kennzeichen. | 3. Datum der Festsetzung. | 4. Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen. | 5. Benennung der Sache aus welcher die Kosten entstanden sind.                                | 6. Gebühren welche der Kasse verbleiben | 7. Gleich zu verwendende Stempel |
|---------------------------------------|-----------------|---------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------|
|                                       |                 |                           |                                                      |                                                                                               | Arthr. fa. v.                           | Arthr. fa. v.                    |
| 1                                     | D. 64.          | 1835.<br>2. Jan.          | Viehhändler D. zu N.                                 | In Sachen des Bauer D. zu L. gegen denselben.                                                 | 16 15 —                                 | 3 — —                            |
| 2                                     | —               | —                         | Bauer D. zu L.                                       | Aus derselben Sache.                                                                          | 9 6 3                                   | — — —                            |
| 3                                     | K. 7.           | —                         | Staatsbürger K. zu K.                                | In Sachen wider Fleischermeister N. zu F.                                                     | — — —                                   | — — —                            |
| 4                                     | L. 29.          | —                         | Gastwirth L. zu N.                                   | In der fiskalischen Untersuchungs = Sache gegen denselben, wegen Beleidigung des N. im Dienst | 34 19 —                                 | — — —                            |
| 5                                     | A. 36.          | 15. Jan.                  | Kaufmann A. zu N.                                    | In Sachen wider den ehemaligen Pächter B. zu N. Kosten 1ster Instanz                          | 23 27 10                                | 5 15 —                           |
| 6                                     | —               | —                         | Hauptmann v. P. zu B.                                | Aus derselben Sache.                                                                          | 7 9 8                                   | — — —                            |
| 7                                     | P. 64.          | 18. Jan.                  | Beide Theile zur Hälfte.                             | Bürger und Brauer P. zu N. wider den Schmidt R. zu N. Kosten 2ter Instanz.                    | 9 — —                                   | 2 15 —                           |
| Summa pro Monat Januar 1835 . . . . . |                 |                           |                                                      |                                                                                               | 1523 15 —                               | 563 10 —                         |

| Inkriminal- und<br>fiskalischen Sa-<br>chen reservirte |               | Refer-<br>virtes<br>Porto. | Fis-<br>kalische<br>Stra-<br>fen. | Stem-<br>pel-<br>Stra-<br>fen. | Ohne An-<br>trieb für<br>sonstige<br>darin zu<br>bezeich-<br>nende Ko-<br>sten, z. B.<br>Succum-<br>beuzgel-<br>der des<br>Potsdam-<br>schen<br>Waisen-<br>hauses<br>u. s. w. | Summa.         | Kassen-<br>Zeichen |     | Bemer-<br>kungen.                                                                           |
|--------------------------------------------------------|---------------|----------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Expedi-<br>tions-<br>Stempel.                          | Werth=        |                            |                                   |                                |                                                                                                                                                                               |                | Konto-<br>Buch.    |     |                                                                                             |
| 8.                                                     | 9.            | 10.                        | 11.                               | 12.                            | 13.                                                                                                                                                                           | 14.            | 15.                | 16. |                                                                                             |
| Rthl. sa. pf.                                          | Rthl. sa. pf. | Rthl. sa. pf.              | Rthl. sa. pf.                     | Rthl. sa. pf.                  | Rthl. sa. pf.                                                                                                                                                                 | Rthlr. sa. pf. | Vol. Pag.          |     |                                                                                             |
|                                                        |               | 6                          |                                   |                                |                                                                                                                                                                               | 19 21          | II.                | 68  |                                                                                             |
|                                                        |               | Sehr. N.                   |                                   |                                |                                                                                                                                                                               | 9 16 3         | I.                 | 181 | wegen Pro-<br>duktion ei-<br>nes unge-<br>stempelten<br>Schuld-<br>scheins von<br>416 Rthl. |
|                                                        |               |                            |                                   | 2                              | Registr. N.                                                                                                                                                                   | 2              | I.                 | 181 |                                                                                             |
| 1                                                      | 10            | 3 18                       | 50                                |                                |                                                                                                                                                                               | 99 7           | I.                 | 54  | 50 Rthlr.<br>Strafe we-<br>gen Veteidi-<br>gung des N.<br>im Dienst.                        |
|                                                        |               | Justiz-<br>Rath N.         |                                   |                                |                                                                                                                                                                               | 29 12 10       | I.                 | 16  |                                                                                             |
|                                                        |               |                            |                                   |                                |                                                                                                                                                                               | 7 9 8          | V.                 | 1   |                                                                                             |
|                                                        |               |                            |                                   |                                | 5                                                                                                                                                                             | 16 15          | I.                 | 11  | P. zahlt<br>8-7-6-                                                                          |
|                                                        |               |                            |                                   |                                |                                                                                                                                                                               |                | III.               | 80  | R. zahlt<br>8-7-6-                                                                          |
| 4                                                      | 55            | 5 26                       | 6 50                              | 3 10                           | 60                                                                                                                                                                            | 2265 1 6       |                    |     |                                                                                             |

Die Richtigkeit der Haupt-Exportel-Kontrolle pro Monat Januar 1835 und daß ein Mehreres nicht einzutragen gewesen ist, bescheinige ich hiermit.

N. den ten

N.

Kontrollcur.

In Calculo revidirt und zum Haupt-Betrage von 2265 Rthl. 1 sgr. 6 pf. richtig befunden.

N.

Kalkulator.

## Bemerkungen

zum Gebrauch der Haupt-Sportel-Kontrolle, Formular E.

- 1) Dieselbe wird durch den Kontrolleur der Salarienkasse geführt; sie muß vom Kassen-Kurator häufig mit den auf den Kosten-Rechnungen notirten Nummern verglichen werden.
- 2) Die Nummer der Haupt-Sportel-Kontrolle läuft, wie die aller andern Soll-Einnahme-Beläge, durch das ganze Jahr, doch werden die Geld-Kolonnen monatlich summiert, auf Grund der Monatsabschlüsse quartaliter zusammengestellt, und nach dem Quartalbetragen am Jahreschluß rekapitulirt.
- 3) Es ist zwar darauf zu halten, daß hier für jeden einzelnen Zahlungspflichtigen der Betrag von Kosten, welcher ihm zur Last fällt, abgefordert eingetragen wird; indessen kann, besonders in Prozessen, der Fall einer Kostentheilung in der Art eintreten, daß der zu verwendende Stempel für den Einzelnen nicht darzustellen steht.  
In solchen Fällen wird der Hauptbetrag der ganzen Kostenrechnung mit einer Summe in den betreffenden Rubriken eingetragen, und lediglich unter „Bemerkungen“ notirt, was jeder einzelne Debet zu zahlen, die Kasse also zu kontiren hat.
- 4) Bei der Kasse muß übrigens die Eintragung der in diesem Buche verzeichneten Beträge, nach Anleitung des §. 19. der Verordnung gleich erfolgen, so daß am Monatschluß nur nachzusehen bleibt, ob eine Post etwa hierunter übersehen ist. —
- 5) In die Rubrik 6. dieser Haupt-Sportel-Kontrolle kommen alle die Gebühren, welche der Kasse verbleiben, als: Taxen, Ordnungstrafen, Depositallgebühren, Zins-Überschüsse, Kopialien, Botengebühren u. s. w., weshalb die letzteren aus den Kosten-Rechnungen den Gerichtsgebühren hinzugerechnet werden müssen.

In diese Rubrik gehören auch die Gebühren und Succumbenzstrafen des Geheimen Obertribunals, welche den Gerichten zur eignen Einziehung und Verrechnung überwiesen worden sind.

- 6) Eine Trennung der gleich verwendeten Stempel, — Rubrik 7 — nach Expeditions- und Werthstempeln, ist jetzt nicht mehr erforderlich, da diese Trennung allein wegen der Rendanten=Lantieme nöthig war, diese aber im Großherzogthum Posen nach den neuen Etatsbestimmungen wegfällt.
  - 7) Dagegen müssen die in Kriminal- und fiskalischen Sachen reservirten Expeditions = Stempel von den in denselben Sachen reservirten Werthstempeln, wie in der 8ten und 9ten Rubrik des Formulars gezeigt worden, abgesondert werden, weil die Expeditions = Stempel in solchen Sachen lediglich nachzukassiren und zu den Akten zu bringen sind, wogegen die Werthstempel mit 75 Prozent der betreffenden Steuerkasse, und mit 25 Prozent dem Inquirenten zukommen.
  - 8) Wegen dieses Lantiemeverhältnisses muß auch hier, wie bei reservirtem Porto und bei Stempelstrafen, der zum Empfang des gesetzlichen Antheils Berechtigte, in der Haupt=Sportel=Kontrolle benannt werden, damit der Rendant danach sein Ausgabe=Manual einrichten kann.
  - 9) Am Schlusse jeden Monats wird diese Haupt=Sportel=Kontrolle vom Kontrolleur als richtig bescheinigt und vom Kalkulator in calculo revidirt und attestirt.
  - 10) Bei Eintragungen zur 11ten und 12ten Rubrik ist der Grund der Strafe unter Bemerkungen kurz anzugeben, weil solcher in die Ausgabe=Designationen kommen, und bei der Zahlung den betreffenden Behörden bemerklich gemacht werden muß.
-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly obscured by the paper's texture and some staining.

R

D  
Vor

hat n  
gen 2  
D  
ange  
gel  
redoch

D  
Anwe  
pag.

E  
name  
aber  
aus d  
an di  
biger  
pag.

D  
auf n  
Mon  
Verh  
der 2

E  
Sport  
binre  
bezah  
wazu  
M

rolle  
Weit  
natsch

# Kleine Sportel-Kontrolle

des

Königlichen ..... Gerichts zu .....

## Anmerkung.

Die bei No. 7. der Bemerkungen für die kleine Sportelkontrolle ertheilte  
Vorschrift,

daß 10 Tage nach dem Monatschluß alle nicht be-  
zahlte Kosten aus derselben auf das Konto kommen  
sollen,

hat mehrfache Erörterungen herbeigeführt; sie beruhen indessen auf einer irri-  
gen Ansicht über die Tendenz dieser Einrichtung.

Das Kontiren aller zur Colleinnahme kommenden Posten in der pag. 96.  
angegebenen Art ist für die Salarienkassenverwaltung als allgemeine Re-  
gel zu betrachten. — Hier ist von dieser Regel eine Ausnahme gestattet,  
jedoch nur für solche Beträge,

welche bei der Insinuation oder durch Postvorschuß  
gleich (und ohne Zwangsmaassregeln) einzuziehen stehen.

Diese Beschränkung ergibt sich unzweifelhaft §. 15. sub 6. und §. 21. der  
Anweisung selbst, wie durch die erläuternden Bemerkungen pag. 88. No. 28.,  
pag. 98. No. 10. und bei diesem Formulare.

Eine weitere Ausdehnung jener Ausnahme kann nicht gestattet werden,  
namentlich darf also die exekutivische Einziehung nur nach dem Kontobuch, nicht  
aber auf Grund der kleinen Sportelkontrolle, erfolgen. Dies ergibt sich schon  
aus den Bemerkungen pag. 76. No. 3. und pag. 98. No. 10. Ohne Festhalten  
an dieser Vorschrift können auch die Bestimmungen wegen Einziehung rückstän-  
diger Kosten §. 37. u. folg. der Anweisung, nicht vollständig durchgeführt, die  
pag. 96. sub 6. angedeutete Absicht nicht erreicht werden.

Bei einem geordneten Geschäftsgange läßt sich erwarten, daß die Sachen,  
auf welche Kosten einzuziehen sind, in der Regel binnen 10 Tagen nach dem  
Monatschluß an die Parthei oder zur Post abgegeben sind. Es können jedoch  
Verhältnisse eintreten, wo der Termin etwas zu kurz erscheint, z. B. wenn  
der Bote noch nicht aus dem Kreise zur Ablieferung zurückgekehrt ist u. dergl. m.

Ergeben sich solche örtliche Hindernisse, so kann der Abschluß der kleinen  
Sportelkontrolle allenfalls am 20sten oder 24sten des Monats erfolgen, wodurch  
hinreichende Frist entsteht, das einzuziehen, was ohne Zwang an den Boten  
bezahlt wird. Für die vom 1sten bis 20sten vorkommenden Sachen ergibt sich  
dazu ohnehin ein Zeitraum von 5, 4 und resp. 3 Wochen.

Mit dem 10ten des nächsten Monats muß aber jedenfalls die kleine Kon-  
trolle geschlossen werden, weil sonst am Schlusse der Quartale und des Jahres  
Verwickelungen entstehen, auch ist es angemessen, daß immer nur Ein Mo-  
natsheft derselben im Gebrauch ist.

| 1. Laufende Nummer.   | 2. Abkürzungen. | 3. Datum der Verfügung. | 4. Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen. | 5. Aus welcher Sache, oder wofür die Kosten entstanden sind.                 | 6. Gerichts-Gebühren. | 7. Verbrauchtete Stempel. | 8. Porto. |
|-----------------------|-----------------|-------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|-----------|
| 1                     | A. 45.          | 1835.<br>2. Januar      | Rentier A. zu E.<br>(Justiz-Kommiss. N. hier)        | Für das Executions-Mandat in Sachen contra N. zu N. ....                     | — 26 3                | — 15                      |           |
| 2                     | N. 13.          | — —                     | Oberlandesgericht N.                                 | Für das Antwortschreiben in der Nschen Kuratelsache. ....                    | 1 11 3                | — 15                      |           |
| 3                     | S. 3.           | — —                     | Gutsbesitzer v. N.                                   | Resolution in der Beschwerdesache wider den Justiz-Kommissarius N zu N. .... | 1 21 3                | —                         |           |
| Summa pro Januar 1835 |                 |                         |                                                      |                                                                              | 4 66 25               | — 52                      | 5         |

| Reser-<br>virtes<br>Porto.                             | Bemerkungen. |                                                     |                                                       |                                                                          |                         |                                 | Von der Soll-Einnahme in<br>der 9ten Rubrik ist:  |                 |              |           | Sonstige Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------|--------------|-----------|-----------------------|
|                                                        | Summa.       | Es werden an schon gebuchten Kosten mit eingezogen. | Diese stehen offen im Kontobuche oder in dem Betrage. | die die Benennung des Posten, der der Einziehung bedürfen soll.          | a.<br>baar eingegangen. |                                 | b.<br>nicht eingegangen u. deshalb fontirt worden |                 |              |           |                       |
|                                                        |              |                                                     |                                                       |                                                                          | Betrag.                 | Ein-<br>nahme=<br>Jour-<br>nal. | Be-<br>trag.                                      | Konto=<br>Buch. |              |           |                       |
| 8.                                                     | 9.           | 10.                                                 | 11.                                                   | 12.                                                                      | 13.                     | 14.                             | 15.                                               | 16.             | 17.          | 18.       |                       |
| Rtl. fa. vf.                                           | Rtl. fa. vf. | Rtl. fa. vf.                                        | Rtl. fa. vf.                                          | Rtl. fa. vf.                                                             | Rtl. fa. vf.            | Pag. Nro.                       | Rtl. fa. vf.                                      | Vol. Pag.       | Rtl. fa. vf. | Vol. Pag. |                       |
|                                                        | 1 11 3       | 3                                                   | II.                                                   | Der Ju-<br>stizkon-<br>miss. N.<br>verweiz-<br>gert die<br>Zah-<br>lung. | Vote<br>N.              |                                 |                                                   | 1 11 3          | II.          | 15        |                       |
|                                                        | 1 26 3       | 20                                                  | Be-<br>lag D<br>Nro<br>24.                            | an Kal-<br>kulatur-<br>Gebüh-<br>ren.                                    | Post-<br>Vor-<br>schuß  | 1 26 3                          | 4 197                                             |                 |              |           |                       |
| Die Ein-<br>bindung<br>der Akten<br>— 25 —<br>Befr. N. | 2 16 3       | 13                                                  | IV.                                                   |                                                                          | Post-<br>Vor-<br>schuß  | 2 16 3                          | 4 98                                              |                 |              |           |                       |
| 1 8                                                    | 460 8        |                                                     |                                                       |                                                                          |                         | 380 14                          |                                                   | 79 22           |              |           |                       |

Die Richtigkeit der kleinen Sportel-Kontrolle pro Monat Januar 1835, und daß ein Mehreres nicht einzutragen gewesen ist, wird mit dem Bemerkten bescheinigt: daß die als eingegangen summirten 380 Thaler 14 sgr. auch in der Einnahme-Kontrolle nebst den dabei mit eingezogenen in der 10ten Rubrik notirten kleinen Kosten wirklich eingetragen sind.

N. den 11. Februar 1835.

Residirt und zum Haupt-  
betrage von 460 Rtl. 8 sgr.  
richtig gefunden.

N.  
Kalkulator.

N.  
Kontrollleur.

## Bemerkungen

über den Gebrauch der kleinen Sportel-Kontrolle, Formular F.

1) Diese Kontrolle wird über alle kleine, entweder von den anwesenden Extrahenten, von deren Anwälten, oder durch Postvorschuß, sogleich einzuziehende Kostenbeträge geführt; welche Sachen dahin zu bringen sind, ist in der Instruktion wegen künftiger Liquidation der Sporteln (Anlage G.) sub No. 28. näher bestimmt worden.

2) Durch dieselbe soll besonders die weitläufige besondere Anforderung aller kleinen Nachkosten, für einzelne Verfügungen nach beendigter Sache, vermieden und ein Verfahren hergestellt werden, wodurch die Kontoführung über solche kleine Posten möglichst erspart wird.

3) Um diesen Zweck zu erreichen, muß mit besonderer Umsicht bei dem Ansatze und der Einziehung solcher Posten verfahren werden; deshalb ist die Führung dieser Kontrolle dem Salarienkauffen-Kontrollleur, dem die Kontobücher und sonstige Nachrichten zur Hand sind, übertragen.

Er muß darauf achten, daß nicht von solchen Personen, welche schon die gewöhnlichen Kosten nicht zahlen, solche Beträge durch Postvorschuß eingezogen werden, oder dies mit erheblichen Summen von geringen Leuten, Tagelöhnern und dergleichen, geschieht, wo zu erwarten steht, daß durch den Postvorschuß nur neue Kosten erwachsen.

In solchen Fällen ist derselbe gehalten, den Vermerk, „gleich einzuziehen“ zu streichen und den Betrag von Rubrik 9. zugleich in die 16te Rubrik zu tragen.

In diesem Falle hat er aber auch zugleich Anträge wegen anderweiter Einziehung zu machen.

4) Eben so muß er auch darauf achten, ob der Debet vielleicht in derselben Sache, wo Nachkosten durch Postvorschuß oder durch den Boten erhoben werden, noch auf dem Kontio Kleinigkeiten reßirt. Dies kommt besonders mit Porto sehr häufig vor.

Solche Reste sind dann jedesmal gleich mit zur Einziehung zu bringen.

Sie können, da sie schon in Soll-Einnahme stehen, nicht noch einmal eingetragen werden, weshalb sie unter Bemerkungen in den Rubriken 10. und 11. zu notiren sind. Auf Grund dieser Notizen kann bei der Einzahlung im Einnahme-Journal das Nöthige vermerkt, und von da die Uebertragung solcher mit einkommenden schon gebuchten Kosten, zum Konto bewirkt werden.

Alle Verfügungen, worauf in dieser Art Geld einzuziehen ist, müssen dem Rendanten zukommen, der in die 13te Rubrik den Namen des Boten setzt, welcher die Einziehung besorgt. Jeder Bote, der mit solchen Erhebungen beschäftigt ist, muß eine Liste \*) haben, in welche solche Sachen mit der Nummer der kleinen Kontrolle, dem Namen des Zahlers und dem Geldbetrage, notirt werden.

Bei der Ablieferung quittirt die Kasse dem Boten in dieser Liste, und der Rendant hält zugleich darauf, daß über die verweigernten Posten einzelne Anzeigen erstattet werden, die er mit seinen Anträgen dem Kassen-Kurator zur Verfügung vorlegt.

Eine gleiche Liste mit Nummer der Kontrolle, Bestimmungsort, Namen und Geldbetrag wird über die Postvorschüsse gehalten. Diese bleibt in den Händen des Boten, welcher die Postsachen besorgt, und die Kasse muß über die erhaltenen Gelder in dieser Liste quittiren.

Das Schema selbst ergibt, wie der Rendant jede wirklich eingehende Post in der Rubrik 14. und 15. abzuschreiben hat. Die Posten, welche 10 Tage nach dem Monatschlusse nicht bezahlt

\*) Es ist angemessen, diese Liste in der Kasse anzufertigen und dem Boten mitzugeben, etwa in folgender Art:

Den 26. März 1836. erhalten:

No. 650 der kleinen Sport.-Kontr. N. zu N...  
 No. 654 = = = = P. zu O...  
 u. f. w.

überhaupt 20

den 1. April 1836. erhalten  
 u. f. w.

| Soll zahlen | Hat bezahlt | Bemerkungen. |
|-------------|-------------|--------------|
| — 25 3      |             |              |
| — 8 7       |             |              |
| 8 7 6       |             |              |



oder niedergeschlagen sind, werden von ihm in die 15te Rubrik übertragen, und müssen, wie jede andere Soll-Einnahme, zum Konto kommen.

Niedererschlagungen, welche auf die Anzeigen der insinuirenden Boten eintreten, sind ebenfalls in der 14ten, 15ten und 18ten Rubrik zu notiren, dürfen jedoch nicht mit aufgerechnet werden.

Sobald die Uebertragung zum Kontobuch geschehen ist, hat der Kontrolleur nochmals alle Positionen der Rubrik 14. genau mit der Einnahme-Kontrolle zu vergleichen, dabei auch auf die in der Kolonne 10. notirten Posten Rücksicht zu nehmen, und dadurch festzustellen, daß die angegebenen Beträge wirklich zur Kasse sämmtlich vereinnahmt sind.

Daß er diese Vergleichung vorgenommen und was sich dabei zu erinnern gefunden, muß unter dem Monatschluß der kleinen Kontrolle notirt werden.

\*)

- 9) Bei den Monatsrevisionen der Kasse ist jedesmal nachzusehen, daß diese Bescheinigung vorhanden ist.
- 10) Die Nummer dieser kleinen Sportel-Kontrolle läuft übrigens durch das ganze Jahr, sie wird monatlich in allen Geld-Rubriken mit Ausschluß der 10ten, summiert, quartaliter und jährlich, wie alle Soll-Einnahme-Beläge, zusammengetragen.
- 11) In der 8ten Rubrik „reservirtes Porto“ ist der Name des zum Genuß der Lantieme von 10 Prozent berechtigten Beamten, mit aufzuführen, wenn nicht diese Lantieme überhaupt an Einen Beamten zu zahlen oder zu einem besondern Zwecke bestimmt ist.

---

\*) Durch einen Druckfehler ist in der ersten Auflage übergangen:

- 8) Sobald diese Uebertragung geschehen ist, hat der Kontrolleur nochmals alle Positionen der Rubrik 14. genau mit der Einnahme-Kontrolle zu vergleichen, auch auf die sub 10. notirten Posten Rücksicht zu nehmen und dadurch festzustellen, daß die angegebenen Beträge wirklich zur Kasse vereinnahmt sind. Daß er diese Vergleichung vorgenommen, und was sich dabei zu erinnern gefunden hat, muß unter dem Monatschluß der kleinen Sportel-Kontrolle notirt werden.

## Instruktion

wegen künftiger Liquidation der Sporteln.

Damit sowohl die Partheien, welche vor Gericht etwas zu verhandeln haben, als die Salarienkassen, in Ansehung eines richtigen und tarmäßigen Ansatzes der Gerichtskosten, welche nach den bestehenden Sporteltaxen zu erheben sind, sichergestellt, auch die mehrfachen Nachforderungen solcher Kosten möglichst vermieden werden, ergehen über den künftigen Ansatz der Sporteln folgende Bestimmungen:

- 1) In allen Sachen welche nicht einzelne Gesuche zum Gegenstande haben, und daher auch durch Eine Verfügung abgemacht werden (von denen übrigens weiter unten die Rede seyn wird) bleiben die Gerichtskosten, nebst den Stempeln, bis zur Beendigung der Sache reservirt.
- 2) Die Nachliquidation der auf diese Art reservirten Kosten, geschieht in jedem Bureau durch den betreffenden Sekretär oder dessen Gehülfen:
  - a) bei wirklichen Prozessen, gleich nach der Publikation oder Insinuation des Urteils einer Instanz, nach Ausfertigung des Vergleichs, und bei der Repositions-Verfügung.
  - b) In Konkurs-, Liquidations-, Sequestrations-, Subhastations-, Nachlassenschafts- und zahlbaren Vormundschaftsachen, bei Anfertigung einer Berechnung zur Ausantwortung von Vermögensgegenständen oder zur Uebersicht der Sache, und in diesem Falle durch den beauftragten Kalkulator. Außerdem nach Publikation oder Insinuation eines Urteils, und bei Reponirung der Akten.

Ist indessen im Laufe eines Jahres weder ein Urtheil publizirt, noch eine Berechnung nöthig gewesen, bei welcher die Kosten liquidirt worden wären, so muß mit dem 1sten Mai jeden Jahres eine vollständige Berechnung der entstandenen reservirten Kosten durch den betreffenden Sekretär angefertigt werden.

- c) In fiskalischen Sachen erfolgt die Liquidation nach Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses;
- d) In Kriminalsachen desgleichen, oder bei Anfertigung des Kosten=Moderations=Urtheils;
- e) In Hypotheken= und Testamentssachen, bei Executionsbesetzungen und bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei der Ausfertigung des beweisenden Dokuments.

3) Um die Nachliquidationen der Kosten zu erleichtern und vorzubereiten, ist es nöthig, daß auf den einzelnen Verfügungs=Kontzepten und neben den abzuschreibenden Dekreten, künftig

- a) der Name des Extrahenten oder dessen, der die Kosten zu zahlen hat;
  - b) der Betrag der reservirten Stempel und des reservirten Porto,
  - c) die Zahl der geschriebenen Bogen,
- genau vermerkt wird, wofür die Expedienten Sorge zu tragen haben.

Dadurch soll zwar die Aufmerksamkeit bei Anfertigung und Revision der Kostenrechnung, keinesweges ausgeschlossen seyn, indessen werden diese Bemerkungen zum besseren Anhalt dienen.

4) Jeder Bureauvorstand hat in den unter Nro. 2. bestimmten Säulen die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen. In den Repertorien muß in einer besonderen Rubrik von demselben notirt werden: unter welchem Datum die Kosten=Zestsetzung erfolgt ist, und wo die Kostenrechnung sich befindet.

5) Kein Aktenstück darf reponirt werden, ehe dasselbe nicht von dem betreffenden Sekretär und dem Sportelrevisor, wegen der etwa nachzuliquidirenden Kosten, nochmals inspicirt, und dies unter der Repositionsverfügung bemerkt ist. Derselbe Fall tritt ein, wenn in Beschwerde-, Requisitionen- und Supplikantensachen ein neues Aktenheft angelegt werden soll, oder das angelegte Aktenheft, wegen Nachliquidirung der Kosten, ein Jahr lang nicht revidirt worden ist.

Alle Akten, welche gar nicht reponirt werden, sind in Absicht der Kosten jährlich zu revidiren.

Besonders wird wegen Nachliquidirung der, nach Reponirung der Akten und Legung der Schlussrechnung noch erwachsenden Kosten, namentlich auch in der Exekutions-Instanz, die größte Aufmerksamkeit empfohlen.

6) Der mit der Funktion eines Kanzlei-Direktors beauftragte Bureau-Vorstand, hat sich bei der monatlichen Revision der einzelnen Büreaus zu überzeugen: ob in denselben nach diesen Vorschriften überall genau verfahren wird.

Auch der Kassen-Kurator hat durch Revision der Repertorien und Akten, wenigstens zweimal im Jahre, sich zu überzeugen, daß hierbei nichts verabsäumt wird. Bemerkte Unordnungen sind strenge zu rügen.

7) Bei Anfertigung der Kostenrechnung selbst nimmt der Sekretär das betreffende Aktenstück Blatt vor Blatt genau durch, und fertigt die Liquidation, für jeden Bethelligten besonders, nach dem hier beiliegenden Schema.

In Prozessen wo Kosten-Kompensation eintritt, kann die 10te u. 11te Rubrik für den Kläger und Verklagten angewendet werden.

8) Auf dem Titel der Rechnung wird das Akten- und Kassen-Zeichen, der Gegenstand des Streites oder der Verhandlung, und die zur Anwendung gebrachte Kolonne der Sporteltaxe, vermerkt; die Blätter der Akten, worauf sich die Liquidation gründet, sind genau zu bezeichnen.

9) Zum Inhalt in Absicht der Parthei, welcher die Kosten jeder einzelnen Verfügung zur Last fallen, dienen zunächst die Bestimmungen des Erkenntnisses oder der besondern Verfügung des Gerichts wegen Tragung der Kosten, in Ermangelung derselben aber, und bei erkannter Kosten-Kompensation, die nach obigen Bestimmungen unter Nro. 3. entstehenden Notizen wegen des Extrahenten, und Hinsichts der Instruktions- und Urteils-Gebühren, die Bestimmungen über den Kostenpunkt im Urtheil. Bei Anfertigung der Kostenrechnung in Prozessen dritter Instanz ist zugleich auf die, von dem geheimen Obertribunal angeordneten Kosten und Sukkumbenzstrafen Rücksicht zu nehmen. (12)

10) Bei der Höhe des Kosten-Ansatzes ist überall nach den bestehenden Sporteltaxen genau zu verfahren, und bei entstehenden Bedenken mit dem Sportel-Revisor und dem Kassen-Kurator Rücksprache zu nehmen. (13)

11) Bei diesen Kosten-Rechnungen werden die Auslagen an Porto, Stempel, Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren, welche nach den Belägen A., B., C. und D. bereits der Kasse zur Soll-Einnahme überwiesen sind, was sich aus der dabei bemerkten Eintragungsnummer ergibt, nicht weiter vom Sekretär berücksichtigt, da solche schon auf dem Konto stehen und von der Kasse der Kostenrechnung zugelegt werden müssen. (14)

Sollten dagegen in den Akten, Gebühren requirirter, beauftragter und erkennender Gerichte, oder Gebühren von Kommissarien, Sachverständigen, Zeugen oder sonstigen Personen, sich noch finden, deren Festsetzung und Anweisung bisher unterblieben wäre, so muß der Sekretär solches auf dem Titel der Liquidation kurz vermerken, damit das Versäumte bei Festsetzung der Kostenrechnung nachgeholt, und der Zweck dieses ganzen Verfahrens, Vermeidung aller nachträglichen Kostenforderungen, nicht verfehlt wird. (15)

Solche Notiz kann kurz neben der Unterschrift des Sekretärs erfolgen, z. E.

„Ungefertigt mit dem Bemerken, daß fol. 76. noch 3 Rthlr.

2 Sgr. Gebühren des Kammergerichts nicht angewiesen sind.“

- 12) Wenn fiskalische oder Stempelstrafen bei Anfertigung der Liquidation anzusetzen sind, oder Succumbenzstrafen, welche der Kasse nicht verbleiben, so müssen solche am Schlusse der Kostenrechnung, lediglich in der 9ten Kolonne als solche bemerkt werden, damit sie beim Eintragen zur Sportelkontrolle in die betreffende Rubrik kommen.

Bei Stempelstrafen ist auch der, zum Empfange des Denuncianten-Antheils Berechtigte, zu nennen.

- 13) Eben so müssen in der 7ten Rubrik die Stempelgattungen, als Werthstempel und Expeditionsstempel, wegen des richtigen Verbrauchs, jedesmal notirt werden. Bei Kriminal- und fiskalischen Sachen müssen sie, in gleicher Art getrennt, zum Reserviren bezeichnet und der Beamte genannt werden, dem von dem Werthstempel der vierte Theil gebührt. Diese letztere Bestimmung gilt auch für das reservirte Porto, in Absicht der Lantfeme von 10 Prozent, wenn solche nicht Einem Beamten zukommt.

- 14) Die Schreib- und Botengebühren sind wegen des leichtern Ueberblicks bei Revision des Kosten-Ansatzes in der Kostenrechnung zu trennen.

In der Sportelkontrolle werden sie mit den übrigen Gerichts-Gebühren in eine Rubrik eingetragen.

- 15) So wenig der liquidirende Sekretär die bei der Kasse schon zur Soll-Einnahme stehenden Auslagen wahrzunehmen hat, darf dieses mit den Kosten geschehen, welche, vor Einleitung dieses Verfahrens durch die bisherigen Soll-Einnahmeheläge, der Kasse bereits zur Einziehung überwiesen sind. Ob dies geschehen, ergibt sich aus dem Eintragungsvermerk auf den einzelnen Piecen.

Wenn solche Akten, in denen schon vor Einleitung des jetzigen Verfahrens verhandelt worden, beendet sind, und nach gegenwärtigen Vorschriften zur Kostenliquidation gelangen, so hat der liquidirende Sekretär bei den Ansätzen der frühern Verwaltung, lediglich zu prüfen: ob Kosten irgend einer Art vergessen sind? Solche Posten hat er dann entweder in die Liquidation der neuen Kosten mit aufzunehmen, oder, wenn sie Gebühren fremder Behörden und berechtigter Empfänger betreffen, wiesub 11. bestimmt worden, zur Anweisung bemerklich zu machen.

- 16) Die Kostenrechnungen müssen prompt gefertigt und zur Revision befördert werden. Sie sind, wie das Schema zeigt, vom Sekretär, oder von dem dazu vom Dirigenten bestimmten Gehülfen des Sekretärs, zu unterschreiben; dieser ist für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit derselben verantwortlich, und wenn bei der weiteren Revision sich solche Mängel und Verstöße finden, die mit Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zu vermeiden standen, in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen. Er hat auch jedesmal auf dem Aktendeckel zu bemerken, bis zu welchem Blatt der Akten, die Kosten nachliquidirt worden; z. B.

„nachliquidirt bis Bl. 85. am  $\frac{15}{12}$  1834.“

um mit Leichtigkeit prüfen zu können, ob in einem Aktenstück noch Kosten nachzuliquidiren sind.

Alle auf diese Weise angefertigte Kostenrechnungen werden in jedem Bureau in eine ganz einfache Liste, mit

laufender Nummer,

Aktenzeichen,

Datum der Abgabe,

Datum des Rückempfanges

eingetragen, und sodann mit den Akten an den Sportel-Revisionis befördert.

- 17) Dieser hat die Rechnungen einer strengen Prüfung zu unterwerfen, deshalb mit den Akten genau zu vergleichen und darüber

zu machen, daß die gesetzlichen Vorschriften bei dem Kostenansatz beachtet werden; er muß dabei das Interesse der Kasse überall im Auge behalten, aber auch darauf sehen, daß den Partheien nicht zu nahe getreten wird.

Vorgefallene Irthümer hat er sofort mittelst rother Dinte zu berichtigen.

- 18) Die revidirten Kostenrechnungen werden sodann Behufs der Festsetzung dem Kassen-Kurator täglich vorgelegt.
- 19) Die festgesetzten Kostenrechnungen erhält der Revidant welcher die im Kontobuch schon notirten Auslagen (bei solchen Sachen in denen noch vor Einführung dieses Verfahrens Kosten angelegt sind, auch diese) wie die Kassenquote, hinzusetzt, den eingezahlten Vorschuß abrechnet, und die Rechnung für jeden Debenten schließt. Dazu fertigt er sofort das nöthige Mandat an die Parthei, entweder zur Einzahlung des Restes oder zur Zurücknahme des Vorschußbestandes.
- 20) Zur Einzahlung des Restes werden jedem Debenten 14 Tage Frist, zur Vermeidung der Exekution, gesetzt; Kosten-Vorschußbestände an auswärtige Partheien, werden bei Summen unter 5 Rthlr. sofort mit abgesandt, und dient der Postschein dafür zum Belag. Wenn aber der Empfänger noch in einer andern Sache Prozeß führt, und als Extrahent erscheint, ist der Vorschuß lediglich dahin zu übertragen, und daß dies geschehen, ihm bekannt zu machen.
- 21) Der Kostenansatz für das Kostenzahlungs-Mandat wird vom Sekretär gleich mit in die Kostenrechnung aufgenommen.
- 22) Den Betrag der festgesetzten Kostenrechnung, versteht sich mit Ausschluß der schon gebuchten Auslagen und sonstigen Kosten, trägt hiernächst der Kontrolleur, nach vorheriger Revision des Kalküls, in die Haupt-Sportel-Kontrolle, für jeden Debenten unter einer besondern Nummer, ein.

Wo dies wegen Theilung der Stempel Schwierigkeit verursacht, kann zwar auch die Rechnung für mehrere Betheiligte zu-

sammen eingetragen werden, dann muß aber in der Rubrik „Bemerkungen“ von ihm der Betrag angegeben werden, welche von der Hauptsumme für jeden einzelnen Zahlungspflichtigen zu kontiren ist, damit hiernach die Eintragung zum Kontobuch erfolgen kann.

In den Rubriken 10, 11 und 13 der Haupt-Sportel-Kontrolle muß er zugleich die, zum Empfang der zulässigen Lantienne Berechtigten, notiren.

23) Zu der eingetragenen Kosten-Rechnung läßt der Kontrolleur sodann die Stempel von dem Distributor kassirt beifügen, \*) mit denselben wird die Kosten-Rechnung nebst den einstweilen mundirten Zahlungs-Mandaten und Rechnungen für die Partheien, dem Kassen-Kurator vorgelegt.

24) Dieser hat bei der Unterschrift der Zahlungs-Mandate, welche der Rendant kontrassegnirt, zu prüfen: ob die Summen der Mandate mit der Kostenrechnung übereinstimmen, ob die Stempel richtig bei der Rechnung sich befinden, und ob sie kassirt sind.

Dieses Geschäft muß in der Salarienkasse täglich abgemacht werden.

25) Nach der Vollziehung des Kurators werden die Reinschriften der Zahlungs-Mandate nach einem darüber zu führenden Journal, an den Botenmeister abgegeben, die Koncepte aber bleiben, bis zu ihrer Erledigung durch Zahlung, Niederschlagung oder Stundung in der Kasse, die Kosten-Rechnungen dagegen werden nebst den kassirten Stempeln in das betreffende Bureau gegeben.

Nach erfolgter Einheftung in die Akten ist das Blatt der Kosten-Rechnung auf dem Aktendeckel zu bemerken.

Ueber die Ablieferung der Rechnungen nebst Stempel, ist ein Verzeichniß nach Datum und Nummer der Sportel-Kontrolle, von der Kasse zu führen, in welchem die Registraturen den Empfang jedesmal bescheinigen müssen.

---

\*) In so weit sie nicht zu den Ausfertigungen selbst verwendet werden.

26) Bei Anfertigung und Revision der Kosten-Rechnungen muß auch ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden: ob überhaupt die Kosten von den Debiten nach ihren bei den Akten ermittelten Vermögens-Verhältnissen erfordert werden können?

Ergiebt sich, daß die Armuth schon bescheinigt, oder die Exekution wegen Einziehung des Vorschusses fruchtlos ausgefallen ist, so werden die Kosten für solche Schuldner nicht erst liquidirt, sondern auf der Kosten-Rechnung wird in Betreff eines solchen Debiten bloß das Nöthige, mit Hinweisung auf die Blätter der Akten, bemerkt.

Bei solcher Gelegenheit muß indessen noch geprüft werden, ob es gesetzlich zulässig ist, von den vermögenden Gegnern oder andern Interessenten, diejenigen Kosten zu erfordern welche sie extrahirt haben. Der Sportel-Revisor hat in solchen Fällen sowohl in dieser letzten Beziehung, als in Absicht der Beweise für das Unvermögen, die Akten zu residiren und die Einziehung der Kosten von den Extrahenten, oder die Niederschlagung der für die wirklich unvermögende Parthei etwa schon kontirten Kosten und Auslagen, in Antrag zu bringen.

Diese Anträge gehen dann dem Kassen-Kurator zur Verfügung zu.

27) Ist indessen bei Grundbesitzern oder auch andern Personen, noch eine entferntere Aussicht zur Erlangung der Kosten vorhanden, so werden dieselben zwar liquidirt, die Auslagen dagegen wegen vorläufiger Uneinziehbarkeit bis auf 1 Egr. niedergeschlagen, insoweit nicht eine dergleichen Niederschlagung bei demselben Schuldner schon früher erfolgt, also bereits ein solcher Rest von 1 Egr. zur Nachricht vorhanden ist. Der ganze Betrag aber wird in eine, von der Kasse besonders zu haltende Liste, \*)

---

\*) Das zu beobachtende Formular befindet sich S. 85. der Instr. über die Kassenverwaltung bei den Inquisitoriaten.

„für vorläufig niedergeschlagene und außer  
„Ansatz gelassene Kosten,“  
eingetragen.

28) In allen Sachen, welche durch Eine Verfügung beseitigt werden, z. E.:

- a) Gesuche um Vollstreckung ergangener Rechtsprüche, Ertheilung von Zeugnissen und Abschriften aus reponirten und kurrenten Akten, welche nicht zum Prozeßgange gehören;
- b) Gesuche um Festsetzung und Einziehung von Mandatariens-Gebühren;
- c) Mandats-Klagen;
- d) Anstellungs- und Urlaubssachen;
- e) Excitatorien;
- f) Requisitionen- und Beschwerdesachen;
- g) Gesuche in Hypotheken- und Vormundschafts-Angelegenheiten, u. d. m.

sind die Kosten sofort bei der Expedition anzusetzen, und, insoweit das Unvermögen nicht schon bekannt ist, von dem Extrahenten durch Postvorschuß, oder wenn er am Orte wohnt, durch den insinuirenden Boten, einzuziehen.

29) Solche Posten werden sämmtlich in die von dem Salarien-Kassens-Kontrollleur zu führende

Kleine Sportel-Kontrolle

eingetragen, dem wegen des Ansatzes der Kosten, dessen Revision und Berichtigung, wenn er nicht zugleich Sportel-Revisor ist, die Obliegenheiten desselben übertragen werden.

30) Auf dergleichen Expeditionen muß bei dem Kosten-Betrage vom Sekretair vermerkt werden

„gleich einzuziehen“

und der Kontrollleur setzt zum Zeichen der Revision und Eintragung die Nummer der kleinen Sportel-Kontrolle hinzu.

Letzterer muß darauf achten, daß früher erwachsene, noch nicht erforderliche kleine Kostenbeträge nachliquidirt, und nebst

den Auslagen, welche namentlich bei Requisitionen- und Beschwerdesachen etwa schon früher entstanden sind, gleich mit eingezogen werden. — Der einzuziehende Betrag nebst der Nummer der kleinen Sportel-Kontrolle, ist auf der Adresse der Verfügung jedesmal genau anzugeben.

- 1) Wenn gleich jeder Decernent verpflichtet ist, in solchen Angelegenheiten bei der Verfügung die sofortige Einziehung der Kosten mit anzuordnen, so haben doch die Sekretäre besonders hierbei auf das Interesse der Kasse ein wachsames Auge zu richten, damit solche Sachen nicht kostenfrei durchgehen, oder die Kosten reservirt werden, was bei der Akten-Revision nur zu kleinen Nachforderungen führen müßte.

Jedenfalls ist dann, wenn die Vortragstücke und Koncepte zu den Akten genommen werden, bei dergleichen Sachen nachzusehen, ob die Kosten ange setzt und eingetragen worden sind. Die bemerkten Versehen sind brevi manu dem Sportel-Revisioner anzuzeigen, welcher die nöthigen Anträge wegen der Nachliquidation zu formiren hat.

- 2) In den Fällen, wo Gesuche zu bereits reponirten Akten eingehen, hat das Bureau auf der Piece die Bemerkung „reponirte Akten“ auf eine in die Augen fallende Weise zu notiren, damit der Decernent und Sekretär um so mehr auf das sofortige Einziehen der Kosten achtet.

- 3) Schließlich haben die Sekretaire darauf ihr besonderes Augenmerk zu richten:

- a) daß in den kurrenten Sachen, wo die Kosten nach dem hier vorgeschriebenen Verfahren der Nachliquidation vorbehalten bleiben, wegen sofortiger Verwendung oder Reservirung der Stempel, nach den Bemerkungen zur Nachweisung der gleich verbrauchten Stempel, (Formular C.) genau verfahren wird;
- b) daß in den zu erlassenden Requisitionen jedesmal vermerkt wird: ob die Parthei zur Kostentragung vermögend oder arm

ist, und im erstern Falle, nach welcher Kolonne der Sporels  
Taxe die Kosten zum Ansatz kommen.

Im ersten Falle muß auch die requirirte Behörde ersucht wer-  
den, ihre Gebühren, wenn sie die Summe von 5 Rthlr. nicht  
übersteigen, sofort durch Postvorschuß einzuziehen, jedenfallß  
aber genau zu specificiren; im andern Falle muß sie ersucht  
werden, der Requisition kostenfrei zu genügen, und unter  
portofreier Rubrik, oder mit Beachtung der Vorschriften wegen  
des reservirten Porto, zu antworten. In diesem Falle ist auch  
das Porto der Absendungs-Verfügung zu reserviren.

Einß oder das Andere muß in jeder Requisition bemerkt  
sein, damit unnütze Schreibereien vermieden werden.

---

Kassenzeichen Vol. pag.  
und Vol. pag.  
Aktenzeichen Litt. Nro.

Objectum litis.

...te Kolonne der Sporteltaxe.

### Kosten-Rechnung

aus der Sache A..... zu N. wider B. zu N.

entweder: für die ...te Instanz

oder: für den Zeitraum vom .... bis .....

von Fol. bis Fol. der Akten.

Revidirt und zur Festschzung befördert.  
..... den ..ten ..  
(Namen des Sportel-Revisors.)

Angefertigt .... den ..ten ..  
(Namen des Sekretairs.)

### D e k r e t .

- 1) Die Kosten werden, wie liquidirt, festgesetzt. Ad II. für B. bleiben sie außer Ansatz, die Auslagen aber werden niedergeschlagen.
- 2) Der Kosten-Vorschuß-Bestand des v. P. ad 26 Sgr. 4 Pf. ist einzutragen und mit abzusenden.  
(Oder was sonst zu bemerken ist.)  
N. . . . den 16. Januar 1835.

Namen des Kassen-Kurators.

12 Sgr. Porto = Auslagen.

1 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. Gebühren des Stadtgerichts B.

Summa 2 Rthlr. — Sgr. 6 Pf. sind niedergeschlagen.

sub Nro. 1. der Niederschlagungs-Liste pro 1835.  
N. Kontrolleur.

1 Rthlr. 15 Sgr. Werthstempel und  
1 Rthlr. — Sgr. Expeditionsstempel  
und beigelegt.  
..... den

N.  
Stempel = Distributor.

Eingetragen sub Nro. 5.  
und Nro. 6.  
der Haupt-Sportel-Kontrolle.  
..... den 17. Januar 1835.  
N.  
Kontrolleur.

| 1. Aktenblatt. | 2. Datum der Verfügung | 3. Wofür die Kosten angelegt worden.                                          | 4. Gerichts-Gebühren. | 5. Voten-Gebühren. | 6. Schreib-Gebühren. | 7. Stempel.  | 8. Reiseverweir Porto. | 9. Summa | 10. 11. Davon trägt |    |    |    |    |    |
|----------------|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------|----------------------|--------------|------------------------|----------|---------------------|----|----|----|----|----|
|                |                        |                                                                               | Rtl. sg. vf.          | Rtl. sa. vf.       | Rtl. sa. vf.         | Rtl. sa.     |                        |          |                     |    |    |    |    |    |
| 8              | 1834                   | I. Für d. Kläger A                                                            |                       |                    |                      |              |                        |          |                     |    |    |    |    |    |
|                |                        | Mittheilung d. Klage an Verklagten . .                                        | 1                     | 2                  | 6                    | 3            | 9                      | 15       | 1 21 3              |    |    |    |    |    |
|                |                        | Mandatum insin. an das Gericht M. .                                           |                       |                    |                      | 2            |                        | 5        | 7                   |    |    |    |    |    |
|                |                        | Vorladung d. Klägers                                                          | 1                     | 2                  | 6                    | 3            | 9                      | 2 6      | 1 8 4               |    |    |    |    |    |
| 10             | 25. 6.                 | Terminsgebühren .                                                             | 4                     |                    |                      | 7            | 6                      |          | 4 7 6               |    |    |    |    |    |
| 23             | 29. 6.                 | Copia decr. u. prot.                                                          |                       |                    |                      | 2            |                        | 20       | 22                  |    |    |    |    |    |
| 46             | 25. 7.                 | Cop. vid. d. Vollmacht                                                        | 10                    |                    |                      |              |                        | 10       | 15                  |    |    |    |    |    |
|                |                        | Requis. d. Stadtger. B                                                        |                       |                    |                      | 2            |                        | 5        | 7                   |    |    |    |    |    |
| 56             | 25. 11.                | Vorladung d. Zeugen                                                           |                       |                    |                      | 8            |                        | 7 6      | 15 6                |    |    |    |    |    |
|                |                        | Instr.-Geb. zur Hälfte                                                        | 6                     |                    |                      |              |                        |          | 6                   |    |    |    |    |    |
|                |                        | Urteilsgeb. zur Hälfte                                                        | 5                     |                    |                      | 7            | 6                      |          | 5 17 6              |    |    |    |    |    |
|                |                        | Werthsimpl. z. Hälfte                                                         |                       |                    |                      |              |                        | 4 15     | 4 15                |    |    |    |    |    |
| 60             | 6. 12. fünfzig         | Publikationsgeb. 1/2                                                          | 1                     | 15                 |                      | 7            | 6                      |          | 2 7 6               |    |    |    |    |    |
|                |                        | Festsetzung der Mandatariengebühren                                           |                       |                    |                      |              |                        | 2 6      | 2 6                 |    |    |    |    |    |
|                |                        | Mitth. d. Kostenrech.                                                         |                       |                    |                      |              |                        | 2 6      | 2 6                 |    |    |    |    |    |
|                |                        | Kassenquote . . . .                                                           | 1                     | 3                  | 10                   |              |                        |          | 1 3 10              |    |    |    |    |    |
|                |                        | Summa . . . . .                                                               | 20                    | 3                  | 10                   | 1            | 14                     | 2        | 10                  | 5  | 15 | 29 | 12 | 10 |
|                |                        |                                                                               |                       |                    |                      | nämlich      |                        |          |                     |    |    |    |    |    |
|                |                        |                                                                               |                       |                    |                      | Expeditions  | 1                      |          |                     |    |    |    |    |    |
|                |                        |                                                                               |                       |                    |                      | Werthstempel | 4                      | 15       |                     |    |    |    |    |    |
|                |                        | Hierzu kommen an Auslagen nach Vol. I pag. 16                                 |                       |                    |                      |              |                        |          |                     |    |    |    |    |    |
|                |                        | R. 126. Mai 1834. Porto nach M. . . . .                                       |                       |                    |                      |              |                        |          |                     | 5  | 6  |    |    |    |
|                |                        | A. 324. Juni 1834. Porto von M. incl. 16 Egr. eingezogener Gebühren . . . . . |                       |                    |                      |              |                        |          |                     | 1  | 2  |    |    |    |
|                |                        | B. 163. Juli 1834. Porto nach B. zur Hälfte . . . . .                         |                       |                    |                      |              |                        |          |                     | 6  |    |    |    |    |
|                |                        | A. 408. September 1834. Porto von B. zur Hälfte . . . . .                     |                       |                    |                      |              |                        |          |                     | 6  |    |    |    |    |
|                |                        | D. 1. Januar 1835. Gebühren d. Stadtgerichts B. desgl.                        |                       |                    |                      |              |                        |          |                     | 1  | 18 | 6  |    |    |
|                |                        | Uebershaupt . . . . .                                                         |                       |                    |                      |              |                        |          |                     | 32 | 20 | 10 |    |    |
|                |                        | Vorschuß ist bezahlt . . . . .                                                |                       |                    |                      |              |                        |          |                     | 15 |    |    |    |    |
|                |                        | Bleibt Rest . . . . .                                                         |                       |                    |                      |              |                        |          |                     | 17 | 20 | 10 |    |    |

Obige 29 Rtl. 12 sgr. 10 pf. sind eingetragen sub Nro. 5. der Sportel: Kontrolle.  
N. Kontrolleur.

welche mittelst Mandats vom 16. Januar erfordert sind.  
N.  
Rendant.

1. Aktenblätter.  
 30  
 41  
 45  
 7 9  
 Betr  
 Kon

| Datum der Verfügung | Wofür die Kosten<br>angesezt worden. | Ges.<br>richts=<br>Gebüh=<br>ren. | Boten=<br>Gebüh=<br>ren. | Schreib=<br>Gebüh=<br>ren. | Stem.<br>pel. | Reservirtes<br>Porto. | Summa.       | Dabon<br>trägt |     |
|---------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|----------------------------|---------------|-----------------------|--------------|----------------|-----|
|                     |                                      |                                   |                          |                            |               |                       |              | 10.            | 11. |
| 3.                  |                                      | 4.                                | 5.                       | 6.                         | 7.            | 8.                    | 9.           |                |     |
|                     |                                      | Rtl. sa. pf.                      | Rtl. sa. pf.             | Rtl. sa. pf.               | Rtl. sa.      |                       | Rtl. sa. pf. |                |     |

**II. Für den Verklagten B.**

Nach Fol. 26. ist von demselben der Vorschuß durch Execution nicht zu ermächtigen gewesen, derselbe auch nach dem dort befindlichen Bericht völlig arm, weshalb die Kosten außer Ansatz bleiben werden.

N. (Namen des liquidirenden Beamten.)

Am Auslagen sind eingetragen Vol. IV. pag. 83.

|                                                       |       |
|-------------------------------------------------------|-------|
| B. 165, Juli 1834, Porto nach B. zur Hälfte . . . . . | 6     |
| A. 408, September 1834, Porto von B. zur Hälfte . . . | 6     |
| D. 1. Jan. 1835, Geb. des Stadtgerichts B. zur Hälfte | 118 6 |
| Summa . . . . .                                       | 2   6 |

welche demnach niederzuschlagen sind.

N. Rendant.

**III. Für d. Litisdenunciaten Hauptmann v. P. zu B.**

|                                                            |            |            |       |           |
|------------------------------------------------------------|------------|------------|-------|-----------|
| Requisition a. d. Kammergericht . . . . .                  | 1 2 6      | 3 9        | 7 6   | 1 13 9    |
| Terminsgebühren . . . . .                                  | 4          | 7 6        |       | 4 7 6     |
| Mittheil. d. Eingabe des Just.=Kommiss. C. an die Parteien |            | 7 6        | 25    | 1 2 6     |
| Festsetzung der Mandatarien=Gebühr.                        |            |            | 2 6   | 2 6       |
| Mittheilung der Kosten=Rechnung . .                        |            |            | 2 6   | 2 6       |
| Kassenquote . . . . .                                      | 10 11      |            |       | 10 11     |
| Summa . . . . .                                            | 5   13   5 | 18   9   1 | 7   6 | 7   9   8 |

Dazu kommen an Auslagen nach Vol. V. pag. 1.

|                                                                                          |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| B. Nr. 190, August 1834, Porto nach Berlin . . . . .                                     | 6   |
| A. Nr. 463, Sept. 1834, Porto von Berlin einschließlich 1 Rtl. 3 sgr. Gebühren . . . . . | 118 |

Ueberhaupt . . . . . 9 | 3 | 8

Darauf sind bezahlt . . . . . 10

Also zurückzugeben . . . . . 26 | 4

welche mit der Kosten=Rechnung abgesandt werden.  
N. Rendant.

7 Rtl. 9 Sgr. 8 Pf. Kosten sind eingetragen sub Nro. 6. der Sportel=Kontrolle.

N. Kontrolleur.

26 Sgr. 4 Pf. Kosten=Vorschuß=Bestand sind sub Nro. 2. D. pro Ja=nuar c. eingetragen.

N. Sportel=Revisor.



**Kontobuch**

der Salarien - Kasse

des

Königlichen ..... Gerichts zu .....

---

Der Kaufmann

Soll-Einnahme-Belag.

Soll zahlen.

| Jahr.                                              | Zeichen. | Nummer. | Dtl. für die                                                                                    |
|----------------------------------------------------|----------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1) In Sachen des Kaufmann D... zu N...</b>      |          |         |                                                                                                 |
| 1834                                               | C.       | 115     | Stempel zur Abschrift eines Dokuments . . . . . 15<br>Rest pro 1834, No. 162. der Resten        |
| <b>2) In der Vormundschaftssache seiner Kin...</b> |          |         |                                                                                                 |
| 1834                                               | —        | 147     | an überwiesenen Resten des aufgelösten Gerichts N. 8 7 6                                        |
| —                                                  | E.       | 435     | nachliquidirte Kosten . . . . . 15 5 6                                                          |
|                                                    |          |         | ultimo 1834 23 12 6                                                                             |
| 1835                                               | A.       | 25      | Porto für ein Schreiben des Gerichts N., wobei<br>1 Rthlr. 7 sgr. Postvorschuß . . . . . 1 25 6 |
| <b>3) In der Sache wider B.... zu N.... we...</b>  |          |         |                                                                                                 |
| 1834                                               | —        | 148     | an überwiesenen Resten des aufgelösten Gerichts N. 10 5 6                                       |
| —                                                  | B.       | 126     | Porto nach N. . . . . 5 6                                                                       |
| —                                                  | A.       | 524     | Porto von M. incl. 16 sgr. Postvorschuß . . . 1 2 6                                             |
| —                                                  | B.       | 165     | Porto nach B. zur Hälfte . . . . . 6 6                                                          |
| —                                                  | A.       | 408     | Porto von B. zur Hälfte . . . . . 6 6                                                           |
|                                                    |          |         | ultimo 1834 11 19 6                                                                             |
| 1835                                               | D.       | 1       | Gebühren des Stadtgerichts B. zur Hälfte . . . . 1 18 6                                         |
| —                                                  | E.       | 5       | Nachliquidirte Kosten erster Instanz . . . . . 29 12 10                                         |
|                                                    |          |         | 42 20 10                                                                                        |
| 4) u. f. w.                                        |          |         |                                                                                                 |



## Bemerkungen

### über den Gebrauch des Kontobuchs.

- 1) Das Kontobuch ist bei den Untergerichten nach Personen anzulegen, dergestalt, daß jeder Person in Verhältniß der Menge von Rechtsangelegenheiten, welche sie betreibt, eine oder mehrere Seiten gewidmet werden. Die Personen, welche in einem Orte wohnen, werden hintereinander gebracht, mithin das Kontobuch, welches in mehreren Bänden anzulegen ist, nach Ortschaften getrennt. Von den Ortschaften sind diejenigen möglichst zusammen zu halten, welche zu einem Exekutionsbezirk gehören.
- 2) Für größere Städte ist es angemessen, die einzelnen Debenten nach alphabetischer Ordnung einzutragen, wodurch das Auffuchen erleichtert wird.
- 3) Die Anlegung eines Konto wird nur dann nöthig, wenn ein Vorschuß erfordert ist, eine Auslage oder die Kosten-Rechnung eingetragen werden soll. Auf jedem Konto werden die Sachen, wenn deren mehrere vorkommen, unterschieden, und wenn eine neue hinzutritt, der älteren immer einiger Raum gelassen, damit die Kosten, welche nachkommen, noch Platz finden können.
- 4) Den Debenten, die außerhalb des eignen Gerichtssprengels wohnen, ist ein besonderes Kontobuch zu widmen, welches wieder möglichst die in Einem fremden Gerichtsbezirk wohnenden Partheien hintereinander enthält.

Diesem Kontobuch auswärtiger Debenten ist ein alphabetisches Register vorzuheften.

- 5) Bei den Oberlandesgerichten erhält ebenfalls jede Person ein Konto, und es sind die Debenten zusammen zu bringen, welche in einer Stadt und in dem Bezirk eines Untergerichts wohnen. Für die außerhalb des Obergerichtsbezirks wohnenden Parteien ist ein besonderes Kontobuch anzulegen, und darin sind wieder die Obergerichtsbezirke zu trennen.

So weit es möglich, ist in den einzelnen Abtheilungen die alphabetische Ordnung unter den einzelnen Debenten zu beachten, wodurch die Anlegung weiterer Register vermieden werden kann; wo dies, wie bei dem Kontobuch auswärtiger Debenten, nicht angeht, muß ein Register angelegt werden, um das Auffuchen zu erleichtern.

- 6) Diese Art der Kontobuchführung nach Personen, soll den Vortheil gewähren, daß überall gleich der ganze Rest eines Debenten zu übersehen, also bei Exekutionen, Beschlagnahmen und dergleichen, immer die ganze Schuld desselben zu betreiben steht. Eben so wird ein solches Konto stets den Nachweis geben, ob schon wegen gänzlichen Unvermögens, Niederschlagung erfolgt ist, also der Ansatz von Kosten überhaupt unterbleiben muß; endlich giebt ein solches Konto, auf welchem die sämtlichen Rechtsangelegenheiten einer Parthei zu übersehen stehen, häufig Mittel an die Hand, der Kasse zu ihren Kosten zu verhelfen.

- 7) Das Eintragen der kleinen Beläge, welche hier sub A., B., C. und D. bezeichnet sind, wird keine große Mühe machen, wenn der Name, Stand und Wohnort des Debenten nur genau bezeichnet, und das Aktenzeichen richtig angegeben ist. Nach den abgesonderten Ortschaften, bei auswärtigen Debenten nach dem Register, kann das Konto einer Parthei ohne Schwierigkeit ermittelt werden; auf demselben ist durch Vergleichung des Aktenzeichens zu ersehen, ob in der bezeichneten Sache schon eine Abtheilung des Konto vorhanden ist.

Findet sich eine solche nicht, oder ist noch gar kein Konto

für den Debiten angelegt, mithin ein neues Konto oder eine neue Abtheilung zu beginnen, so ist es angemessen, zuvor die Akten einzusehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieß wirklich nöthig ist. Diese Schwierigkeit wird sich indessen größtentheils nur beim Eingangs-Porto ergeben, welches seiner eigenthümlichen Verhältnisse wegen, besondere Aufmerksamkeit und Mühe erfordert, da oft der Zahlungspflichtige, zuweilen selbst die Sache, zweifelhaft erscheint.

- 8) Was die Eintragung der Soll-Einnahmebeläge auf die Kontobücher betrifft, so ist es nothwendig, daß die kleinen Beläge A., B., C. und D. nie länger als 8 Tage zurück sind. Wenn daher auch gesagt ist, daß sie in Monatsheften zur Kasse gegeben werden sollen, so muß doch die Uebertragung nicht so lange ausgesetzt bleiben, vielmehr muß der Rendant mit den Beamten, welche diese Nachweisungen führen, sich einigen, so daß er spätestens von 8 zu 8 Tagen dieselben zur Buchung auf einen halben Tag erhält, und sie auf Erfordern zurückgiebt. Dies ist nothwendig, damit der Rendant beim Anreihen der gebuchten Auslagen zu den Kosten-Rechnungen, die neuen Posten nicht übersehen kann.
- 9) Die Eintragung der nachliquidirten Kosten aus der Haupt-Sportel-Kontrolle geschieht bei Erlassung des Mandats, und monatlich wird eine Vergleichung vorgenommen. Die unter den eingetragenen Hauptsummen enthaltenen fiskalischen und Stempel-Strafen sind in den Fällen wo sie vorkommen, zugleich nachrichtlich ante lineam im Kontobuche zu notiren.
- 10) Aus der kleinen Sportel-Kontrolle werden die unbezahlten Posten nach dem diesfälligen Monatschluß, also nach dem 10ten des nächstfolgenden Monats, einzeln zum Kontobuch übertragen. Wenn auf Grund der Anzeige von Boten, in solchen Sachen schon früher besondere Verfügungen wegen der Einziehung ergangen sind, so erfolgt auch die Buchung früher.

11) Aus der Niederschlagungsliste werden die Gebühren, welche Personen und Behörden nach der betreffenden Rubrik zu ersetzen haben, einzeln auf deren Konto gebracht; die Stempel quartaliter auf das Konto der Steuerbehörde; das Porto und die baaren Auslagen in Partheisachen dagegen in gleichen Zeitabschnitten auf das Konto des extraordinären Fond der Salarienkasse.

12) Die etatsmäßigen Zuschüsse werden auf das Konto der zahlenden Kasse mit dem Jahresbetrage, nach dem Etat, die extraordinären Einnahmen auf Grund der Mandate, hier zum Debet gebracht.

13) Aus dem Einnahme = Journal muß die Uebertragung zum Kredit täglich geschehen; die niedergeschlagenen Kosten sind einzeln zu übertragen. Bei den letzteren muß der Grund zur Niederschlagung kurz angegeben werden, z. E. wegen Armuth, wegen irrigen Ansatzes u. s. w. Die darunter etwa befindlichen Strafen sind ebenfalls im Kredit nachrichtlich vor der Linie zu notiren.

14) Wenn der Fall eintritt, daß die Kosten für den Augenblick uneinziehbar sind, und deshalb niedergeschlagen werden sollen, aber eine entferntere Aussicht zur Erlangung derselben, aus Konkursmassen u. s. w. vorhanden ist, oder die Kosten auf Grundstücke eingetragen werden können, so muß für solche Posten eine besondere Liste\*) „für vorläufig niedergeschlagene und außer Ansatz gebliebene Gelder“ angelegt werden. In dieselbe werden die Posten erst wenn sie bis auf 1 Sgr. niedergeschlagen worden, eingetragen.

Eben dahin werden die, — in den sub 26 und 27 der Instruktion wegen Liquidirung der Kosten (Anlage G.) bemerkten Fällen — außer Ansatz gebliebenen Kosten gebracht. Es sind in sol-

---

\*) Ein Formular zu dieser Liste findet sich pag. 85. der Instruktion über die Kasserverwaltung bei den Inquisitoriaten vom 1. November 1835.

chen Fällen immer vor der Linie die einzelnen Sportelgattungen, welche niedergeschlagen oder außer Ansatz gelassen worden, zu bezeichnen, damit sie beim Eingehen in gleicher Art wieder zum Ansatz kommen können.

Vorgeschossenes Porto und sonstige auf Grund der Niederschlagung aus dem extraordinären Fond der Kasse geleistete baare Auslagen, sind bei diesem Verfahren als Gerichtsgebühren zu notiren, da sie als solche der Kasse verbleiben müssen wenn sie später eingehen.

Diese Liste muß jährlich wenigstens einmal durchgegangen und nachgesehen werden, ob und welche Maaßregeln wegen Weitreibung der Kosten etwa zu ergreifen sind.

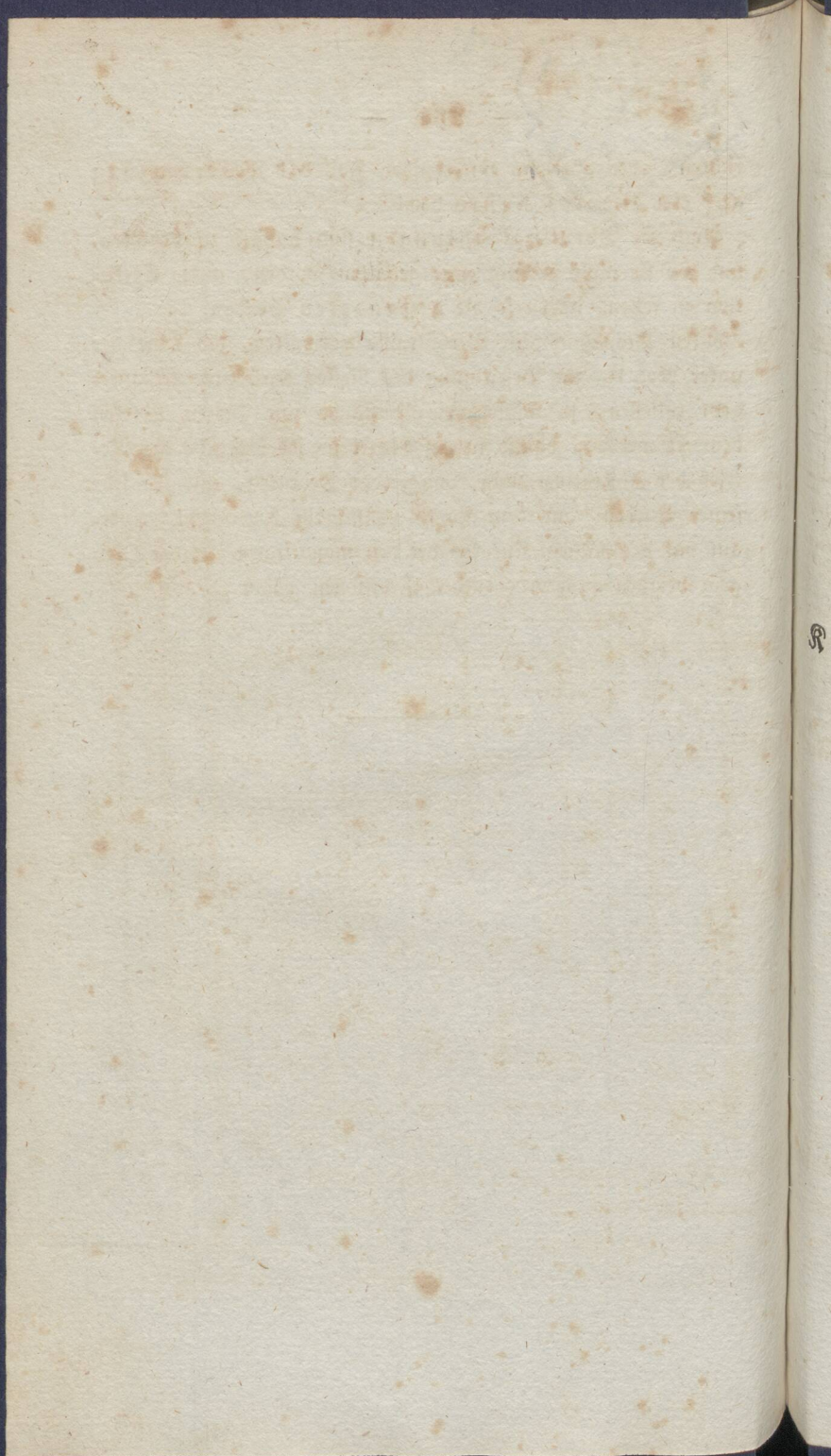
- 15) In der Rubrik „Bemerkungen“ der sämtlichen Kontobücher ist alles dasjenige kurz zu notiren, was in Bezug auf die Einziehung der Kosten geschehen ist, dergestalt, daß man auf jedem Konto den geschlichen Betrieb und die Thätigkeit des Rendanten beurtheilen kann.
- 16) Nach §. 37. der Verordnung selbst, sind die Kontobücher von 14 zu 14 Tagen durchzugehen und mit den Zahlungs-Mandaten zu vergleichen, die nicht eingegangenen Posten zu moniren und zur Exekutionsliste einzutragen. Eben so soll nach §. 33 und 34 wegen der Vorschüsse verfahren und, was geschehen im Kontobuch unter Bemerkungen stets notirt werden. Bei diesem Durchgehen muß der Rendant namentlich auf solche Posten ein besonderes Augenmerk richten, Hinsichts welcher aus dem Mangel oder dem Unzureichenden der Bemerkungen, zu entnehmen steht: daß die Sache in Absicht der Kosten nicht in dem richtigen Betriebe, oder daß der Betrieb ins Stocken gerathen ist.

Er muß in solchen Fällen, nöthigenfalls mit Hülfe der Akten, die Lage der Sache ermitteln und die erforderlichen Anträge, auf Liquidation der Kosten, auf Erfordern eines Vorschusses, auf Niederschlagung, nach den Umständen

richten, oder aber im eintretenden Fall die Uebertragung auf ein anderes Konto bewirken.

Auch die Terminalzahlungen sind hierbei zu beachten, und wo sie nicht prompt inne gehalten worden, unter Exekution zu setzen. Eben so die gestundeten Posten.

- 17) Sollten Ausnahmsweise Verhältnisse vorkommen, die keine der unter No. 16. zur Beseitigung des Restes erwähnten Maaßregeln zuließen, so müssen die Umstände mit kurzen Worten bemerkt werden, damit in der Regel in jeder Sache der Betrieb der Kosteneinziehung, von jedem Debiten, und für jede seiner Sachen, aus dem Konto vollständig hervorgeht. Hierauf hat der Kassen-Kurator bei den monatlichen und der Dirigent bei den außerordentlichen Revisionen genau zu achten.
-



**Niederschlagungs-Liste**

des

Königlichen ..... Gerichts zu .....

---

| 1. Laufende Nummer.  | 2. Affenzeichen. | 3. Datum der Verflü-<br>gung. | 4. Namen,<br>Stand und<br>Wohnort<br>des<br>Debenten. | 5. Benennung<br>der Sache aus<br>welcher<br>die Kosten<br>resiren. | 6. Grund<br>der<br>Nieder-<br>schlagung | 7. Gerichts-<br>Gebüh-<br>ren aller<br>Art<br>welche<br>der<br>Kasse<br>verblic-<br>ben. |                                                                                 |              | Stempel      |              |    |                                                                                                                                                         |  |  |
|----------------------|------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
|                      |                  |                               |                                                       |                                                                    |                                         | 8. welche<br>wirklich<br>ver-<br>braucht<br>sind.                                        | 9. die in fi-<br>skalischen<br>und<br>Krimin-<br>alsachen<br>reservirt<br>sind. | Rtl. sa. vf. | Rtl. sa. vf. | Rtl. sa. vf. |    |                                                                                                                                                         |  |  |
| 1                    | A.36             | 1835<br>$\frac{16}{1}$        | Ehemalige<br>Pächter B. zu<br>N. . . . .              | Kaufmann A.<br>zu N. wider<br>denselben .                          | Armuth.                                 |                                                                                          |                                                                                 |              |              |              |    |                                                                                                                                                         |  |  |
| Summa pro 1. Quartal |                  |                               |                                                       |                                                                    |                                         | 15                                                                                       | 12                                                                              | 6            | 56           | 5            | 28 | nämlich<br>zum<br>Conto-<br>Buch<br>Vol. Pag.<br>übertra-<br>gen.                                                                                       |  |  |
|                      |                  |                               |                                                       |                                                                    |                                         |                                                                                          |                                                                                 |              |              |              |    | 115<br>Expediti-<br>onsstimpl.<br>1615<br>Werth<br>Stempel<br>sind bei<br>den betref-<br>fenden<br>Sachen<br>in der<br>Ausgabe<br>niederer-<br>schlagen |  |  |

**Bemerkung.**

Die in Rubrik 8., 10., 12. und 13. dieser Liste stehenden Hauptbeträge kommen nach §. 25. wieder zur Soll-Einnahme, ohne besonders in einen andern Soll-Einnahme-Belag übertragen zu werden.

In calculo revidirt und richtig gefunden.  
N. Kalkulator.

| P o r t o                                                                     |                                                                                | Reiseko-<br>nen, Dia-<br>ten und<br>sonstige<br>Auslagen<br>welche<br>der Kasse<br>zur Last<br>fallen. | G e b ü h r e n                                                                      |                                                                                           | Fiskalische Strafen-<br>Strafen.                                  | Sonstige be-<br>sonders<br>zu bezeich-<br>nende<br>Posten. | Summa.                                                                                                                                                                                                                                      | Kassen-<br>Zeichen<br><br>Konto-<br>Buch. |             |           |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------|-----------|
| Ausgabe-<br>buches                                                            | reservir-<br>tes.                                                              |                                                                                                        | 12.                                                                                  | 13.                                                                                       |                                                                   |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                             |                                           | 14.         | 15.       |
| 10.                                                                           | 11.                                                                            | Dtl. fa. v.                                                                                            | Dtl. fa. v.                                                                          | Dtl. fa. v.                                                                               | Dtl. fa. v.                                                       | Dtl. fa. v.                                                | Dtl. fa. v.                                                                                                                                                                                                                                 | Dtl. fa. v.                               | Dtl. fa. v. | Vol. Pag. |
|                                                                               |                                                                                |                                                                                                        |                                                                                      | 1 18 6                                                                                    |                                                                   |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                             | 2                                         | 6 IV.       | 83        |
| 8,25<br>im<br>Conto-<br>Buch<br>Vol. Pag.<br>zum<br>Debet<br>übertra-<br>gen. | 5   8   6<br>ist auch<br>in der<br>Ausgabe<br>niederge-<br>schlagen<br>worden. | 3   18   6<br>im<br>Conto-<br>Buch<br>zum<br>Debet<br>übertra-<br>gen.                                 | 6   1 C   20<br>welche<br>den ver-<br>schiede-<br>nen<br>Debeten<br>fontirt<br>sind. | 5   12   6   43<br>sind in<br>der Aus-<br>gabe eben-<br>falls nie-<br>derge-<br>schlagen. | 7   20   26   10<br>sind auch in<br>Ausgabe nie-<br>dergeschlagen | nämlich<br>2   15<br>20<br>3   25                          | 6   4   6   12<br>irrig zur Erstattung<br>liquidirte Stempel.<br>Einkumbenz Gelder<br>des Potsdamschen<br>Waisenhauses, wel-<br>che auch in Aus-<br>gabe niedergeschla-<br>gen sind.<br>irrig wieder gefor-<br>derte Insertions-<br>kosten. |                                           |             |           |

Die Uebereinstimmung dieser Niederschlagungsliste mit den ergangenen  
 Einzelnen Verfügungen wird hierdurch bescheinigt.  
 N. den 31. März 1835.  
 N.  
 als Kassen-Kurator. N.  
Kontrollleur.

## Bemerkungen

wegen des Gebrauchs der Niederschlagungs-Liste, Formular J.

- 1) Die Niederschlagungsliste wird von dem Salarienkassen-Kontrollleur auf Grund der ergehenden gerichtlichen Verfügungen geführt; unter den letztern ist jedesmal die laufende Nummer dieser Liste, welche durch das ganze Jahr geht, zu notiren.
- 2) Bei eigener Vertretung muß derselbe die einzelnen Gebührengattungen immer in die nämliche Rubrik der Niederschlagungs-Liste bringen, in der sie bei der Solleinnahme eingetragen sind, jedoch unter Berücksichtigung der sub 9<sup>b</sup> hier enthaltenen Bestimmung wegen des Eingangs-Porto. Ganz besonders ist dies bei den wieder einzuziehenden Gebühren der 13ten Rubrik zu beachten. Jede vorkommende Abweichung ist gegen den Kontrollleur strenge zu ahnden.
- 3) Die Ermittlung, in welchen Gebühren-Arten das niederzuschlagende Quantum besteht, kann nach der vorgeschriebenen Art des Kostenansatzes nur leicht seyn, da das Konto die einzelnen Ausgaben und Gebühren speciell enthält, wegen der nachliquidirten Kosten aber auf Eine Nummer der Sportelkontrolle hinweist, wo die Gebührengattungen spezificirt sind.  
Nur Hinsichts solcher Kosten, welche nach dem frühern Verfahren angelegt, und als Reste übergegangen sind, müssen Niederschlagungs-Noten (Zusammenstellungen der Kosten nach den Gattungen) gefertigt werden.
- 4) Bei Trennung der Gebühren für die 13te und 14te Rubrik muß jedesmal mit dem Ausgabe-Manual des Rentanten Vergleichung erfolgen, damit nur solche Posten zur 14ten Kolonne kommen, welche im letztern wirklich noch offen stehen.  
Dasselbe ist mit den Posten in der 9ten, 11ten, 15ten und 16ten Kolonne zu beachten.

5) Im Fall übrigens ein Theil der Kosten eingegangen und nur der Rest niederzuschlagen ist, so müssen die geleisteten Zahlungen in der Art verrechnet werden, daß daraus

- a) die baaren Auslagen, Rubrik 10 und 12,
- b) Zehrungskosten der Exekutoren und die, einzelnen Beamten zustehenden Kalkulatur- und Dolmetschergebühren (Rubrik 13 und 14),
- c) verbrauchte Stempel (Rubrik 8.),
- d) andere den Beamten zustehende Gebühren (Rubrik 13 und 14),
- e) die der Kasse oder andern Gerichten und Behörden gehörenden Gebühren (Rubrik 7, 11, 13, 14.),
- f) die Strafen (Rubrik 15 und 16)

in vorstehender Ordnung, befriedigt werden.

Da der Kassen-Kurator diese Liste als Rechnungsbelag zu bescheinigen hat, so muß er von Woche zu Woche dieselbe mit den Decreten vergleichen, damit er die Ueberzeugung der richtigen Führung erhält.

Bis zu dieser Revision müssen die erledigten Niederschlagungs- Dekrete in der Kasse bleiben, hernach gehen sie zu den Akten. Es ist darauf zu halten, daß die Niederschlagungen stets prompt gefördert werden.

6) Bei den Uebertragungen zum Kontobuch ist jedesmal der Grund zur Niederschlagung, wie er in der Liste steht, genau anzugeben, damit das weitere Verfahren gegen den nämlichen Schuldner in den geeigneten Fällen danach bestimmt werden kann. Tritt z. E. der Fall ein, daß die Kosten „wegen erwiesenen Unvermögens“ niedergeschlagen sind, so müssen in ferneren Rechts-Angelegenheiten die Kosten außer Ansatz bleiben, wenn nicht die Vermuthung vorwaltet, daß der Schuldner später zu bessern Vermögensumständen gelangt ist. Werden sie „wegen weitaussehender Befriedigung“ vorläufig bis auf 1 sgr. niedergeschlagen so müssen sie in die, für solche und die hypothekarisch eingetragene

nen Kosten, besonders zu führende Liste gebracht, und wie solches geschehen, notirt werden. (Bemerkung 14. zu Formular H.) Geschieht die Niederschlagung „wegen irrigen Ansages,“ so folgt daraus, daß die Post auf keine Weise noch einmal gefordert werden darf.

8) Die Liste muß alle Vierteljahre geschlossen, in calculo geprüft, vom Kontrolleur unterschrieben, und vom Kassen = Kurator bescheinigt werden, am Jahresluß werden die vier Quartale zusammengestellt.

9) Bei der Eintragung in diese Liste muß der Kontrolleur zugleich die Wiedereinziehung der dazu geeigneten Beträge veranlassen, welches dadurch geschieht, daß er

a) über die zur 13ten Rubrik kommenden Posten einzelne Zahlung = Aufforderungen an die Empfänger fertigt und sie dem Kassenkurator mit vorlegt; die Koncepte werden, wie alle andere, bis zur Erledigung in der Kasse verwahrt. Gleichmäßig muß die Uebertragung zum Kontobuch erfolgen, und daß solche geschehen, in der Liste vermerkt werden.

b) Der Betrag des ausgegebenen Porto, (Rubrik 10) wird am Schluß des Quartals dem Gericht summarisch angezeigt, welches denselben auf den extraordinären Fond zur Veranlagung anweist.

Einer Specification dieser Porto = Auslagen bedarf es hierbei nicht, weil solche in der, den Rechnungsbelägen beizufügenden Niederschlagungsliste, schon enthalten ist. Der Quartalsbetrag wird zum Kontobuch ins Debet gebracht.

Bei dem Eingang = Porto ist darauf zu achten, daß nicht die durch Postvorschuß erhobenen Gebühren, als Porto niedergeschlagen werden, dieselben sind ebenfalls im Soll = Einnahme = Belag A. besonders zu vermerken und dieser Vermerk auch auf das Konto zu übernehmen.

Eine Ansicht der eingezogenen Kosten, welche die

requirirten Behörden stets zu specificiren haben, muß in solchem Falle ergeben, ob die durch Postvorschuß erhobenen Gelder in Auslagen bestehen, mithin zur Rubrik 12 gehören, oder ob sie Gebühren des Gerichts und der Beamten enthalten, welche zu erstatten und daher nach Kolonne 13 zu bringen sind.

- c) Die Auslagen in der 12ten Rubrik sind nach den Bestimmungen des §. 25. der Verordnung unter No. 3. zu behandeln.
- d) Ueber die niedergeschlagenen verbrauchten Stempel, Kolonne 8, wird vom Kontrolleur eine Nachweisung gefertigt, dem Gericht vierteljährig überreicht, und von diesem an die Provinzial-Steuer-Direktion in duplo eingesandt, der Betrag aber unter Einer Summe, für deren Rechnung, zum Debet im Kontobuch gebracht.
- 10) Sollten hierbei Eintragungen vorgekommen seyn, welche sich hernach als irrtümlich ergeben, oder sollten extraordinäre Einnahmen, welche schon kontirt worden, ausfallen oder niederschlagen seyn, so ist dazu die 17te Rubrik bestimmt.
-

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower section.

Fifth block of faint, illegible text in the lower section.

Sixth block of faint, illegible text in the lower section.

Seventh block of faint, illegible text in the lower section.

Eighth block of faint, illegible text in the lower section.

b

**Ausgabe: Manual**

der

**Salarien: Kasse**

des Königlichen ..... Gerichts zu .....



| Soll=<br>Ausgabe. |     | Laut<br>vorjäh-<br>riger<br>Rech-<br>nung. | Ausgabe. |      | Tit. I. An Ausgabe=Resten                                                                                                                                                       |                | Datum.    | Laut<br>Ausgabe<br>bez.<br>Journ.<br>nal. |
|-------------------|-----|--------------------------------------------|----------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------|-------------------------------------------|
| 1.                | 2.  | 3.                                         | 4.       | 5.   | 6.                                                                                                                                                                              | 7.             | 8.        |                                           |
| Kthlr.            | fg. | vf.                                        | 1.       | 2.   | 3.                                                                                                                                                                              | 4.             | 5.        |                                           |
|                   |     |                                            | Pag.     | Nro. |                                                                                                                                                                                 |                | Pag. Nro. |                                           |
|                   |     |                                            |          |      | a) An Besoldungen.                                                                                                                                                              |                |           |                                           |
| 147               | 22  | 6                                          | 8        | 4    | Besoldung der vakanten Stelle des Assessors<br>H. pro 4tes Quartal 1834.                                                                                                        |                |           |                                           |
|                   |     |                                            |          |      | Nach dem Ministerial=Rescript vom ten sind<br>daraus gezahlt:                                                                                                                   |                |           |                                           |
|                   |     |                                            |          |      | 1. dem Hülfsrichter Referendarius N. Diäten<br>pro November und December . . . . .                                                                                              | $\frac{26}{1}$ | 4 98      |                                           |
|                   |     |                                            |          |      | 2. der Rest zu gleichen Theilen als Remunera-<br>tion dem 2c. und dem 2c. . . . .                                                                                               | $\frac{25}{4}$ | 16 351    |                                           |
|                   |     |                                            |          |      | b. An durchlaufenden Geldern.                                                                                                                                                   |                |           |                                           |
| —                 | —   | —                                          | 26       | g.   | 25 Rl. 10 fg. Commiss.=Geb. d. Beamten, sind pag.                                                                                                                               |                |           |                                           |
| —                 | —   | —                                          | 29       | h.   | 45 — 20 — Gebühren und Kopialien der Kalkula-<br>toren, sind pag.                                                                                                               |                |           |                                           |
| —                 | —   | —                                          | 31       | k.   | 16 — 15 — reservirte Expeditionsstempel, sind pag.                                                                                                                              |                |           |                                           |
| —                 | —   | —                                          | 31       | l.   | 211 — — — — — Werthstempel, sind pag.                                                                                                                                           |                |           |                                           |
| —                 | —   | —                                          | 31       | m.   | 44 — 3 — reservirtes Porto, ist pag.                                                                                                                                            |                |           |                                           |
| —                 | —   | —                                          | 32       | n.   | 327 — — — — — fiskalische Strafen, sind pag.                                                                                                                                    |                |           |                                           |
| —                 | —   | —                                          | 32       | o.   | 64 — 10 — Stempelstrafen, sind pag.                                                                                                                                             |                |           |                                           |
|                   |     |                                            |          |      | 727 Rl. 28 fg. sind zur laufenden Soll=Aus-<br>gabe berechnet und werden dort weiter<br>nachgewiesen.                                                                           |                |           |                                           |
| 2000              | —   | —                                          | 32       | p.   | Extraordinairer Vorschuß d. Haupt=Untergerichts=<br>Salarienkaße zur Bestreitung der Ausgaben                                                                                   |                |           |                                           |
| 2147              | 22  | 6                                          |          |      | Summa Tit. I. An Resten.                                                                                                                                                        |                |           |                                           |
|                   |     |                                            |          |      | werden dazu gerechnet die                                                                                                                                                       |                |           |                                           |
| 727               | 28  |                                            |          |      | welche nach vorstehender Bemerkung zur kurrenten Aus-<br>gabe gezogen sind, so ergeben sich                                                                                     |                |           |                                           |
| 2875              | 20  | 6                                          |          |      | als der Betrag von Ausgabe=Resten der vorjäh-<br>rigen Rechnung                                                                                                                 |                |           |                                           |
|                   |     |                                            |          |      | Tit. II. An Rechnungsvergütungen.                                                                                                                                               |                |           |                                           |
| 2                 | 15  |                                            | 1        |      | nach dem Monitum 7 der Königlichen Ober=Rech-<br>nungs=Kammer über die Rechnung pro 1834.<br>dem Secretair N. an zu viel bezahlten $\frac{1}{2}$ Pen-<br>sionsbeitrag . . . . . | $\frac{1}{12}$ | 56 983    |                                           |

ist ausgegeben worden

| im<br>ersten<br>Quar=<br>tal. | im<br>zweiten<br>Quar=<br>tal. | im<br>dritten<br>Quar=<br>tal. | im<br>vierten<br>Quar=<br>tal | überhaupt      | Es sind<br>nieder=<br>geschla=<br>gen<br>oder<br>erspart. | Am<br>Jahres=<br>schluß<br>bleibt<br>Rest | Bemerkungen. |
|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------|
| 6.                            | 7.                             | 8.                             | 9.                            | 10.            | 11.                                                       | 12.                                       | 13.          |
| Rtl. fa. vf.                  | Rtl. fa. vf.                   | Rtl. fa. vf.                   | Rtl. fa. vf.                  | Rthlr. fa. vf. | Rtl. fa. vf.                                              | Rtl. fa. vf.                              |              |
| 83 10                         | 64 12 6                        |                                |                               | 147 22 6       |                                                           |                                           |              |
|                               |                                | 215                            |                               |                |                                                           |                                           |              |



Es sind ausgegeben

| 8. Datum.      | laut Ausgabe= |              | im ersten Quartal. |                   | im zweiten Quartal. |                   | im dritten Quartal. |                   | im vierten Quartal. |                   | übershaupt für das ganze Jahr. |                   | Es sind erspart   |     | Am Jahreschluss bleibt Rest. | Bemerkungen. |  |
|----------------|---------------|--------------|--------------------|-------------------|---------------------|-------------------|---------------------|-------------------|---------------------|-------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------|-----|------------------------------|--------------|--|
|                | 9. Journ.     | 10. Pag. Nr. | 11. Rtbl. sa. pf.  | 12. Rtbl. sa. pf. | 13. Rtbl. sa. pf.   | 14. Rtbl. sa. pf. | 15. Rtbl. sa. pf.   | 16. Rtbl. sa. pf. | 17. Rtbl. sa. pf.   | 18. Rtbl. sa. pf. | 19. Rtbl. sa. pf.              | 20. Rtbl. sa. pf. | 21. Rtbl. sa. pf. |     |                              |              |  |
|                | 1             | 1            | 246                | 7                 | 6                   |                   |                     |                   |                     |                   |                                |                   |                   |     |                              |              |  |
| $\frac{3}{4}$  | 13            | 197          |                    |                   |                     | 246               | 7                   | 6                 |                     |                   |                                |                   |                   |     |                              |              |  |
| $\frac{16}{7}$ | 26            | 500          |                    |                   |                     |                   |                     |                   | 246                 | 7                 | 6                              |                   |                   |     |                              |              |  |
|                |               |              |                    |                   |                     |                   |                     |                   |                     |                   |                                | 905               | 12                | 679 | 17                           | 6            |  |
|                | 31            | 691          |                    |                   |                     |                   |                     | 41                | 20                  |                   |                                |                   |                   |     |                              |              |  |
|                | 36            | 908          |                    |                   |                     |                   |                     |                   |                     | 41                | 20                             |                   |                   |     |                              |              |  |
|                | 38            | 963          |                    |                   |                     |                   |                     |                   |                     | 41                | 20                             |                   |                   |     |                              |              |  |
|                | 41            | 991          |                    |                   |                     |                   |                     |                   |                     | 41                | 20                             |                   |                   |     |                              |              |  |

Dem Direktor B. sind halbjährig 23 Rtl 18 pf. Bittwen-Kassen-Beitrag abgeschrieben.





Soll:  
Ausgabe,  
nach  
Maafgabe  
der Soll-  
Einnahme.

## A u s g a b e.

B. Aus dem laufenden Jahr.

Tit. V. An durchlaufenden Geldern.

| 1.<br>Rthlr. sa. vf. | Nr.<br>2. | 3.                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      |           | <b>a. Eingangß-Porto.</b>                                                                                                                                                                                                        |
| 106 12 6             | 1         | Laut Nachweisung pro Januar, dem Königl. Postamt hier.                                                                                                                                                                           |
|                      |           | <b>b. Abgangß-Porto desgleichen.</b>                                                                                                                                                                                             |
|                      |           | <b>c. Gleich verbrauchte Stempel.</b>                                                                                                                                                                                            |
| 636                  | 1         | pro Januar, an den Stempel-Distributor N. . . . .<br>nämlich:<br>a) 20 Rthlr. 15 sgr. nach der Nachweisung C.<br>b) 563 = 10 = laut Haupt-Spottel-Kontrolle.<br>c) 52 = 5 = nach der kleinen Spottel-Kontrolle.<br>// 636 Rthlr. |
|                      |           | <b>d) Diäten, Reisekosten und baare Auslagen der Gerichtsbeamten.</b>                                                                                                                                                            |
| 6 25                 | D. 3 1    | Dem Gerichts-Assessor N. in der Nschen Testamentssache u. f. w. oder:<br>Laut besonderer Designation f. d. 1. Quartal überhaupt:<br>a) dem Land- und Stadtgerichts-Direktor A.<br>b) dem Justizrath B. u. f. w.                  |
|                      |           | <b>e) Auslagen fremder Personen und Behörden.</b>                                                                                                                                                                                |
| 3 20                 | D. 4 1    | Zeugengebühren der Gerichts-Kommission zu N. in der hierher abgegebenen Untersuchungssache wider N. und Complicen u. f. w. . . . .<br>oder:<br>Laut besonderer Designation f. d. 1. Quartal überhaupt                            |
|                      |           | <b>f) Vorschußweise zahlbare Gebühren.</b>                                                                                                                                                                                       |
| 2 20                 | D. 5 1    | Dem Maurermeister N. Taxationsgebühren in der Nschen Subhastations-Sache u. f. w.<br>oder:<br>Laut besonderer Designation f. d. 1. Quartal überhaupt                                                                             |

Datum der Ausgabe  
Pa  
4  
4  
3  
3  
4

Es ist ausgegeben worden:

| Datum der Ausgabe | Es ist ausgegeben worden: |                    |                      |                      |                      | Ueberhaupt.   | Am Jahres-schluß bleibt Rest. | Bemerkungen. |
|-------------------|---------------------------|--------------------|----------------------|----------------------|----------------------|---------------|-------------------------------|--------------|
|                   | laut Ausga-be-Jour-nal.   | im ersten Quartal. | im zweiten Quar-tal. | im dritten Quar-tal. | im vierten Quar-tal. |               |                               |              |
|                   | 5.                        | 6.                 | 7.                   | 8.                   | 9.                   | 10.           | 11.                           | 12.          |
|                   | pag. Nro.                 | Qrtl. sa. vf.      | Qrtl. sa. vf.        | Qrtl. sa. vf.        | Qrtl. sa. vf.        | Qrtl. sa. vf. | Qrtl. sa. vf.                 |              |
| 4                 | 93                        | 106 12 6           |                      |                      |                      |               |                               |              |
| 4                 | 98                        | 636                |                      |                      |                      |               |                               |              |
| 3                 | 64                        | 625                |                      |                      |                      |               |                               |              |
| 3                 | 71                        | 320                |                      |                      |                      |               |                               |              |
| 4                 | 83                        | 220                |                      |                      |                      |               |                               |              |

| Soll=<br>Ausgabe,<br>nach<br>Maas=<br>gabe der<br>Soll=<br>Einnah=<br>me. | Be=<br>zeich=<br>nung<br>des<br>Soll=<br>Ein=<br>nahme=<br>Belags | Kaf=<br>senzei=<br>chen. | Kaf=<br>senzei=<br>chen. | Laufende<br>Nummer.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ausgabe.<br><br>B. Aus dem laufenden Jahr.<br><br>Tit. V. An durchlaufenden Geldern. | Datum der Zahlung.<br><br>Laut<br>Aus=<br>gabes<br>Jour=<br>nal. |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 1.<br>Rtbl. fa. v.                                                        | 2.                                                                | 3.<br>Volpag.            | 4.                       | 5.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 7.<br>Pag. Nr.                                                                       |                                                                  |
|                                                                           |                                                                   |                          |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | g) Kommissions-Gebühren der<br>Gerichts-Beamten.                                     |                                                                  |
| 1 10                                                                      | D 1834                                                            | II 108                   | 1                        | A. Reste aus der vorigen Rechnung,<br>Referendarius N. in der Nschen Vormund=<br>schaftsache u. s. w.                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                      |                                                                  |
|                                                                           | 1835                                                              |                          |                          | Zusammen 25 Rtbl. 10 sgr. Reste, wie<br>pag. 26. der vorjährigen Rechnung                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                      |                                                                  |
| 2                                                                         | D 3                                                               | IV 60                    | 18                       | B. Aus diesem Jahre:<br>dem Gerichts-Assessor N. in der Nschen Te=<br>stamentsache.                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                      |                                                                  |
| 1                                                                         |                                                                   |                          |                          | dem Auskultator N. desgleichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                      |                                                                  |
| 45 20                                                                     |                                                                   |                          |                          | h) Gebühren und Kopialien der Kalkulatoren.<br>waren Rest aus vorigem Nach der besond. Designation<br>Jahr, nach pag. 29. der sind eingekommen a. bezahlt:<br>Rechnung, dazu dem Kalkulator N.                                                                                                                                 |                                                                                      |                                                                  |
| 68 15                                                                     |                                                                   |                          |                          | pro 1. Quartal u. s. w. pro Monat Januar<br>pro Monat Februar<br>pro Monat März                                                                                                                                                                                                                                                | $\frac{31}{3}$ 3 97                                                                  |                                                                  |
|                                                                           |                                                                   |                          |                          | i) Gebühren fremder Personen und<br>Behörden.<br>Wie sub g. gezeigt, zu theilen und zu spezi=<br>fiziren.                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                      |                                                                  |
|                                                                           |                                                                   |                          |                          | k) Irrig und zu viel erhobene Gelder und Kosten=<br>Vorschuss-Bestände.<br>Laut Designation pro erstes Quartal, überhaupt                                                                                                                                                                                                      |                                                                                      |                                                                  |
| 16 15                                                                     |                                                                   |                          |                          | l) Reservirte Expeditionstempel in Kriminal- und<br>fiskalischen Sachen.<br>Reste aus vorigem Jahr, Nach Maasgabe der spezies=<br>nach pag. 31 d. Rechnung len Designation sind be=<br>Laut Haupt-Sportel-Kon- zahlt:<br>trolle, pro 1. Quartal. dem Stempel-Distributor N.<br>pro 2. Quartal u. s. w. pro 1. Quartal u. s. w. | $\frac{31}{3}$ 12 180                                                                |                                                                  |



Soll-  
Ausgabe,  
nach  
Maß-  
gabe der  
Soll-  
Einnah-  
me.

## Ausgabe.

B. Aus dem vorigen Jahr.  
Tit. V. An durchlaufenden Geldern.

Laut  
Aus-  
gabe-  
Jour-  
nal.  
  
Datum der Zahlung.  
  
Pag. Nr.

| 1.<br>Rthl. fa. v. | 2.                                                                                                                                                                   | 3.                                                                                                                                                                                               | 4.                               | 5. |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----|
|                    | m) Reservirte Werthstempel in Kriminal- und fiskalischen Sachen.                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                  |                                  |    |
| 211                | Keste aus vorigem Jahr, nach pag. 31. der Rechnung.<br>pro 1stes Quartal, laut Sportel-Kontrolle, u. f. w.                                                           | Nach der besonderen speziellen Nachweisung sind pro 1stes Quartal eingegangen 90 Rtl. und gezahlt: d. Steueramt zu N. 75 Proz. den betreffenden Inquirenten 25 Proz. . . . . .                   |                                  |    |
| 175                |                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                  | $\frac{31}{3}$<br>$\frac{31}{3}$ |    |
|                    | n) Reservirtes Porto.                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                  |                                  |    |
| 41                 | Kest aus vorigem Jahr, laut Rechnung pag 31.<br>pro 1stes Quartal, laut Haupt-Sportel-Kontrolle, 17 Rtl. 18sg. 6pf. nach der kleinen Kontrolle, 3 Rtl. 8sg. u. f. w. | Nach der speziellen Designation sind pro 1stes Quartal wirklich eingegangen 15 Rthlr. 10 sgr. d. Königl. Postamt 90 Proz. dem zc. . . . . 10 Proz. u. f. w.                                      |                                  |    |
| 20                 |                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                  | $\frac{31}{3}$<br>$\frac{31}{3}$ |    |
|                    | o) Fiskalische Strafen.                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                  |                                  |    |
| 324                | Keste aus dem vorigen Jahr, nach pag. 32. der Rechnung.<br>pro 1stes Quartal laut Haupt-Sportel-Kontrolle u. f. w.                                                   | Nach dem besondern Verzeichniß sind pro 1. Quartal eingegangen 136 Rtl. zur Regierungs-Haupt-Kasse                                                                                               |                                  |    |
| 115                |                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                  | $\frac{31}{3}$                   |    |
|                    | p) Stempelstrafen.                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                  |                                  |    |
| 64                 | Keste aus vorigem Jahr, laut Rechnung pag. 32<br>pro 1stes Quartal laut Sportel-Kontrolle u. f. w.                                                                   | Laut besonderer Designation sind eingegangen pro 1stes Quartal 18 Rtl. 10 sgr. dem Königl. Steueramt sind bezahlt $\frac{2}{3}$ . . . . . den verschiedenen Denuncianten $\frac{1}{3}$ . . . . . |                                  |    |
| 12                 |                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                  | $\frac{31}{3}$<br>$\frac{31}{3}$ |    |
|                    | q) Sukkumbenzgelder d. Potsdamschen Waisenhauses in ganz gleicher Art.                                                                                               |                                                                                                                                                                                                  |                                  |    |

Cont  
ins-  
tabes  
jour  
nal.  
4.  
No.

| im 1. Quartal |                                   | im 2. Quartal     |                                         | im 3. Quartal     |                                         | im 4. Quartal      |                                         | Am<br>Zah=<br>res=<br>schluß<br>bleibt<br>Rest. | Bemer=<br>kungen. |
|---------------|-----------------------------------|-------------------|-----------------------------------------|-------------------|-----------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------|
| ist<br>wobl.  | ist<br>nieder=<br>ge=<br>schlagen | ist be=<br>zahlt. | ist<br>nieder=<br>ge=<br>schla=<br>gen. | ist be=<br>zahlt. | ist<br>nieder=<br>ge=<br>schla=<br>gen. | ist be=<br>zahlt.  | ist<br>nieder=<br>ge=<br>schla=<br>gen. |                                                 |                   |
| 5.<br>fa. v.  | 6.<br>Rtl. fa. v.                 | 7.<br>Rtl. fa. v. | 8.<br>Rtl. fa. v.                       | 9.<br>Rtl. fa. v. | 10.<br>Rtl. fa. v.                      | 11.<br>Rtl. fa. v. | 12.<br>Rtl. fa. v.                      | 13.<br>Rtl. fa. v.                              | 14.               |
|               | 26 15                             |                   |                                         |                   |                                         |                    |                                         |                                                 |                   |
| 24<br>16      | 5 8 6                             |                   |                                         |                   |                                         |                    |                                         |                                                 |                   |
|               | 43                                |                   |                                         |                   |                                         |                    |                                         |                                                 |                   |
| 6<br>3        | 8<br>4                            | 7 20              |                                         |                   |                                         |                    |                                         |                                                 |                   |

## Bemerkungen

über die Führung und die Einrichtung des Ausgabe-Manuals.

Es ist angemessen, das Manual nicht allein über die Ausgabe zu führen, sondern dasselbe auch auf die Einnahme auszudehnen; da jedoch dieser Theil desselben mit der Rechnungslegung und der Aufbereitung der Extrakte und Jahres-Uebersichten genau zusammenhängt, so werden die weiteren Bestimmungen dieserhalb, der Instruction vorbehalten, welche nach §. 59. dieser Verordnung über jene Gegenstände besonders erscheinen soll.

Was dagegen das Ausgabe-Manual betrifft, so dient dasselbe

- 1) der abzulegenden Jahresrechnung, wie den Extrakten und Uebersichten zur Grundlage, muß daher so eingerichtet seyn, daß es alle dahin gehörende Nachrichten übersichtlich liefert.
- 2) Es zerfällt, wie das Formular zeigt, nach den Anforderungen der Rechnungslegung, in zwei Abtheilungen,
  - A. für die Ausgabe aus dem vorigen Jahre,
  - B. für die Ausgaben aus dem laufenden Jahre.
- 3) Die ersteren, nämlich die Ausgaben aus dem vorigen Jahre, werden lediglich auf Grund der Rechnung und des Manuals für das abgelaufene Jahr, hier zur Soll-Ausgabe gebracht.

Vorschüsse sollen nicht vorkommen, indem keine Rechnung mit solchen abschließen darf, tritt dennoch der unvermeidliche Fall eines Rechnungsvorschusses ein, so bildet solcher den ersten Theil dieser Abtheilung.

- 4) Die Ausgabereste sind mit den Summen, und in der Folgeordnung der abgelegten Jahresrechnung, zur Soll-Ausgabe zu bringen.

Solche Ausgabereste, welche von dem Eingehen des korrespondirenden Einnahmerestes abhängig sind, werden, wie in dem Schema probeweise gezeigt worden, hier nur nachrichtlich aufgeführt, aber zur Berechnung der Ausgabe des laufenden Jahres unter der nämlichen Abtheilung, verwiesen. Dies geschieht deshalb, weil bei der wirklichen Sportel-Einnahme, auf welche sich in dieser Beziehung die wirkliche Ausgabe gründen muß, keine Abtheilung für die Reste und Einnahmen des laufenden Jahres gemacht werden kann; auch sind damit die doppelten Beläge zum Theil zu ersparen.

Rechnungsvergütungen oder Ausgabe-Defekte werden lediglich durch die Revisionsverhandlungen, oder später eingehende Verfügungen über früher ersparte Fonds, begründet, und auf Grund derselben zur Sollausgabe gestellt.

Für die aus den Revisionsverhandlungen hervorgehenden Posten bedarf es keiner weiteren schriftlichen Mandate des Gerichts.

Auch bei den Ausgabe-Resten bedarf es in der Regel der Beibringung von Soll-Ausgabe-Belägen nicht weiter, denn die Richtigkeit der Summe und die Berichtigung des Empfängers muß nachgewiesen seyn, wo der Rest verblieben ist, also bei der abgelegten Rechnung.

Entsteht dagegen eine Veränderung in der Person des Empfängers oder in dem Betrage, so muß deshalb Anweisung ergehen.

Bei der Abtheilung B. aus dem laufenden Jahre, sind sub Tit. I. die Besoldungen, ganz nach dem Etat zur Sollausgabe zu berechnen.

Bei jeder Etatsstelle ist so viel Raum zu lassen, daß mit dem betreffenden Beamten vollständig abgerechnet werden kann. Ist mit der im Etat genannten Person des Beamten und seinen Besoldungsverhältnissen keine Veränderung vorgegangen, so bedarf

es zur Zahlung keiner weiteren Anweisung; jede Abweichung hierbei muß indessen durch besondere Verfügung des vorgesezten Oberlandesgerichts gerechtfertigt sein.

- 8) Die 2te und 3te Rubrik ist für die neu bewilligten oder wegfallenden persönlichen Zulagen bestimmt, wogegen die etwa vorkommenden Ersparnisse gegen die Normal-Besoldung, in die 15te Rubrik zu bringen sind, wenn darüber am Jahreschluß nicht disponirt ist.
- 9) In die 17te Rubrik „Bemerkungen“ müssen alle Beschränkungen, welche bei Zahlung der Besoldung zu beachten sind, z. B. Abzüge, Vorschüsse, Arreste, gehörig notirt werden, damit hierbei keine Fehler und Vertretungen entstehen.
- 10) In der 5ten Rubrik sind die Emolumente nachrichtlich zur Soll-Ausgabe zu berechnen, welche der Etat etwa den Beamten anweist, mit den darin enthaltenen Summen. Der wirkliche Genuß derselben kann sich nur bei den durchlaufenden Geldern ergeben, zu denen sie in der Behandlung gehören, und von wo die Quartalsbeträge hierher nachrichtlich zu notiren sind.
- 11) Bei den Oberlandesgerichten müssen die Kolonnen 10—15. noch durch Nebenrubriken den etwa gezahlten Natural-Goldantheil nachweisen, in die 1ste Kolonne muß der Betrag aufgenommen werden, welcher sich nach Abrechnung des Pensionsbetrages und des gesetzlichen Gold-Agio, unter Zurechnung des kursmäßigen Gold-Agio ergibt.

Diese Berechnung stellt sich beispielsweise in folgender Art:

N. hat etatsmäßige Besoldung . . . . . 500 Rtlr.  
wovon in Abzug kommen:

Pensionsbetrag . . . . . 7 Rtlr. 15 sgr.

das gesetzliche Goldagio von

100 Rtlr. zu 10 Prozent . . 10 = — =

————— . . 17 Rtlr. 15 sgr.

bleiben . . 482 Rtlr. 15 sgr.

hierzu tritt das kursmäßige Agio von 100 Rtlr.

Gold zu  $13\frac{1}{3}$  Prozent mit . . . . . 13 = 10 =

so ist Soll-Ausgabe, in Courant . . . . . 495 Rtlr. 25 sgr.  
welche in die 1ste und 4te Rubrik kommen müssen.

Da indessen der mögliche Fall eintritt, daß diesem Beamten 100 Rthl. (als der 5te Theil) oder weniger, Naturalgold mit  $13\frac{1}{2}$  Prozent Aufgeld wirklich bezahlt wird, so muß dazu bei den Rubriken 10 bis 15 eine Neben-Kolonne angebracht werden, wenn der Rendant sich nicht durch eine unter die Hauptzahlung zu setzende Bemerkung — z. B. incl. ... Rthl. Gold — helfen will.

Wenn die Kassenbücher das Naturalgold mit Agio vereinahmen und verausgaben, das erhobene Naturalgold aber doch nachweisen müssen, ist diese Weiterung nicht zu vermeiden.

- 2) Diejenigen Summen, welche der Etat dem Gericht selbst, oder den vorgesezten Behörden, zur Hülfe im Dienst, oder zur Anschaffung von Bedürfnissen zur Disposition stellt, sind mit ihren Hauptbeträgen als etatsmäßige Soll-Ausgabe zwar zum Manual zu bringen, da indessen Behufs der wirklichen Zahlung besondere Verfügungen der Behörde, welcher die Disposition zusteht, ergehen müssen, so ist deren Inhalt und die angewiesene Summe hier jedesmal zugleich in der besondern Kolonne, von dem Rendanten auch speziell zu notiren.
- 3) Es ist bei allen diesen Fonds darauf besonders zu achten, daß das etatsmäßig ausgesetzte Quantum nicht überschritten wird. Sobald eine Verfügung ergeht, zu deren Befolgung der betreffende Fond nicht ausreicht, muß vom Rendanten dieserhalb mittheilte Anzeige, das Gericht aufmerksam gemacht werden.
- 4) Bei den sächlichen Ausgaben muß dies schon geschehen, wenn die Anweisungen für ein Quartal den 4ten Theil des Etatsquantums übersteigen. Für diese Bedürfnisse ist auch im Manual jedesmal der Gegenstand genau zu bezeichnen, welcher angeschafft worden, damit auf diesen Grund bei der Rechnung selbst die gleichartigen Bedürfnisse hintereinander aufgeführt werden können, wodurch der Verbrauch besser zu übersehen ist.
- 5) Bei den Anweisungen über Schreibmaterialien und angeschaffte Utensilien, muß Rendant darauf achten, daß die Lieferung der

ersteren von dem Beamten, welcher die Schreibmaterialien-Rechnung führt, bescheinigt, bei den Utensilien aber von dem mit Führung des Inventariums Beauftragten, die Pagina und Nummer des letzteren, unter welcher der Gegenstand eingetragen worden, angegeben ist.

16) Rechnungen über kleine bauliche Einrichtungen und Reparaturen von 5 Rtlr. und mehr, insofern diese überhaupt auf die Salarien-Kassen zur definitiven Zahlung anzuweisen sind, ferner über Anschaffung von Utensilien von 5 Rtlr. und mehr, müssen vor der Zahlung von dem Bezirks-Baubeamten revidirt und festgesetzt sein.

17) Was die durchlaufenden Gelder anlangt, so ergiebt deren Benennung und Beschaffenheit schon: daß sie immer mit der nämlichen Summe zur Sollausgabe kommen müssen, und zu dem nämlichen Zweck, wie sie in Soll-Einnahme gebracht sind.

In ihrer weiteren Behandlung, bei der Verausgabung, sind zu unterscheiden:

die durchlaufenden Gelder, welche die Kasse vorschußweise zu zahlen hat,

welche nur dann zahlbar sind, wenn die Kasse sie von den Zahlungspflichtigen wirklich einge-zogen hat.

18) Zu der ersten Abtheilung gehören

- a. Eingang=Porto,
- b. Ausgang=Porto,
- c. gleich zu verwendende Stempel,
- d. Diäten, Reisekosten und baare Auslagen der Gerichtsbeamten,
- e. Auslagen fremder Behörden und Personen,
- f. vorschußweise zahlbare Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Empfänger.

Zu der zweiten Abtheilung gehören dagegen:

- g. Kommissionsgebühren der Gerichtsbeamten,
- h. Gebühren und Kopialien der Kalkulatoren,
- i. Gebühren fremder Personen und Behörden,
- k. irrig und zu viel erhobene Gelder und Kostenvorschussbestände,
- l. reservirte Expeditionsstempel in Kriminal- und fiskalischen Sachen,
- m. reservirte Werthstempel in dergleichen Sachen,
- n. reservirtes Porto,
- o. fiskalische Strafen,
- p. Stempelstrafen,
- q. Sulkumbenzgelder des Potsdamschen Waisenhauses.

19) Wie das Eingangs- und Abgangs-Porto zu behandeln ist, ergeben schon die Bemerkungen zu den Formularen A. und B. Zum Manual wird es, ohne weitere besondere Anweisung, monatlich, mit den Beträgen welche die Nachweisungen A. und B. ergeben, in Sollausgabe notirt.

Die wirkliche Zahlung geschieht gegen Quittung des Postamtes an die Verwalter des eisernen Vorschusses.

20) Die gleich zu verbrauchenden Stempel ergeben sich:

- a. aus dem Auslagenbuch C.,
- b. aus der Haupt-Sportel-Kontrolle, Rubrik 7. und
- c. aus der kleinen Sportel-Kontrolle, Rubrik 7.

Sie müssen ebenfalls mit den Monatsbeträgen zur Sollausgabe kommen. Wie die Zahlung der Stempelgelder an das Steueramt erfolgt, ist in der Beilage L. näher auseinandergesetzt worden. Nach der monatlichen Abrechnung ertheilt der Distributor eine Quittung über die verbrauchten Stempel, deren Betrag von dem Vorschuss abgerechnet und zur wirklichen Ausgabe eingetragen wird.

21) Am Schlusse des Jahres ertheilt das Steueramt, auf Grund der besondern Liste (cfr. Beilage L. Nr. 3.) ein Attest über den Ankauf der Stempel, welches zur Rechnung gebraucht wird. Dieses Attest, welches nur über den Ankauf lautet, wird selten mit der Ausgabe des Manuals an Stempeln, stimmen. Es muß deshalb in einer besondern Auseinandersetzung zu diesem Attest, der Natural-Stempelbestand aus dem vorigen Jahre, und der Ankauf des laufenden Jahres zusammengestellt, davon die Ausgabe nach Tit. V. litt. c. und l. des Manuals abgerechnet, und so der jetzt wieder bleibende Naturalbestand von Stempeln festgestellt werden, welcher dann zur Berechnung des künftigen Jahres übergeht.

22) Dieser Naturalbestand muß gleich sein dem Vorschuß, welchen der Distributor ultimo December nach der Abrechnung behält; der Inhalt der Berechnung ist im Manual unter Bemerkungen aufzuführen.

23) Um die Weitläufigkeit zu vermeiden, welche mit der speciellen Uebertragung jeder einzelnen Post von Diäten, Reisekosten und baaren Auslagen der Gerichtsbeamten u. nach dem Sollennahme-Belag D. verbunden wäre, muß über die Posten des Manuals unter Tit. V.

ad d., über Diäten, Reisekosten und Auslagen der Gerichtsbeamten,

ad e., über Auslagen fremder Behörden und Personen,

ad f., über vorschußweise zahlbare Gebühren aller Art,

eine besondere Designation angelegt werden, welche die speciellen Posten nachweist, und nur quartaliter summarisch mit ihren Haupt-Beträgen, unter den genannten Abtheilungen zum Manual in Soll- und wirkliche Ausgabe nachzutragen bleibt.

24) Diese Designation mit ihren Beilagen dient als Rechnungsbeleg für diese Abtheilungen. Sie muß folgende Rubriken enthalten:

1. Nummer,
2. Nummer des Auslagenbuchs D.,
3. Betrag der Sollausgabe nach demselben Buch, und zwar:
  - a) An Diäten, Reisekosten und Auslagen der Gerichtsbeamten (wie Rubrik 8 des Sollannahmebelages D.),
  - b) Auslagen fremder Personen und Behörden (wie Rubrik 9. daselbst),
  - c) vorschußweise zahlbare Gebühren (wie Rubrik 10. daselbst)
  - d) Summa.
4. Nummer der beigefügten Liquidation,
5. Benennung des Empfängers,
6. Es sind bezahlt,
7. Pagina und Nummer des Ausgabe-Journals,
8. Bezeichnung der beiliegenden Quittung, oder eigenhändige Quittung der anwesenden Empfänger.

25) In die Rubriken 6. und 7. ist jede einzelne Zahlung solcher Posten, aus dem Journal, eben so wie sonst zum Ausgabe-Manual, prompt zu übertragen, am Schluß des Quartals werden zur 4ten und 8ten Rubrik die Justifikatorien geordnet, damit solche Designation einen vollständigen Belag bildet.

Die Beträge, welche die etatsmäßigen Beamten des Gerichts erhalten haben, sind am Schlusse für jeden derselben zusammen zu stellen, damit sie zur Jahresrechnung nachrichtlich vermerkt werden können.

26) Es ist darauf zu halten, daß von solchen Ausgaben nicht einzelne Posten unerhoben bleiben, und als Reste geführt werden müssen. \*)

---

\*) Bleiben dennoch am Schluß eines Quartals Reste, so werden nach dem Schluß der betreffenden Designation die geleisteten Zahlungen einzeln zum Manual eingetragen. — Beträgt z. B. pag. 118. e. die Sollausgabe pro 1. Quartal 100 Rthl. und es sind bis zum Schluß nur bezahlt 90 Rthl., so können nur diese in die 6te Rubrik

Die Rubriken 3. a. b. und c. müssen mit den korrespondirenden Soll-Einnahme-Kolonnen genau übereinstimmen.

27) Bei den durchlaufenden Geldern, welche erst nach dem Eingehen zahlbar sind (No. 17.) ist es zuvörderst angemessen, die Ausgabereste aus dem vorigen Jahre, hier mit der kurrenten Sollausgabe zusammen zu behandeln, wie schon oben sub 4. gesagt ist.

28) Die Kommissionsgebühren der Gerichtsbeamten (g), so wie die Gebühren fremder Personen und Behörden (i) müssen hier speciell, wie die Solleinnahme (Belag D. Rubrik 11. und 13.) sie nachweist, und nach den festgesetzten Liquidationen, zur Sollausgabe eingetragen werden. Es ist dabei das Kassenzeichen zu notiren, damit im Kontobuch nachgesehen werden kann, ob die Post eingegangen ist, also gezahlt werden darf.

Bei einer richtigen Theilung der Rubriken des Soll-Einnahme-Belags D. können solcher Gebühren-Posten nicht viele vorkommen, also kann die einzelne Eintragung nicht lästig sein.

29) Wenn eine Niederschlagung solcher Gebühren in der Einnahme erfolgt, muß sie auch jedesmal im Manual als niedergeschlagene Ausgabe notirt werden. Am Schlusse jedes Quartals ist nachzusehen, daß die 14te Rubrik der Niederschlagungsliste mit dem Manual, in den beiden Positionen g. und i., genau übereinstimmt.

30) Am Schlusse des Jahres sind die Gebühren, welche jeder etatsmäßige Beamte hier (unter Abtheilung g.) erhalten hat, vor der Linie zusammenzustellen und der Betrag derselben bei dem Besoldungstitel nachrichtlich zu vermerken. (cfr. oben sub 10.)

---

kommen. Werden nun im Mai ferner von den Resten 5 Rthlr. bezahlt, so werden solche zur 7ten Rubrik auf Grund des Ausgabe-Journals speciell eingetragen. Zur 3ten Rubrik wäre zu notiren:

„ferner als Rest pro 1tes Quartal . . . . .“

Sollten bei diesen Auslagen Niederschlagungen vorkommen, so sind solche bei dem Quartalschluß unter Bemerkungen zu erläutern.

31) Ueber die irrig oder zu viel erhobenen Gelder und Kostenvorschuß = Bestände ist eine Designation, ähnlich der sub 23. anzufertigen, und die Beträge darin speciell, im Manual aber nur quartaliter summarisch, zu übertragen.

Denn solche Posten kommen in der Regel nur erst dann zur Soll = Einnahme, wenn sie wirklich bezahlt sind.

32) Ueber folgende Gebühren = Arten:

- l) reservirte Expeditionstempel in Kriminal- und fiskalischen Sachen,
- m) reservirte Werthstempel in dergleichen Sachen,
- n) reservirtes Porto,
- o) fiskalische Strafen,
- p) Stempel = Strafen,
- q) Succumbenzgelder des Potsdamschen Waisenhauses,

sind besondere Listen zu führen, durch welche das Eingehen derselben kontrollirt und der wirklich eingekommene Betrag quartaliter festgestellt wird.

33) Wenn dieses geschehen, muß dem Gericht, wegen jeder dieser Gebührengattungen besonders, die nöthige Anzeige gemacht werden.

Dabei sind die erforderlichen Ausgabe = Mandate in Antrag zu bringen: bei den Posten m. n. und p. müssen in letzteren die Namen der Personen vermerkt werden, denen die gesetzliche Vigilanz = Lantieme zusteht.

Diese sind aus der Colleinahme zu ersehen.

34) Solche Listen sind mit folgenden Rubriken anzulegen:

1. laufende Nummer,
2. Nummer des Colleinahmebelags,
3. Kassenzeichen Vol.            Pag.
4. Benennung der Sache,
5. Betrag der Sollausgabe (der zu bezeichnenden Gebühren = Art),

6. offene Rubrik, (in diese wird ad m. n. und p. der zum Zantieme-Genuß Berechtigte notirt)
7. im ersten Quartal:  
ist eingekommen,  
ist niedergeschlagen,
8. 9. und 10. desgleichen für das 2te, 3te und 4te Quartal,
11. am Jahreseschluß bleibt Rest,
12. Bemerkungen (hier sind ad o. und p. die Gründe der Strafe kurz anzugeben.)

In dieser Liste werden die Reste des vorigen Jahres nach der geschlossenen Liste speciell vorgetragen, sodann aus den Soll-Einnahme-Belägen jede einzelne hierher gehörende Post übernommen. Für jedes Quartal wird die betreffende Rubrik 7. 8. 9. oder 10. vollständig geschlossen; sie muß in der Niederschlagung genau übereinstimmen mit den betreffenden Kolonnen der Niederschlagungs-Liste. (Formular J.)

- 35) Zum Manual wird bei diesen Gebührengattungen nur der Betrag der Reste aus vorigem Jahre im Ganzen, und die Quartalsumme der laufenden Solleinnahme als Sollausgabe übernommen, die nach der Liste für jedes Quartal eingegangene Summe, wird vor der Linie vermerkt, das nach derselben niedergeschlagene Quantum, wird in die betreffende korrespondirende Rubrik gebracht, die Zahlung aber nach Maaßgabe des Mandats, auf Grund des Ausgabe-Journals, hier eingetragen.
- 36) Was die Verwendung der hierauf wirklich erhobenen Gelder betrifft, so müssen zu l. des Manuals, die reservirten Expeditionstempel in Kriminal- und fiskalischen Sachen, dem Stempeldistributor gezahlt werden, welcher die einzelnen Stempel zu kassiren und zu den betreffenden Akten zu geben hat, in seiner Nachweisung sich aber, so wie über alle anderen Stempel, quittiren lassen muß.

Zu m. des Manuals, werden die reservirten Wertpa

stempel in Kriminal- und fiskalischen Sachen designirt, und mit 75 Prozent der Steuerkasse gegen besondere Quittung gezahlt. Ob die übrigen 25 Prozent als Santieme dem Inquirenten oder liquidirenden Sekretair zu überlassen, für die Bibliothek des Gerichts, oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, bleibt den besonderen Bestimmungen der Oberlandesgerichte vorbehalten.

Zu n. des Manuals, wird das reservirte Porto nebst einem Attest über den Betrag der ganzen Quartal-Einnahme, an das Postamt, jedoch nur mit 90 Prozent abgeführt; 10 Prozent gebühren dagegen dem liquidirenden Beamten als Vigilanzsantieme, wenn nicht das Oberlandesgericht sie zu einem besonderen Zwecke verwenden will.

Zu o. des Manuals, muß über die fiskalischen Strafen eine Designation an die Königl. Regierung\*) befördert, und das Geld an die Kasse derselben eingesandt werden.

In p. des Manuals, fließen die Stempelstrafen mit  $\frac{2}{3}$  zur Steuerkasse, und  $\frac{1}{3}$  kompetirt dem Denuncianten.

Zu q. des Manuals, werden die Succumbenzgelder des Potsdam'schen Waisenhauses, wo solche vorkommen, demselben quartaliter übersandt.

37) Ueber die Gebühren und Kopialien der Kalkulatoren sind gleiche Listen, wie sub Nro. 34. gesagt, anzulegen und der eingegangene Betrag ihnen monatlich zu zahlen.

38) Die Uebertragungen zur Sollausgabe müssen sowohl im Manual selbst, als wo es nöthig ist in den Nebenlisten, prompt befördert werden, und dürfen nicht über 8 Tage zurückbleiben.

---

\*) In den von derselben bestimmten Zeitabschnitten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

15  
the

16  
we  
der  
1)

2)

## Instruction,

über die Berechnung der bei den Gerichten zu verbrauchenden Stempel, deren Berechnung mit dem Steuer-Amt und dem Stempel-Distributor.

Bei der anderweiten Einrichtung, welche dem Salarienkassenwesen gegeben ist, wird es nöthig, auch über die Verhältnisse der Stempel-Distributoren nähere Bestimmungen zu treffen.

- 1) Der Stempel-Distributor erhält zwar zur Anschaffung des, zu den gerichtlichen Verhandlungen nöthigen Stempelpapiers, einen Vorschuß. Um jedoch die gegenseitige Uebereinstimmung mit dem Steuer-Amt zu erhalten, welches den ganzen Ankauf jährlich bescheinigen muß, ist das Geld künftig von der Salarienkasse unmittelbar an die Steuerkasse zu zahlen, ohne daß es in die Hände des Stempel-Distributors kommt.
- 2) Bei diesem Verfahren fertigt der Stempel-Distributor, wenn er Stempel bedarf, einen Sortenzettel an, z. B.:

Zum Gebrauch für das Gericht sind anzukaufen:

### I. Prozeßwerthstempel

1 Stück zu . . . . . 50 Rthlr.  
u. s. w.

### II. Kontraktstempel

2 Stück à 5 Rthlr. . . . . 10 Rthlr.  
u. s. w.

### III. Gewöhnliche Stempel

10 Buch à 15 sgr. . . . . 120 Rthlr.  
u. s. w.

---

überhaupt . . 500 Rthlr.

N. den 8. Januar 1835.

N.

gerichtlicher Stempel-Distributor.

Dieses Verzeichniß erhält die Salarien-Kasse, welche das Geld an die Steuer-Kasse sendet, die Stempel aber an den Distributor sofort abgeben läßt, welcher sie nachzusehen hat.

3) Von der Steuer-Kasse läßt sie sich in einer besonderen Liste jeden solchen Ankauf bescheinigen, z. E.:

500 Rthlr. Stempel sind angekauft den 3. Januar 1835.  
N. N.

300 Rthlr. desgleichen den 21. Januar N. N.

305 Rthlr. 15 sgr. sind angekauft den 10. Februar N. N.  
u. s. w.

4) Mit dem Distributor wird ein Stempelabrechnungsbuch gehalten, in welchem er alle empfangenen Stempelvorschüsse bescheinigt, sobald die Colleinnahme-Beläge eines Monats geschlossen sind, die als verwendet nachgewiesenen Beträge abrechnet, und über sie der Kasse eine besondere Quittung erteilt. Solches Abrechnungsbuch wird z. E. in folgender Art geführt:

|                                        |                   |
|----------------------------------------|-------------------|
| Bestand vom December 1834. . . . .     | 30 Rthlr. 15 sgr. |
| den 3. Januar 1835 angekauft . . . . . | 500 „ — „         |
| den 21. Januar . . . . .               | 300 „ — „         |

zusammen . . 830 Rthlr. 15 sgr.

pro Januar sind verwendet,  
laut Auslagenbuch C. 20 Rthlr. 15 sgr.

laut Haupt-Sportel:

Kontrolle . . . 563 „ 10 „

nach der kleinen Spor-

tel-Kontrolle . . 52 „ 5 „

636 „ — „

bleibt Vorschuß pro Februar 194 Rthlr. 15 sgr.  
N. den 5. Februar 1835.

N.

Stempel = Distributor.

Den 10. Februar angekauft. . . . . 305 Rthlr. 15 sgr.

also Vorschuß . . 500 Rthlr.

u. s. w.

N.

Stempel-Distributor.

Die Monatsbeträge, über welche der Distributor vollständig — nach dem vorstehenden Beispiel über 636 Rthlr. — bei Abrechnung dieser Summe von dem Vorschuß, Quittung für die Salarien-Kasse ertheilt, kommen bei letzterer wirklich in Ausgabe; die bleibenden Vorschüsse werden ferner bei dem Bestande als baar betrachtet.

Auf diese Weise kann die Steuer-Kasse das Attest über den Ankauf der Stempel am Jahreschluß leicht ausstellen, und dasselbe muß, unter Anrechnung des im vorigen Jahre mehr oder weniger angekauften und in den Händen des Distributors gebliebenen Stempelpapiers, stets übereinstimmen mit dem Abrechnungsbuche des Distributors und dem daraus hervorgehenden Vorschuß.

b) Ueber den Verbrauch der Stempel selbst, hat der Distributor eine vollständige Nachweisung zu führen, welche enthalten muß:

1. Datum,
2. Zeichen und Nummer, wo die Stempel bei der Salarien-Kasse zur Solleinnahme stehen, oder jetzt zu kassiren sind (C. Auslagen, E. Hauptportel-Kontrolle, F. kleine Sportel-Kontrolle, oder endlich reservirte Expeditionsstempel in Kriminalfachen),
3. Betrag der verausgabten Stempel,
4. Empfangsbescheinigung des betreffenden Beamten,
5. Von den Stempeln gehören:
  - a) zur Haupt-Sportel-Kontrolle,
  - b) zur kleinen Sportel-Kontrolle,
  - c) zum Auslagenbuch C.
  - d) zu den reservirten Expeditionsstempeln in Kriminal- und fiskalischen Sachen, und sind als solche nachträglich kassirt.

Letztere gründen sich auf die Quartal-Nachweisung, welche die Kasse aus dem Manual extrahirt.

Die Stempelverbrauchs-Nachweisung muß in Absicht der Rubriken 5. a. b. und c. mit den Solleinnahme-Belägen der Kasse, wegen der Rubrik 5. d. mit deren Quartal-Designation von derartigen eingegangenen Stempeln, übereinstimmen.

- 6) Da indessen schon Sachen für den neuen Monat vorkommen können, ehe der alte ganz geschlossen ist, so muß in der Nachweisung am Ende jeden Monats einiger Raum gelassen werden. Von dem Salarien-kassen-Kontrollleur kann der Stempel-Distributor am 1sten immer gleich erfahren, mit welchen Nummern die Sportel-Kontrollen des abgelaufenen Monats schließen, damit Irrungen vermieden werden.
  - 7) Ob diese Nachweisung für den verfloßenen Monat richtig geführt worden, hat der Kassenkurator bei den Monatsrevisionen jedesmal nachzusehen; auch ist dieselbe, nach dem Abschlusse, monatlich von dem Kalkulator, sowohl in calculo als in Absicht der Empfangsbescheinigungen, zu prüfen und zu bescheinigen.
  - 8) Auf diese Weise kann dann auch von Zeit zu Zeit eine außerordentliche Revision der Stempel-Distribution vorgenommen werden, indem die in der 3ten Rubrik der Nachweisung eingetragenen und in der 4ten Kolonne quittirten Stempel des laufenden Monats nebst dem Natural-Vorrath, immer gleich sein müssen dem Vorschuß, welchen die Kasse geleistet hat.
  - 9) Der Distributor darf unter keinerlei Vorwände zu andern Zwecken, als den gerichtlichen Verhandlungen, Stempel liefern oder gar an Privatpersonen und Gerichtsbeamte verkaufen. Entdeckt sich dennoch ein solcher Fall, so ist der Distributor mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, der Fall zu den Dienst-Akten zu registriren, und beim 3ten Mal der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.
-

**Asservaten-Buch**

der

**Salarien-Kasse**

des Königlichen ..... Gerichts zu .....



| Nro. | Datum.            | Gegenstand und Ursache<br>der Affervation.                                                                                                 | Affervir-      |         | Davon          |          | Bemerkungen.                                                                                                                                          |                                                                                 |
|------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------|----------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
|      |                   |                                                                                                                                            | ter            | Betrag. | sind ver-      | ausgabt. |                                                                                                                                                       |                                                                                 |
|      |                   |                                                                                                                                            | Rthlr. sa. pf. |         | Rthlr. sa. pf. |          |                                                                                                                                                       |                                                                                 |
|      |                   | <b>Monat Januar 1835.</b>                                                                                                                  |                |         |                |          |                                                                                                                                                       |                                                                                 |
|      |                   | <b>A. Aus vorigem Monat sind zu übernehmen:</b>                                                                                            |                |         |                |          |                                                                                                                                                       |                                                                                 |
| 1    | 1834.<br>21. Dec. | die von dem N. zu N. mit ein-<br>gesandten Gebühren des<br>Justiz-Kommissarius N.                                                          | 15             | 3       | 6              | —        | Der Justiz-Kommi-<br>N. ist verreist.                                                                                                                 |                                                                                 |
| 2    | 27. Dec           | die von der Justiz-Offizianten-<br>Wittwen-Kasse eingegan-<br>gene Unterstützung für die<br>Wittwe N. zur weiteren<br>Auszahlung . . . . . | 30             | —       | —              | 30       | ad 2 sind 10 sgr. Por-<br>to erwachsen A.<br>405 Dec.<br>Bezahlt Nr. des<br>Kassen-Buchs.<br>Den 16. Januar bez-<br>ahlt und Quit-<br>tung abgesandt. |                                                                                 |
|      |                   | <b>Zusammen wie pro Dec.</b>                                                                                                               | 45             | 3       | 6              |          |                                                                                                                                                       |                                                                                 |
|      |                   | <b>B. Aus dem laufenden Monat:</b>                                                                                                         |                |         |                |          |                                                                                                                                                       |                                                                                 |
| 3    | 1835.<br>2. Jan.  | Kommunalsteuer der sämt-<br>lichen Beamten pro 1stes<br>Quartal, welche bei der<br>Gehaltszahlung gekürzt ist                              | 25             | 12      | 6              | 25       | 12                                                                                                                                                    | Zur Kammereikasse<br>bezahlt d. 16. Jan-<br>nuar (Quittung<br>b. d. Kassenakten |
| 4    | eodem.            | Gehaltsabzug des Sekr. N.<br>zur Zahlung an den Kauf-<br>mann N. pro 1stes Quartal                                                         | 24             | —       | —              | —        | Der Kaufm. N. hat<br>sich noch nicht ge-<br>meldet.                                                                                                   |                                                                                 |
| 5    | 27. Jan.          | Inquisitoriat zu N. Zeugen-<br>Gebühren in der Nschen<br>Untersuchungs Sache, zur<br>Auszahlung an N. . . . .<br>u. f. w                   | 5              | 10      | —              | 5        | 10                                                                                                                                                    | Am 29. Jan. bezahlt<br>u. Quittung ab-<br>gesandt.                              |
|      |                   | <b>Summa pro Januar zur Re-<br/>vision . . . . .</b>                                                                                       | 99             | 26      | —              | 60       | 22                                                                                                                                                    | 6                                                                               |

Es bleiben also Bestand und pro Februar vorzutragen 39 Rthlr. 3 sgr. 6 pf.

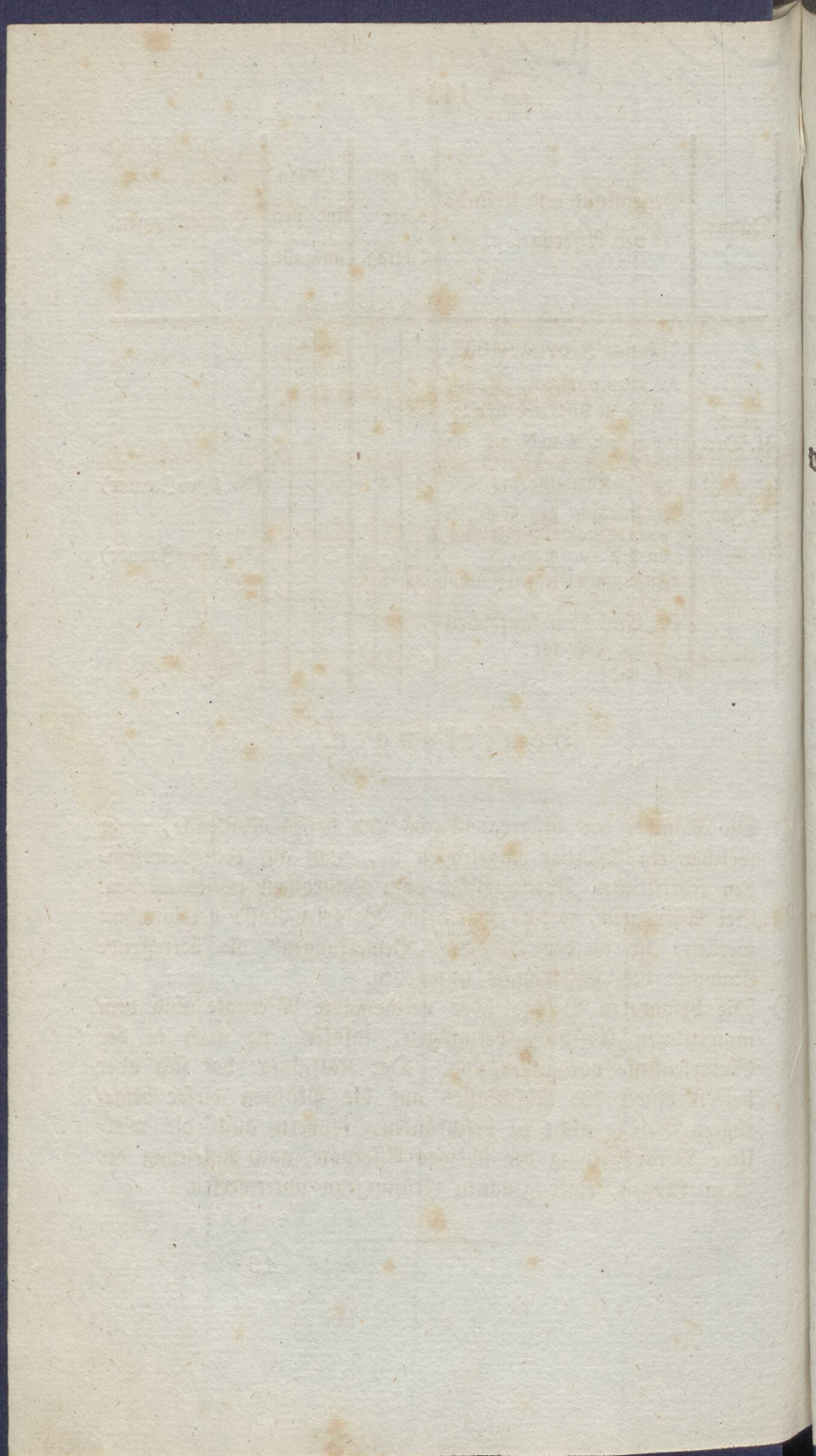
In calculo und nach den Belägen und Bemerkungen revidirt und richtig befunden.

N.  
Kalkulator.

| Nro.  | Datum.   | Gegenstand und Ursache<br>der Affervation.                                        | Affervir-     |               | Davon         |               | Bemerkungen.       |
|-------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------------|
|       |          |                                                                                   | ter           | Betrag.       | sind ver-     | ausgabt.      |                    |
|       |          |                                                                                   | Rtbl. sa. vf. | Rtbl. sa. vf. | Rtbl. sa. vf. | Rtbl. sa. vf. |                    |
|       |          | <b>Monat Februar 1835</b>                                                         |               |               |               |               |                    |
|       |          | A. Aus vorigem Monat<br>sind zu übernehmen:                                       |               |               |               |               |                    |
| 1834. |          |                                                                                   |               |               |               |               |                    |
| 1     | 21. Dec. | die von dem N. zu N. mit ein-<br>gesandten Gebühren des<br>Justiz-Kommissarius N. | 15            | 3             | 6             |               | (Nr. 1 pro Januar) |
| 2     | 2. Jan.  | Gehaltsabzug des Gehr. N.<br>pro 1. Quartal zur Zahlung<br>an den Kaufmann N.     | 24            | —             | —             |               | (Nr. 4 pro Januar) |
|       |          | <u>Zusammen wie pro Januar</u>                                                    | 39            | 3             | 6             |               |                    |
|       |          | B. Aus dem laufenden<br>Monat:                                                    |               |               |               |               |                    |
|       |          | u. f. w.                                                                          |               |               |               |               |                    |

### Bemerkungen.

- 1) Die Nummer des Affervatenbuchs und dessen Kontrolle, unter welcher ein Affervat eingetragen ist, muß auf dem betreffenden schriftlichen Vortragstück vom Kontrolleur notirt werden.
- 2) Bei Affervaten, welche später zur Salarien-Kasse vereinnahmt werden, ist in der Kolonne „Bemerkungen“ die betreffende Nummer des Kassenbuchs anzugeben.
- 3) Die besonderen Beläge über verausgabte Affervate sind dem monatlichen Abschluß beizufügen, insofern sie noch in der Salarienkasse vorhanden sind. Der Kalkulator hat sich aber bei Revision des Abschlusses auf die Prüfung dieser beigelegten Beläge nicht zu beschränken, sondern auch die wirkliche Verausgabung der übrigen Affervate, nach Anleitung der Bemerkungen, einer genauen Prüfung zu unterwerfen.



**Nachweisung**

der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse

der Salarien = Kasse

des

Königlichen ..... Gerichts zu .....

für den Monat Januar 1835.

| 1. Nro. | Datum<br>der<br>Verfügung. | Namen des Empfängers und Grund<br>der Vorschußzahlung.                                                                                                                      |
|---------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.      | 3.                         |                                                                                                                                                                             |
| 1       | 5. Jan. 1832.              | Dem Kanzlei = Direktor N. eisernen Vorschuß zu Eingangss-<br>Porto . . . . .                                                                                                |
| 2       | eodem.                     | Dem Kanzlei = Inspektor N. zu Abgangs-Porto desgleichen                                                                                                                     |
| 3       | —                          | Laut Abrechnungs-Buch dem Stempel = Distributor N. Vor-<br>schuß in Stempelpapier . . . . .                                                                                 |
| 4       | 7. Mai 1834.               | Witwe N. Pension, für Rechnung der Justiz = Offizianten-<br>Witwen = Kasse, monatlich praenumerando 8 Rthl. 10 Sgr.                                                         |
| 5       | 3. Juni 1834.              | Dem Gerichtsboten N. auf Anweisung des Justiz = Minister-<br>riums einen Vorschuß von 40 Rthl., worauf quartaliter<br>vom 1. Juli 1834 an, 4 Rthlr. abgezahlt werden sollen |
| 6       | 18. Dec. 1834.             | Dem Kanzlisten N. Vorschuß auf die Besoldung pro 1stem<br>Quartal 1835 . . . . .                                                                                            |
| 7       | —                          | Zur Verpflegung der Gefangenen nach dem besonderen Ver-<br>zeichniß . . . . .                                                                                               |
|         |                            | Summa pro Januar 1835 . . . . .                                                                                                                                             |

Daß ein Mehreres als hier verzeichnet bis heute  
auf die genannten Vorschüsse nicht eingegangen ist  
versichere ich hiermit auf meinen geleisteten Amtseid  
N. den        ten Februar 1835.

N.  
Rendant.

Mit den Belägen und in calculo  
geprüft und richtig befunden.

N.  
Kalkulator.

| Vorschüsse aus dem vorigen Monat. | Neue Vorschüsse aus dem laufenden Monat. | Darauf sind bezahlt.                      | Am Monatschluss bleiben offen, und sind weiter zu übertragen. | Bemerkungen.                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.                                | 5.                                       | 6.                                        | 7.                                                            | 8.                                                                                                                                                                        |
| Rthl. far. vf.                    | Rthl. far. vf.                           | Rthl. far. vf.                            | Rthl. far. vf.                                                |                                                                                                                                                                           |
| 50                                |                                          |                                           | 50                                                            |                                                                                                                                                                           |
| 25                                |                                          |                                           | 25                                                            |                                                                                                                                                                           |
| 30 18                             | 500<br>300                               | 636                                       | 194 15                                                        |                                                                                                                                                                           |
| 25                                | 8 10                                     | 25                                        | 8 10                                                          | wird quartaliter ersetzt.                                                                                                                                                 |
| <small>pro 4tes Quartal</small>   | <small>pro Januar</small>                | <small>pro 4tes Quartal</small>           |                                                               |                                                                                                                                                                           |
| 32                                |                                          | 4                                         | 28                                                            | trägt vierteljährig 4 Rthlr. ab.                                                                                                                                          |
| 20                                |                                          | 20                                        |                                                               |                                                                                                                                                                           |
| 57 18                             | 23 8                                     |                                           | 80 26                                                         | Ueber 57 Rthlr. 18 far. ist die Liquidation bereits eingereicht und der Ersatz bald zu erwarten, der Rest wird am Quartalschluss liquidirt und vom Kriminalsfond ersetzt. |
| 240 3                             | 831 18                                   | 685                                       | 386 21                                                        |                                                                                                                                                                           |
| 1071 Rthlr. 21 sgr.               |                                          | Diese sind zum Monat Februar vorgetragen. |                                                               |                                                                                                                                                                           |

Bemerkung.

Dieser Nachweisung müssen außer den ad 1, 2, 3, 4, 5 und 7 nöthigen Belägen, auch die einzelnen Mandate zur Zahlung von solchen Vorschüssen, welche seit der letzten Revision der Kasse ganz erstattet worden sind, wie hier z. B. ad 6. in Urschrift beigelegt werden. (Circular-Rescript vom 11. September 1832.)

we  
Ge

**D**  
Aus  
stal  
1)

2)

3)

4)

## Bestimmungen

wegen Berechnung der Kosten, die durch Unterhaltung der Gefangenen und Gefängniß-Anstalten, bei den Land- und Stadtgerichten entstehen.

In Absicht der, bei den Land- und Stadtgerichten entstehenden Ausgaben für Unterhaltung der Gefangenen, der Gefängniß-Anstalten und Utensilien, ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die Kosten, welche durch die gewöhnliche Verpflegung der Kriminal-Arrestanten, bei einem Land- und Stadtgerichte entstehen, werden monatlich nach Köpfen und Tagen liquidirt; eine zu diesem Zwecke vom Gefangen-Inspektor aufzustellende und zu bescheinigende Berechnung, wird vom Kalkulator revidirt und vom Gerichts-Direktor, nach gehaltener Vergleichung mit der Gefangenliste, zur vorschußweisen Zahlung angewiesen. Diesen Vorschuß leistet die Salarien-Kasse, ohne dazu einen besondern Bestand aus dem Kriminalfonds zu erhalten. Sie berechnet denselben als baar, bis die Erstattung erfolgt.
- 2) Vierteljährig werden diese Vorschüsse zusammengestellt, und nebst den sämtlichen Justifikatorien dem Ober-Landesgerichte zur Prüfung und Erstattung eingereicht, welches, wenn sonst sich nichts zu erinnern findet, die Auslagen auf den Kriminalfond zur definitiven Berausgabung anweist und den Vorschuß der Salarien-Kasse ersetzt.
- 3) Es muß dahin gewirkt werden, daß durch einen Entrepreneur die sämtliche Verpflegung, bestehend in der Beköstigung, Wäsche und dem Lager der Gefangenen, so wie die Reinigung, nöthigenfalls auch die Beleuchtung und Heizung \*) der Gefängnisse, zu einem festen Satze pro Kopf und Tag, und zwar wegen der Beleuchtungs- und Heizungskosten mit Unter-

\*) Die Kosten der Beleuchtung und Heizung der Gefängnißlokale der Land- und Stadtgerichte in der Provinz Posen gehören nach den Etats derselben zu den Ausgaben der Salarienkassen.

scheidung der Sommer- und Wintermonate, besorgt wird. Wo dazu die Einleitung noch nicht getroffen seyn möchte, muß solches sofort bei Errichtung des Gerichts geschehen, und dem Oberlandesgericht zur Genehmigung dieserhalb Bericht erstattet werden.

- 4) In soweit dies an sich zulässig ist, sind die Bedürfnisse der Gefangenen von deren Angehörigen und Verwandten anzuschaffen. Wenn indessen auf diese Art das Nothwendige nicht zu erhalten ist, muß die Verpflegung auf dem oben gedachten Wege beschafft werden.
- 5) Kleidungsstücke können nur auf Authorisation des Inquirenten, welcher sich von dem Bedürfniß überzeugt haben muß, verabreicht werden. Deren Anschaffung hat jedes Gericht von der nächsten Inquisitoriat- Arbeitsanstalt zu veranlassen, welche einen kleinen Vorrath der gewöhnlichen Bedürfnisse liefern wird, wovon vierteljährig das Verbrauchte zu bezahlen ist. Von diesen Anstalten sind auch die Schlafdecken und Strohsäcke zu beziehen.
- 6) Medikalkosten können nur auf den Grund besonderer Vorschrift des zugezogenen Arztes erwachsen; sie sind ebenfalls monatlich, gegen Anweisung des Gerichts zu zahlen, und gleich den sonstigen außerordentlichen Bedürfnissen, quartaliter beim Kriminalfond zu liquidiren.
- 7) Dasselbe gilt von den Transportkosten und Zehrgeldern, welche das Gericht einzeln, in vorkommendem Falle, anzuweisen hat. Zu diesen und andern unvorhergesehenen Auslagen, welche sofort gemacht werden müssen, kann dem Gefangen-Inspektor, nach Befinden der Umstände, ein kleiner eiserener Vorschuß aus der Salarien-Kasse bewilligt werden.
- 8) Die alle Vierteljahre dem Ober-Landesgerichte einzureichende Liquidation der Kosten zur Unterhaltung der Gefangenen, zerfällt sonach in drei Abschnitte:
  - a) für Beköstigung, Wäsche und Lager der Gefangenen, Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Gefängnisse;
  - b) für Bekleidungskosten, Medizingelder und sonstige außerordentliche Bedürfnisse der Gefangenen;
  - c) an Transportkosten und Zehrgeldern derselben.

Sie muß so eingerichtet werden, daß die Kosten, welche Ein Gefangener veranlaßt hat, zusammen zu übersehen sind, damit die etwa entstehende Einforderung der gemachten Auslagen leicht bewirkt werden kann.

- 9) Mit Einreichung dieser Liquidationen ist gleich zu Anfang der Monate März, Juni, September und December zu verfahren, damit der Ersatz vor Ablauf des Quartals erfolgen kann.
- 10) Kleine Reparaturen an den Gefängnissen oder Gefängniß-Utensilien, kleine Bedürfnisse für die Gefängnisse, bis zum Betrage von 5 Rthlr. können auf demselben Wege, vierteljährig zur Liquidation bei dem Kriminalfond gebracht werden, insofern nicht dergleichen Ausgaben aus den etatsmäßigen Fonds der Land- und Stadtgerichte zu bestreiten sind. Ueber größere Anschaffungen muß allemal zuvor die Genehmigung des Ober-Landesgerichts eingeholt werden.
- 11) Mit einem Arzte muß künftig, wenn sich nach Ablauf eines Jahres der gewöhnliche Umfang der Gefangen-Anstalten übersehen läßt, ebenfalls ein Abkommen, über das ihm für alle Besichtigungen, Krankenbesuche und Ausstellung von ärztlichen Urtheilen, namentlich wegen der Züchtigungsfähigkeit der Gefangenen, zu bewilligende ärztliche Honorar, getroffen, und darüber an das Ober-Landesgericht berichtet werden. Ein solches Honorar wird dann in die Liquidation am Jahres-schlusse mit aufgenommen.
- 12) Sollte bei Einrichtung einer, mit der Gefangenanstalt wo möglich zu verbindenden Arbeits-Anstalt, die Anschaffung kleiner Geräthe nöthig werden, so ist deshalb zu berichten.  
Der, für solchen Zweck zu gewährende Vorschuß muß zuerst aus dem Arbeits-Berdienst gedeckt werden.
- 13) Der sonst entstehende Arbeits-Berdienst ist quartaliter von dem Gefangen-Inspektor zu berechnen, vom Gerichte zu bescheinigen, und mittelst besonderen Berichts an das Ober-Landesgericht zum Kriminalfond einzusenden.
- 14) Wie die Vorschüsse von Zeugen-Gebühren, Diäten, Reisekosten, Gebühren der Medizinal-Beamten, berechnet werden, ist schon in der Verordnung wegen Verwaltung der Salarien-Kassen §. 62. bestimmt.

- 15) Für die an bestimmten Orten einzurichtenden Gerichts-Kommissionen, findet das von No. 1 bis 14 vorgeschriebene Verfahren gleichmäßige Anwendung, nur soll ihnen, da sie keine eigene Kasse haben, ein eiserner Vorschuß, aus der Salarienkasse des betreffenden Land- und Stadtgerichts, gewährt werden, aus dem sie die Verpflegungskosten bestreiten, damit nicht ein Aufenthalt bei Ablieferung der Bestände am Schlusse des Quartals entsteht.
- 16) Bei den zur eigenen Kompetenz der Gerichts-Kommissionen gehörenden Untersuchungen, kommen Hinsichts der vorschußweise zahlbaren Auslagen die Vorschriften der §§. 62—68. dieser Anweisung, mit der Modifikation zur Anwendung, daß solche Beträge in der 8ten Rubrik des Auslagenbuchs zur Soll-Einnahme zu bringen sind. Eben so müssen die für den Kriminalfond zum Ersatz kommenden Posten (§. 64.) in die 7te und 8te Kolonne des Spindel-Registers eingetragen werden.
- 17) Bei den monatlichen und außerordentlichen Kassen-Revisionen muß auch der eiserne Vorschuß, Hinsichts der daraus bestrittenen Ausgaben, so wie des Bestandes, einer Prüfung unterworfen werden.
- 

U  
Ger  
Eh  
lon  
Gra  
l. 9

1.

II.

## Anweisung

über das Verfahren bei Kosten-Einziehungen durch  
Unter-Behörden.

---

Um das Geschäft der Kosten-Beitreibung für die Ober-Landes-Gerichts-Salarienkasse übersichtlicher zu ordnen, besonders die Thätigkeit der mit der Exekution beauftragten Unterbehörden kontrolliren zu können, auch den letzteren die Aufsicht über die Exekutoren zu erleichtern, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Salarien-Kasse des Ober-Landesgerichts hat eine allgemeine Exekutions-Kontrolle über die den Untergerichten zur Beitreibung aufgetragenen Posten, sowohl an 1. Kosten- als Vorschuß-Kosten, nach dem anliegenden Schema 1. zu führen.

Jedem mit Einziehung von Kosten beauftragten Untergericht wird eine angemessene Zahl von Blättern in dieser Kontrolle gewidmet.

Sobald einem solchen die exekutive Einziehung von Vorschüssen oder Kosten übertragen worden, ist in den Rubriken 1 — 11 das Nöthige zu vermerken.

Auf dem abgehenden Mandat muß das Kontozichen, die Liquidation der Nachkosten, und die laufende Nummer der für die Behörde angelegten Kontroll-Abtheilung, vermerkt werden.

Auf dem Konto des Debiten ist die Nummer und das Datum zu notiren, unter welchen hier die Exekution weiter verfolgt wird. Da jedoch diese Kontrolle bloß ein Hilfsbuch für die Kasse ist, so darf das Kreditiren auf dem Konto erst erfolgen, wenn die Post wirklich eingegangen oder niedergeschlagen ist.

- II. Ueber die Beitreibung der Kosten ist das Erforderliche in der Verordnung selbst vorgeschrieben worden; doch wird hier

wiederholt, daß dieselbe, insoweit sie durch Unterbehörden bewirkt werden muß, lediglich in folgender Weise zu leiten ist:

- a) Die Kasse führt über die von den Partheien erforderlichen Vorschüsse eine Liste.

Geht aus derselben hervor, daß die in den Verfügungen bestimmten Zahlungsfristen nicht inne gehalten worden sind, so wird der betreffenden Unterbehörde die exekutive Beitreibung der rückständigen Kosten-Vorschüsse von den innerhalb der Grenzen des Departements wohnenden Partheien, aufgetragen.

Der Auftrag wird in der oben erwähnten Exekutionskontrolle vermerkt.

Die dabei in Ansatz gebrachten und zur Exekutionskontrolle einzutragenden Nachkosten, werden aber noch nicht zur Soll-Einnahme gebracht, in zweifelhaften Fällen sind auch die Aufträge unter der Rubrik „Porto notirt“ zu erlassen, und allemal die etwa nöthigen Stempel zu reserviren, bis die Sache beendet ist.

Sobald indessen die hier erwähnten Nachkosten wirklich einkommen, erfolgt ihre Eintragung zur Soll-Einnahme in der Haupt-Sportel-Kontrolle.

- b) Wenn bei Beendigung einer Sache, einer Instanz oder eines Geschäfts, die Kosten vollständig liquidirt und festgesetzt sind, ergeht das Zahlungs-Mandat an den Schuldner mit 14tägiger Frist, unter Androhung der Exekution.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird in eben der Art, wie zu a. innerhalb der Grenzen des Departements, die betreffende Unterbehörde zur exekutivischen Einziehung des Kostenrestes angewiesen, an die Debiten aber keine weitere Bekanntmachung erlassen.

Die Kosten, in zweifelhaften Fällen auch das Porto, und die etwa nöthigen Stempel, für diese Aufträge, werden reservirt, in dem Schreiben notirt, und nach dem Inhalt des Auftrags die 11 ersten Rubriken der Kontrolle bei der Salarienkasse ausgefüllt.

- c) Auf gleiche Art werden die, durch Exekutions-Verfügungen in der Hauptsache erwachsenden, und durch Exeku

tion beizutreibenden Kostenbeträge, so wie überhaupt alle Kosten, deren Einziehung mit oder ohne vorhergegangenes Zahlungs-Mandat, einer Unterbehörde übertragen worden ist, in jene Kontrolle, auf die angegebene Art, aufgenommen.

In jedem Falle wird die Nummer der Exekutions-Kontrolle, unter welcher die Post vermerkt worden ist, auf den Konzepten der erlassenen Aufträge genau angegeben, und diese, insoweit sie reine Kosten-Sachen betreffen, in besonderen Hüllen geordnet, in der Kasse so lange aufbewahrt, bis die Post aus der Exekutions-Kontrolle gekommen ist.

- III. Jede Unterbehörde im Departement, welche Aufträge wegen Kosten-Einziehungen erhält, hat für sich eine Exekutions-Kontrolle der oberlandesgerichtlichen Sporteln, nach dem Schema 2. anzulegen.

Die in vorgedachter Art von dem Ober-Landesgericht eingehenden Aufträge werden unter den nämlichen Nummern, welche sie in dessen Kontrolle erhalten, dort eingetragen, und die ersten 7 Rubriken ausgefüllt. Sollte daher auch vielleicht eine spätere Nummer früher eingehen, z. E. Nr. 80. eher als 77., so ist für die noch fehlenden Nummern der Raum zu lassen, weil solche wahrscheinlich im Geschäftsgange zurückgeblieben sind, und nachkommen. Es ist unerlässlich, daß die beiden Kontrollen in der Zifferfolge immer übereinstimmen. Die Nummern laufen ununterbrochen fort, bis bei dem Oberlandesgericht eine neue Zifferfolge anzulegen nöthig gefunden wird.

Zur Beschleunigung dieser Einziehungen ist schon in der Verordnung selbst bestimmt, daß alle eingehenden derartigen Aufträge sofort dem Kassen-Kurator zugestellt, und durch denselben, als beständigen Kommissarius, bearbeitet werden sollen. Dem letzteren wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf die eingegangenen Aufträge ohne Verzug zu verfügen und die Exekutionen vorzüglich zu beschleunigen.

Dabei ist jedesmal:

- a) an den Schuldner, unter abschriftlicher Mittheilung des Auftrags, die schriftliche Aufforderung zu erlassen:

den Kostenrest nebst den Nachkosten binnen 8 Tagen an die Ober-Landesgerichts-Salarienkasse zu bezahlen, und dabei das Konto- und Aktenzeichen, ingleichen die Exekutions-Nummer anzugeben, und sich darüber, zur Vermeidung der wirklichen Vollstreckung der bereits verfügbaren Exekution, binnen gleicher Frist auszuweisen.

Zugleich ist:

b) dem Exekutor schriftlich aufzugeben, die Zahlungs-Aufforderung zu insinuiren, wenn die Nachweisung der geleisteten Zahlung binnen 8 Tagen nicht erfolgen sollte, die Exekution zu vollstrecken, und jedenfalls über die Ausrichtung des Auftrags binnen 14 Tagen bei 1 Rthl.-Strafe zu berichten.

c) Die bei der Unterbehörde erwachsenden Kosten sind jedesmal für beide Fälle:

aa) wenn die erfolgte Zahlung zu rechter Zeit nachgewiesen wird,

bb) wenn es zur wirklichen Vollstreckung der Exekution kommen sollte,

zu berechnen und die Schuldner in der Zahlungs-Aufforderung ad a. zur Berichtigung der Kosten an die Unterbehörde, je nachdem der eine oder andere Fall eintreten sollte, anzuweisen. In gleicher Art ist dem Exekutor die Beitreibung dieser Kosten aufzugeben.

Bei der Liquidirung der eignen Kosten haben sich die Unterbehörden nach den für sie gegebenen Sporteltaxen zu richten.

Für die Führung der Exekutions-Kontrolle finden keine Gebühren noch Kopialien statt.

Beträgt das Kosten-Quantum nur 50 Rthl. oder weniger, so können für die Verfügungen, Berichte und für die gesammte exekutive Beitreibung keine besondere Gebühren liquidirt werden, sondern es ist für das ganze Geschäft das, nach dem dritten Abschnitt der Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833. unter Nr. 3. zulässige Pauschal-Quantum, und außerdem sind nur die unter Nr. 5. daselbst nachgelassenen Auslagen in Ansatz zu bringen, von dem

Schuldner einzuziehen, und nebst dem etwaigen reservirten Porto für die Exekutions-Aufträge, bei dem Untergerichte zu vereinnahmen.

IV. Bei Aushändigung des Mandats an den Exekutor werden bei den Unterbehörden die Rubriken 8—13 ausgefüllt. Bei der Einzahlung ist die 14te und 15te Kolonne zu benutzen.

Die 16te Rubrik dient dazu, Niederschlagungen, Stundungen, die Absendung des Geldes, so wie den etwa erfolgten Nachweis der Zahlung von Seiten des Zahlungspflichtigen, zu bemerken.

V. Jeden Monat wird eine Uebersicht aus dieser Kontrolle, an das Ober-Landesgericht, unter portofreier Rubrik, in duplo eingeschickt. Sie vertritt die Stelle der einzelnen Korrespondenz über die Kosten-Verreibung, insoweit nicht Ausnahmen nöthig werden.

3. Ein Schema dazu liegt unter Nro. 3. bei.

VI. Diese Uebersicht wird dergestalt angefertigt, daß sie zwischen dem 20. und 25. des nächsten Monats bei dem Ober-Landesgericht eingeht. Jede Verzögerung wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. geahndet, und diese sofort durch Post-Vorschuß mit den Schreibgebühren erhoben, auch nöthigenfalls durch Anwendung von Stempelpapier verschärft und so lange verdoppelt, bis die Uebersicht eingeht.

Aus derselben muß die Thätigkeit der Exekutoren bis wenigstens zum 15. des laufenden Monats zu ersehen sein. Die vom 1. des laufenden Monats ab, der Behörde zugeworbenen Aufträge brauchen jedoch nur insofern aufgenommen zu werden, als bis zur Einreichung der Uebersicht vielleicht schon Gelder darauf eingegangen sind, oder die Exekution sonst erledigt ist. Um dies Verfahren zu verständigen, wird folgendes Beispiel gegeben:

In die Uebersicht, welche am 25. Februar spätestens eingegangen sein muß, werden nur die bis zum 31. Januar einschließlich, eingekommenen und noch nicht erledigten Aufträge,

außerdem aber von den später eingekommenen nur diejenigen, bei welchen bis zum Datum der Absendung der

Uebersicht die Gelder eingegangen sind, oder die Exekution überhaupt erledigt worden ist, aufgenommen.

Dagegen brauchen die übrigen seit dem 1. Februar einkommenden Aufträge noch nicht aufgenommen zu werden.

Was aber bis zum 15. Februar die Exekutoren beigetrieben haben, muß auf jeden Fall mit eingesandt werden.

VII. In den Fällen, wo nach Kolonne 9 und 10 der Exekutor die Frist um mehr als 14 Tage überschritten hat, ist in den Bemerkungen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, sofort die Hinderungsursache anzugeben.

VIII. Wenn eine Post nicht beigetrieben werden kann, und sich zur Niederschlagung eignet, so ist außer der Bemerkung in der Uebersicht, noch eine kurze besondere Anzeige zu erstatten, und dieser sind die etwanigen Justifikatorien beizufügen.

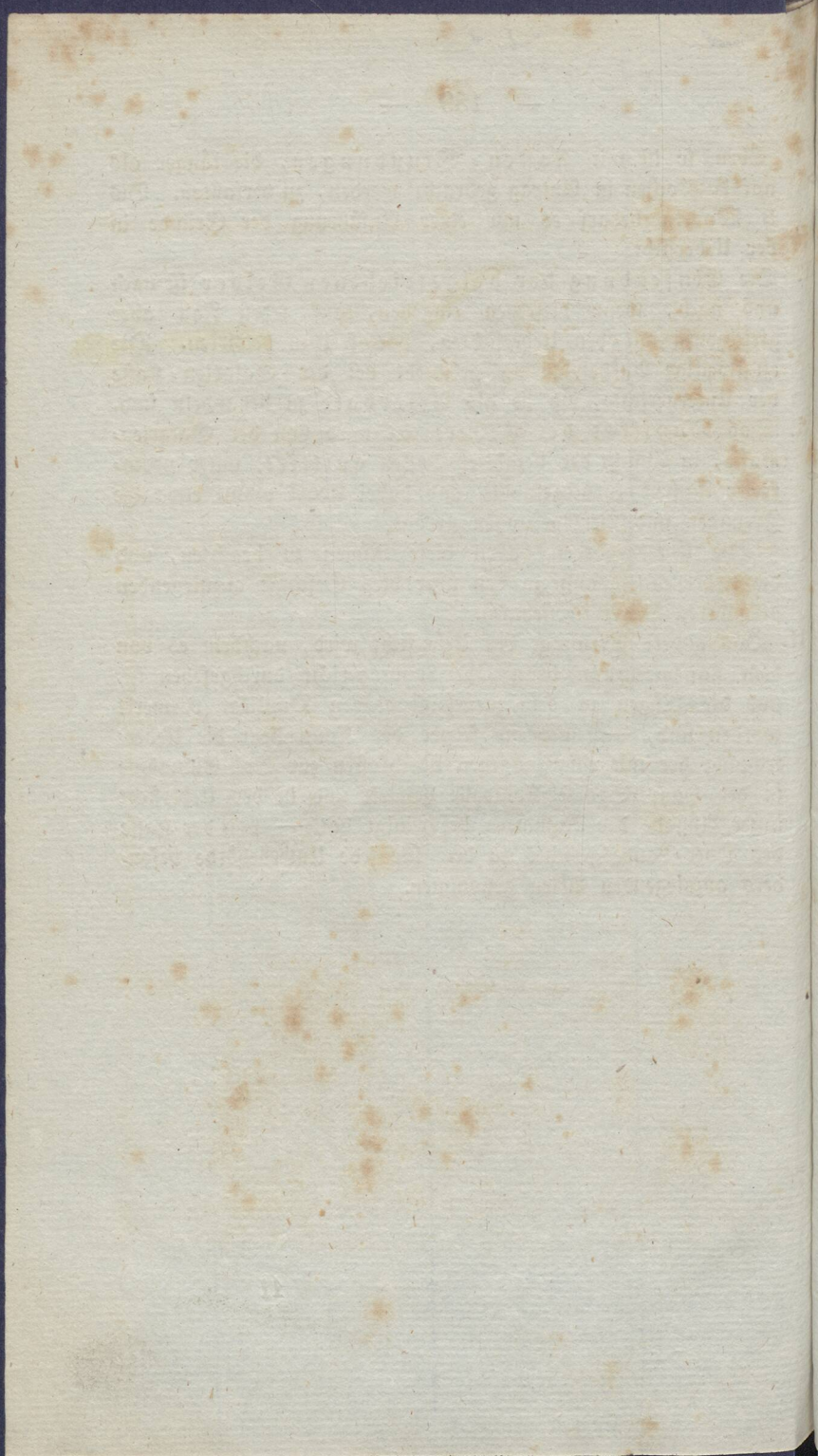
Bei den Unvermögens-Attesten der Ortsgerichte und Polizei-Behörden haben sich die Unterbehörden niemals zu begnügen, vielmehr die Exekutionen wirklich zu vollstrecken; bei fruchtlosem Ausfall die Schuldner, nach Anleitung der §§. 31. 32. Titel 23. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, über ihre Familien- und Vermögens-Verhältnisse ausführlich zu vernehmen, und namentlich zu prüfen, ob der Schuldner noch ausstehende Forderungen oder Grundstücke besitzt, auch in diesem Falle zugleich den Hypothekenzustand der Grundstücke, d. h. den Erwerbspreis und den Betrag der darauf bereits eingetragenen Schulden und sonstigen Reallasten, bestimmt anzugeben, endlich in jedem Falle zu ermitteln, ob nicht wenigstens, bei genauer Befolgung der über die Beibehaltung der gerichtlichen Kosten vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, die baaren Auslagen von den Schuldnern eingezogen werden können.

Auf die speziellen Anzeigen der Untergerichte wegen solcher nicht einziehbarer Kosten, verfügt der Kassen-Kurator bei dem Ober-Landesgericht das Weitere, und bei eintretender Niederschlagung findet die Bestimmung §. 50. der Verordnung Anwendung.

- IX. Eben so ist mit Kosten = Stundungen, die länger als auf 8 Wochen in Antrag gebracht werden, zu verfahren. Bis 8 Wochen bedarf es nur einer Anführung der Gründe in der Uebersicht.
- X. Die Einsendung der beigetriebenen Gelder ist nach und nach, wenn dieselben eingehen, auf jeden Fall aber gleichzeitig mit den Uebersichten, portofrei zu bewirken. Die einstweilige Aufbewahrung geschieht bei der Salarien = Kasse der Untergerichte, wo sie als Asservate zu behandeln sind.
- XI. Das Duplikat der Uebersicht wird von der Salarien = Kasse, in Absicht der bezahlten Posten quittirt, unter portofreier Rubrik zurückgesandt, und dabei brevi manu etwanige Irrungen und Verzögerungen gerügt.

Die Unterbehörden haben diese Rügen zu beachten, und die Uebersicht sodann zu den über dies Geschäft anzulegenden besonderen Akten zu nehmen.

- XII. Das andere Exemplar der Uebersicht wird, nachdem es von dem Kassen = Kurator beim Ober = Landesgericht durchgesehen ist, und die Rügen in dem zurückzusendenden Duplikat vermerkt worden sind, — nachdem ferner der Kontrolleur die Uebertragung der mit eingegangenen Nachkosten zur Soll = Einnahme in der Haupt = Sporel = Kontrolle bewirkt und in der Uebersicht unter Angabe der Nummern bescheinigt hat, — von der Kasse des Ober = Landesgerichts zu den für jede Unterbehörde besonders anzulegenden Akten genommen.
-



3u

su

su

su

en

## Ulagen

zu der Instruktion über die Beitreibung der Ober-  
Landesgerichts-, Sporel- und Vorschuß-Kasse.

---

sub Nro. 1. Die von der Ober-Landesgerichts-Salarienkasse  
für jede Unterbehörde zu haltende Exekutions-  
Kontrolle,

sub Nro. 2. Die von den Unterbehörden zu haltende Exeku-  
tions-Kontrolle,

sub Nro. 3. Die aus Nro. 2. monatlich von jeder Unter-  
behörde einzusendende Uebersicht

enthaltend.

---





Schema  
zu der, von den Unterbehörden zu führenden

| Laufende Nummer. | Datum der Verfügung. | Kassen-Zeichen. | Namen, Stand und Wohnort des Schuldners. | Aus welcher Sache. | Für das Königliche Oberlandes-Gericht sind einzuziehen: |                    |
|------------------|----------------------|-----------------|------------------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------|--------------------|
|                  |                      | Konto-Buch.     |                                          |                    | an resitirenden Kosten u. Vorschüssen.                  | an Nachkosten.     |
| 1.               | 2.                   | 3.<br>Vol. Pag. | 4.                                       | 5.                 | 6.<br>Rtl. sav. v.                                      | 7.<br>Rtl. sav. v. |
|                  |                      |                 |                                          |                    |                                                         |                    |









**Spotel-Register**

der

Königlichen Gerichts-Kommission zu .....

---

| 1.<br>Laufende Nummer.             | 2.<br>Datum der Fesslegung. | 3.<br>Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen und Altzeichen. | 4.<br>In welcher Sache die Kosten entstanden sind.         | 5.<br>Gerichts-Gebühren aller Art, welche der Kasse verbleiben |               | 6.<br>Verbrauchte Stempel. |     |    |   |
|------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------|-----|----|---|
|                                    |                             |                                                                        |                                                            | Rthl. sa. vf.                                                  | Rthl. sa. vf. |                            |     |    |   |
| 16.                                | 6. Jan. 1835                | Schlächter Meyer zu Hil-lingen M. Nr. 25.                              | in Sachen des Prediger Müller daselbst wider ihn . . . . . | 7                                                              | 15            | —                          | 4   | —  | — |
| 2                                  | 8. —                        | Afermann Werner zu Krumpen W. Nr. 14                                   | in Sachen contra Bauer Hinze daselbst . . . .              | 1                                                              | 28            | 3                          | —   | 20 | — |
| 3                                  | 10. —                       | Afermann Schulze zu Hellen                                             | Aufnahme einer Obligat. von 300 Rthl. . . . .              | 1                                                              | 22            | 8                          | —   | —  | — |
| 4                                  | 13. —                       | Bauer Heinrich zu Klitz                                                | wider Büdner Michael daselbst . . . . .                    | 8                                                              | 23            | 3                          | 5   | 15 | — |
| 5                                  | 13. —                       | Büdner Michael daselbst                                                | aus derselben Sache . .                                    | 12                                                             | 21            | 6                          | 10  | 15 | — |
| 6                                  | 20. —                       | Handelsmann Ernst zu N. E. Nr. 30.                                     | wider Bauer Müller zu N. . . . .                           | 2                                                              | 11            | 2                          | —   | 10 | — |
| 7                                  | eodem                       | Bauer Müller zu N.                                                     | aus derselben Sache . .                                    | 1                                                              | 12            | 2                          | —   | 10 | — |
| 8                                  | eodem                       | Kaufmann N. zu N.                                                      | in der Sache wider N. .                                    | 3                                                              | 3             | 9                          | —   | —  | — |
| Summa für das . . te Quartal . . . |                             |                                                                        |                                                            | 368                                                            | 15            | 9                          | 105 | 10 | — |

| Nachli-<br>quidirte<br>Gebüh-<br>ren frem-<br>der Be-<br>hörden<br>und<br>einzelner<br>Empfän-<br>ger. | Benennung<br>der<br>Empfänger<br>und<br>Liquidation<br>der<br>Gebühren. | Reser-<br>virte<br>Stem-<br>pel in<br>Krimi-<br>nal- und<br>fiskali-<br>schen<br>Sachen. | Reservir-<br>tes<br>Porto. | Stempel-<br>Strafen. | Fiskali-<br>sche<br>Strafen | Summa.               | Einge-<br>tragen<br>zum<br>Konto-<br>Buch.                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|-----------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------|
| 7.<br>Rtbl. fa. vf.                                                                                    | 8.                                                                      | 9.<br>Rtbl. fa. vf.                                                                      | 10.<br>Rtbl. fa. vf.       | 11.<br>Rtbl. fa. vf. | 12.<br>Rtbl. fa. vf.        | 13.<br>Rtbl. fa. vf. | 14.<br>Vol. Pag.                                           |
|                                                                                                        | —                                                                       |                                                                                          | 6                          |                      |                             | 11 21                | II, 20                                                     |
|                                                                                                        | —                                                                       |                                                                                          |                            |                      |                             | 2 18 3               | I, 108                                                     |
|                                                                                                        | —                                                                       |                                                                                          |                            |                      |                             | 12 2 8               | III, 18                                                    |
| 2 11                                                                                                   | Stadt-Gericht N.<br>für Zeugenver-<br>nehmungen.                        |                                                                                          | 1 3                        |                      |                             | 17 22 3              | I, 85                                                      |
| 2                                                                                                      | Kalkulator N. für<br>eine Berechnung                                    |                                                                                          | 1 15                       |                      |                             | 26 21 3              | I, 74                                                      |
|                                                                                                        | —                                                                       |                                                                                          | 5                          | 1<br>ex officio      |                             | 3 26 2               | I, 81                                                      |
|                                                                                                        | —                                                                       |                                                                                          | 5                          |                      |                             | 1 27 2               | I, 96                                                      |
|                                                                                                        | —                                                                       |                                                                                          |                            |                      |                             | 3 3 9                | gleich be-<br>zahlt Nr.<br>3. d. Ein-<br>nahme-<br>Journal |
| 7 11 9                                                                                                 | —                                                                       |                                                                                          | 4 8 6                      | 3 7                  | 7 10                        | 500 26               | —                                                          |

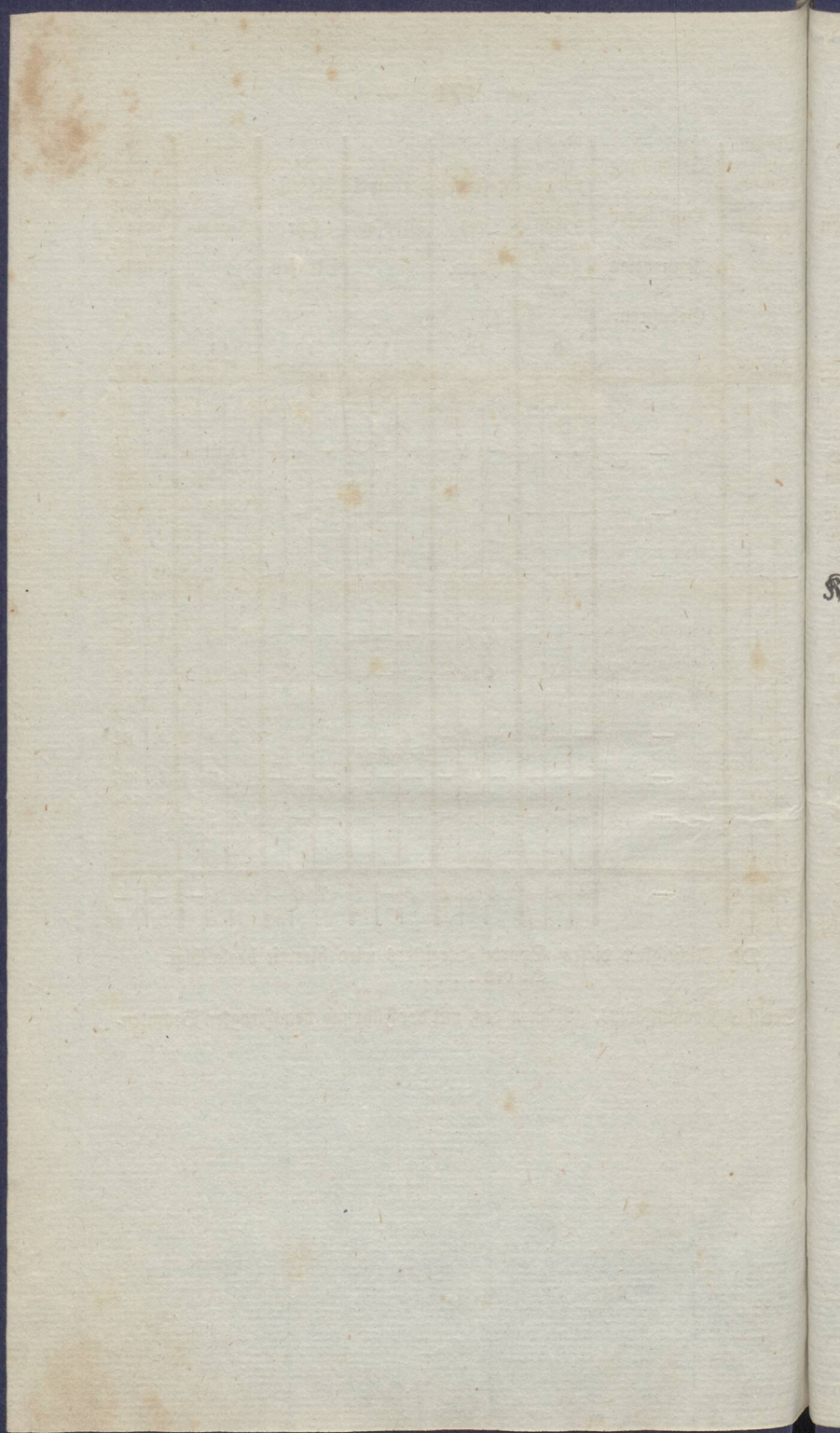
Die Richtigkeit dieses Sportel-Registers wird hiermit beglaubigt.

N. den . . . . .

N. N.

N. N.

Gerichts-Kommissarius. Namen des, mit der Führung beauftragten Beamten.



## Auslagenbuch

der

Königlichen Gerichts-Kommission zu .....

---

| Laufende Nummer. | Datum der Festschließung oder Eintragung, und Aktenzeichen. | Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.                                   | Wofür und in welcher Sache die Auslagen entstanden sind.                                                                                                          |
|------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.               | 2.                                                          | 3.                                                                                  | 4.                                                                                                                                                                |
| 1                | M. 25.                                                      | Prediger Müller zu Hül-<br>lingen.                                                  | in der Prozesssache desselben wider den<br>Schlächter Meyer daselbst — für das<br>Schreiben des Gerichts R. einschließ-<br>lich 18 sgr. 9 pf. eingezogener Kosten |
| 2                | VV. 14.<br>11. Nov. 1834                                    | Bauer Hünze zu Krem-<br>pen.                                                        | in Sachen Werner contra Hünze für die<br>Requisition an das Stadtgericht zu<br>Berlin . . . . .                                                                   |
| 3                | eodem.                                                      | Ackermann Schulze zu<br>Hillingen.                                                  | zur Obligation über 300 Rthlr. . . . .                                                                                                                            |
| 4                | H. 28.<br>13. November                                      | Bauer Heinrich zu Klitz<br>wider Büdner Mi-<br>chael daselbst, jeder<br>zur Hälfte. | a) dem Gerichts-Kommissarius N. f. den<br>Termin in loco Klitz den 26. Oktober<br>1834. Diäten . . . . . 1 Rtl. 15 sgr.<br>Reisekosten auf 1 Meile 1 = 20 =       |
| 5                | eodem.                                                      | Dieselben.                                                                          | b) den Taxatoren A. und B. jedem<br>10 sgr. . . . .                                                                                                               |
| 6                | R. 35.<br>eodem.                                            | Kaufmann Römer zu<br>Schlichte.                                                     | in Sachen wider den Amtmann Rose<br>Vorschuß = Bestand:<br>Es sind gezahlt . . . 10 Rtl. — sgr.<br>und an Kosten erwachsen 6 = 5 =                                |

Summa für das ...te Quartal

| Ein-<br>gangs-<br>Porto. |    |   | Ab-<br>gangs-<br>Porto. |    |    | Gleich<br>verwen-<br>dete<br>Stempel. |    |    | Reisekosten,<br>Diäten,<br>Zeugen-<br>Gebühren,<br>Versäum-<br>nißkosten,<br>vorgeschos-<br>sene Gebühren<br>der Sachver-<br>ständigen<br>und sonstige<br>sonstige<br>hoare<br>Auslagen. |    |    | Zurückzu-<br>zahlende,<br>irrig und<br>zu viel<br>erhobene<br>Kosten,<br>auch<br>Vorschuß-<br>Bestände. |   |   | Benennung<br>der<br>Empfänger<br>für die in der<br>Sten und Sten<br>Rubrik<br>bemerkten<br>Posten. |   |    | Summa.        |    |   | Einge-<br>tragen<br>zum<br>Kon-<br>tobuch |    |               |  |
|--------------------------|----|---|-------------------------|----|----|---------------------------------------|----|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----|---------------|----|---|-------------------------------------------|----|---------------|--|
| 5.                       |    |   | 6.                      |    |    | 7.                                    |    |    | 8.                                                                                                                                                                                       |    |    | 9.                                                                                                      |   |   | 10.                                                                                                |   |    | 11.           |    |   | 12.                                       |    |               |  |
| Rtbl. fa. vf.            |    |   | Rtbl. fa. vf.           |    |    | Rtbl. fa. vf.                         |    |    | Rtbl. fa. vf.                                                                                                                                                                            |    |    | Rtbl. fa. vf.                                                                                           |   |   | 10.                                                                                                |   |    | Rtbl. fa. vf. |    |   | Vol. pag.                                 |    |               |  |
| 1                        | 5  | 6 | —                       | —  | —  | —                                     | —  | —  | —                                                                                                                                                                                        | —  | —  | —                                                                                                       | — | — | —                                                                                                  | — | —  | 1             | 5  | 6 | II.                                       | 13 |               |  |
| —                        | —  | — | —                       | 12 | —  | —                                     | —  | —  | —                                                                                                                                                                                        | —  | —  | —                                                                                                       | — | — | —                                                                                                  | — | —  | —             | 12 | — | I.                                        | 20 |               |  |
| —                        | —  | — | —                       | —  | 15 | —                                     | —  | —  | —                                                                                                                                                                                        | —  | —  | —                                                                                                       | — | — | —                                                                                                  | — | —  | —             | 15 | — | III.                                      | 18 |               |  |
| —                        | —  | — | —                       | —  | —  | —                                     | 3  | 5  | —                                                                                                                                                                                        | —  | —  | —                                                                                                       | — | — | Gerichtsamt L.                                                                                     | 3 | 5  | 3             | 5  | — | I.                                        | 85 | $\frac{1}{2}$ |  |
| —                        | —  | — | —                       | —  | —  | —                                     | —  | 20 | —                                                                                                                                                                                        | —  | —  | —                                                                                                       | — | — | Taxator A.<br>Taxator B.<br>jedem zur Hälfte                                                       | — | 20 | —             | 20 | — | I.                                        | 85 | $\frac{1}{2}$ |  |
| —                        | —  | — | —                       | —  | —  | —                                     | —  | —  | —                                                                                                                                                                                        | 3  | 25 | —                                                                                                       | — | — | Kaufm. Römer<br>zu Schlichte.                                                                      | 3 | 25 | 3             | 25 | — | II.                                       | 80 |               |  |
| 12                       | 22 | 4 | 5                       | 3  | 4  | 23                                    | 20 | —  | 17                                                                                                                                                                                       | 18 | —  | 6                                                                                                       | 4 | 3 | —                                                                                                  | — | —  | 65            | 7  | 8 | —                                         | —  |               |  |

Die Richtigkeit dieser Auslagen wird hiermit bescheinigt.

N. N. N. N.  
 Gerichts-Kommissarius. Namen des mit der Führung beauftragten Beamten.

Bemer-

## Bemerkungen.

---

- 1) Die Nummer läuft durch das ganze Jahr.
- 2) Der Zweck dieses Buchs ist der, alle nothwendige, im Laufe der Sache nicht vermeidbare Auslagen, so wie die Gebühren, deren Zahlung herkömmlich nicht von dem Eingehen der Sporteln, sondern von der Erledigung des Auftrags abhängig ist, sogleich zur Soll-Einnahme und dadurch in die Rechnung zu bringen.

Hiermit wird auch dem Verlangen — daß bei Porto und sonstigen durchlaufenden Posten die Soll-Einnahme in demselben Zeitabschnitt, wo die Ausgabe entstanden ist, nachgewiesen werden muß, — genügt.

- 3) In die zweite Rubrik kommt bei Eingangs-Porto das Präsen-  
tatum, sonst der Tag der Verfügung und das Aktenzeichen.
- 4) Bei dem Eingangs-Porto ist, wenn darunter eingezogene Ge-  
bühren anderer Gerichte stecken, deren Betrag in Rubrik 4.  
zu notiren, wie solches beispielsweise bei Nr. 1. gezeigt wird,  
diese Notiz muß auch zum Kontobuch übertragen werden.
- 5) Eben so ist die Liquidation und Berechtigung für die in den  
Rubriken 8. und 9. einzutragenden Summen kurz anzugeben,  
denn ein Extrakt aus diesem Belag kann für solche Posten  
zugleich die Zahlungs-Anweisungen vertreten, mithin darf die  
Liquidation nicht fehlen. Nr. 4. und 5. ist dies beispiels-  
weise gezeigt.
- 6) Die Führung dieses Auslagenbuchs kann von Seiten des  
Sekretärs erfolgen, doch muß der Gerichts-Kommissarius von  
8 zu 8 Tagen von den eingetragenen Posten Kenntniß nehmen,  
und sich von der Richtigkeit überzeugen, damit er am Quar-  
talschluß das nöthige Attest erteilen kann.
- 7) Die Kosten-Vorschußbestände und irrig erhobene Kosten, sind  
in der 9ten Rubrik deshalb mit zu diesem Auslagenbuch  
gebracht, weil sie nur dann zum Ansatz gebracht werden,  
wenn sie wirklich eingegangen sind.

**Schema zum Manual**  
für die Gerichts-Kommissionen.

- a) Abtheilung für Eingangs-Porto,
- b) " " Stempel,
- c) " " Auslagen und vorschufweise zahlbare Gebühren,
- d) " " Gebühren fremder Behörden und einzelner Empfänger, welche nach dem Eingehen gezahlt werden,
- e) " " reservirtes Porto,
- f) " " die Ablieferungen zur Land- und Stadtgerichts-Salarienkasse.

**Abtheilung a.**  
**Eingangs - Porto.**

| Soll-<br>Aus-<br>gabe. |    | Laut<br>Soll-<br>Ein-<br>nahme-<br>Belag. | Datum.        | Namen des Empfängers<br>und Gegenstand der<br>Ausgabe.                                         | Nr.<br>des<br>Ausgabe-<br>Formals. | Ist<br>ausgege-<br>ben. | Ist<br>nieder-<br>geschla-<br>gen. | Bleibt<br>Rest. |
|------------------------|----|-------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------|------------------------------------|-----------------|
| Rtl. sa. v.            |    |                                           |               |                                                                                                |                                    | Rtl. sa. v.             | Rtl. sa. v.                        | Rtl. sa. v.     |
| 5                      | 12 | 6                                         | 1835          | 1) welche an Porto für den Monat December pr. zur Eintragung gekommen sind, laut Auslagenbuch. |                                    |                         |                                    |                 |
|                        |    |                                           | $\frac{2}{1}$ | 2) dem Sekretair N. zum Ersatz des Porto-Vorschusses pro December . . . . .                    | 31                                 | 5                       | 12                                 | 6               |
| 3                      | 1  | 3                                         | 31—58         | 3) welche an Porto pro Januar zur Eintragung gekommen sind, laut Auslagenbuch.                 |                                    |                         |                                    |                 |
|                        |    |                                           | $\frac{3}{2}$ | 4) dem Sekretair N. zum Ersatz des Vorschusses von Porto pro Januar . . . . .                  | 47                                 | 3                       | 1                                  | 3               |
| 4                      | 8  | 4                                         | 59—85         | 5) welche an Porto pro Februar zur Eintragung gekommen sind.                                   |                                    |                         |                                    |                 |
|                        |    |                                           | $\frac{1}{3}$ | 6) dem Sekretair N. an Porto pro Monat Februar . . .                                           | 80                                 | 4                       | 8                                  | 4               |
| 12                     | 22 | 1                                         | —             | Summa pro hies Quartal                                                                         | —                                  | 12                      | 22                                 | 1               |

**Bemerkungen.**

- 1) Dem Eingangs-Porto und dem Abgangs-Porto sind zwei besondere Abtheilungen des Manuals zu widmen.
- 2) Wegen Abrechnung des Porto mit dem Postamt sind die, in den Bemerkungen zum Formular A. und B. enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.



## Abtheilung b. S t e m p e l.

| Soll=         | Laut    |                         | Namen                                                                                                                                                                                |    |                  |               |               |               |
|---------------|---------|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------------|---------------|---------------|---------------|
| Ausgabe.      | Soll=   |                         | des Empfängers und                                                                                                                                                                   |    |                  |               |               |               |
|               | Einnah= | Datum.                  | Gegenstand der                                                                                                                                                                       |    | Pro. des Ausgabe | Ist           | Ist           | bleibt        |
|               | me=     |                         | Ausgabe.                                                                                                                                                                             |    | Journal.         | ausgege=      | nieder=       | Rest.         |
|               | Belag.  |                         |                                                                                                                                                                                      |    |                  | ben.          | geschla=      |               |
|               |         |                         |                                                                                                                                                                                      |    |                  |               | gen.          |               |
| Rtbl. sa. vf. |         |                         |                                                                                                                                                                                      |    |                  | Rtbl. sa. vf. | Rtbl. sa. vf. | Rtbl. sa. vf. |
|               |         | $\frac{19}{12}$<br>1834 | 1) der im vorigen Quartal nicht verwendete Stempelbestand ist hier verausgabt mit . . . . .                                                                                          | 1  | 28 10            |               |               |               |
| 41            | 5       | $\frac{19}{12}$<br>1834 | 2) dem Steueramt N. für Stempel laut Bescheinigung. . . . .                                                                                                                          | 16 | 50               |               |               |               |
|               |         |                         | 3) Stempel pro December 1834 laut Auslagenbuch.                                                                                                                                      |    |                  |               |               |               |
| 36            | 10      |                         | 4) desgl. pro December 1834 aus dem Sportel-Register.                                                                                                                                |    |                  |               |               |               |
|               |         | $\frac{24}{1}$<br>1835  | 5) dem Steueramt laut Bescheinigung. . . . .                                                                                                                                         | 37 | 30               |               |               |               |
| 5             |         |                         | 6) Stempel laut Auslagenbuch pro Januar                                                                                                                                              |    |                  |               |               |               |
| 40            | 20      |                         | 7) Stempel aus d. Sportelregister pro Januar                                                                                                                                         |    |                  |               |               |               |
|               |         | $\frac{8}{2}$<br>1835   | 8) dem Steueramt laut Bescheinigung. . . . .                                                                                                                                         | 60 | 40               |               |               |               |
| 7             | 15      |                         | 9) Stempel pro Februar laut Auslagenbuch.                                                                                                                                            |    |                  |               |               |               |
| 28            | 10      |                         | 10) Stempel aus dem Sportel-Register pro Februar.                                                                                                                                    |    |                  |               |               |               |
| 129           |         |                         | Zusammen . . .                                                                                                                                                                       |    | 148 10           |               |               |               |
|               |         |                         | 11) Da die angekauften Stempel in diesem Quartal nicht ganz verwendet sind, so ist d. verbliebene Bestand von beider wirklichen Ausgabe im Ausgabe-Journal abgesetzt worden. . . . . | 81 |                  |               |               |               |
|               |         |                         | bleibt Ausgabe pro 1stes Quartal . . . . .                                                                                                                                           |    | 129              |               |               |               |

Bemer=

## Bemerkungen.

- 1) Der hier verbliebene Natural-Stampelbestand von 19 Rthlr. 10 Sgr. ist demnach, da er von der Ausgabe pro I. Quartal abgezogen wird, eben so wieder in der Ausgabe pro II. Quartal einzutragen, wie dies probeweise ad 1. mit 28 Rthlr. 10 Sgr. vom IV. Quartal geschehen ist.
- 2) Die zum Sportelregister eingetragenen Stempel müssen gleich verwendet werden.
- 3) Da die Atteste des Steueramts bei jedem Ankaufe gefordert werden, so dienen sie als Rechnungsbeläge, neben einer generellen Bescheinigung der Gerichts-Kommission darüber, daß der Hauptbetrag — im gegenwärtigen Falle 129 Rthlr. — wirklich verwendet und resp. ad acta cassirt ist.

Unter dieses Attest ist nun (für den gegebenen Fall) folgende Notiz zu setzen:

Von dem Steueramt zu N. sind angekauft:

|                                               |          |
|-----------------------------------------------|----------|
| laut Anlage I. den 29. December 1834. . . . . | 50 Rthl. |
| „ „ II. „ 24. Januar 1835. . . . .            | 30 „     |
| „ „ III. „ 8. Februar 1835. . . . .           | 40 „     |

—  
/ 120 Rthl.

an Naturalbestand aus vorigem Quartal waren zu übernehmen . . . . . 28 Rthl. 10 Sgr.

—  
148 Rthl. 10 Sgr.

zum künftigen Quartal werden an Bestand

übernommen . . . . . 19 Rthl. 10 Sgr.

—  
bleiben . . . . . 129 Rthl. — Sgr.

Auf diese Weise wird die Uebereinstimmung der Soll-einnahme und Ausgabe stets rechnungsmäßig erhalten, und der eiserne Vorschuß beseitigt.

**Abtheilung C.**

**Baare Auslagen und vorschufweise zahlbare Gebühren.**

| Soll=<br>Aus=<br>gabe. |               | Namen der Empfänger<br>und<br>Gegenstand der Ausgabe.                                                       | Ist<br>ausgege=<br>ben. | Ist<br>nieder=<br>geschla=<br>gen. | Bleibt<br>Rest. |
|------------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------|-----------------|
| Nr. d. sa. v.          | Nr. d. sa. v. |                                                                                                             |                         |                                    |                 |
| 31                     | 5             | 4 Dem Gerichtsamt D. in Sachen H. contra M. bezahlt den 5. Januar 1835 .                                    | 16                      | 3                                  | 5               |
| —                      | 20            | 5 Den Taxatoren A. u. B. in ders. Sache, bezahlt den 3. Februar 1835.                                       | 34                      | —                                  | 20              |
| 1                      | 10            | 11 Reise- und Zehrungskosten des Amtmann N. in Sachen P. contra H. bezahlt den 11. März 1835 .              | 49                      | 1                                  | 10              |
| 1                      | 15            | 18 Diäten des zc. N. für den Lokaltermin zu X. in Sachen X. contra Y., bezahlt den 28. Januar 1835 u. s. w. | 21                      | 1                                  | 15              |
| 17                     | 18            | Summa für das ...te Quartal 1835                                                                            | 117                     | 18                                 |                 |

**Bemerkungen.**

- 1) Die Rubrik „Sollausgabe“ wird lediglich nach der Rubrik 8. und 10. des Auslagenbuchs ausgefüllt und muß mit derselben genau übereinstimmen. Unter jeder Position ist eine Zeile Raum zu lassen, um die erfolgte Zahlung — wenn sie erst zum Ausgabe-Journal eingetragen worden, und aus diesem — übertragen zu können.
- 2) Es ist darauf zu halten, daß im Laufe eines Quartals stets alle Ausgaben dieser Position wirklich gezahlt sind.
- 3) Behufs der Belegung dieser Ausgaben bei dem Quartal-Extrakt, ist eine Nachweisung der Auslagen und vorschufweise zahlbaren Gebühren zu fertigen; diese muß den Betrag der „Sollausgabe“ (übereinstimmend mit dem Auslagen-Buch Rubrik 8.),  
 Nro. der Sollannahme (also des Auslagenbuchs),  
 Namen des Empfängers und der Sache,  
 vollständige Liquidation der Auslagen und Gebühren, oder eine Beilage dieserhalb,  
 Betrag der wirklich geleisteten Zahlung,  
 Quittung des Empfängers, oder Bezeichnung der beizulegenden besonderen Quittung oder des Postscheins,  
 enthalten, und am Schlusse von der Gerichts-Kommission, als richtig, und mit dem Auslagenbuch übereinstimmend, bescheinigt werden.  
 Diese Nachweisung, welche schon mit dem Quartal anzufangen und immer kurzent zu halten ist, muß in den Summen natürlich auch mit dem Manual übereinstimmen.
- 4) Für die zurückzahlenden, irrig und zu viel erhobenen Kosten (Kolonne 9. des Auslagenbuchs) ist ein angemessener Raum im Manual zu bestimmen, und eben so wie bei den Auslagen zu verfahren.

### Abtheilung d.

Nachliquidirte Gebühren fremder Behörden und einzelner Empfänger,  
welche nach dem Eingehen gezahlt werden.

| Soll=         |               | Konto=             | Namen des Empfängers        | Ist              | Ist           | Bleibt        |
|---------------|---------------|--------------------|-----------------------------|------------------|---------------|---------------|
| Aus=          |               |                    |                             |                  |               |               |
| gabe.         |               |                    | Ausgabe.                    | ben.             | geschla=      |               |
|               |               | yrro. des Sportel= |                             | Mr. des Ausgabe= |               |               |
| Artl. sa. vf. | Artl. sa. vf. | Vol.               | Pag.                        | Artl. sa. vf.    | Artl. sa. vf. | Artl. sa. vf. |
| 2             | 11            | 4                  | I. 85                       |                  |               |               |
|               |               |                    | Stadtgericht N. in Sachen   |                  |               |               |
|               |               |                    | Heinrich contra Michael     |                  |               |               |
| 2             |               | 5                  | I. 54                       |                  |               | 2             |
|               |               |                    | Sekretair N. an Kalkulatur= |                  |               | 11            |
|               |               |                    | Gebühren in ders. Sache     |                  |               | I.            |
|               |               |                    | ist eingegangen             |                  |               | Quartal.      |
| 2             | 5             | 18                 | II. 5                       | 85               | 2             |               |
|               |               |                    | Gerichtsamt N. in Sachen    | II.              |               |               |
|               |               |                    | X. contra Y. . . . .        | Quar             |               |               |
|               |               |                    |                             | tal.             |               |               |
| 55            |               |                    |                             |                  |               |               |
|               |               |                    | Summa für das Jahr 1835     |                  | 27            | 5             |
|               |               |                    |                             |                  |               | 28            |

### Bemerkungen.

- 1) Die Sollausgabe ist lediglich nach der Solleinnahme im Sportel Register festzustellen und einzutragen, die Bezeichnung des Kontobuchs ist nöthig, um nachsehen zu können, ob die Post eingegangen oder niedergeschlagen ist.
- 2) Die Zahlung kann nicht eher erfolgen, als bis die Sporteln eingegangen sind.
- 3) Werden die Kosten in Einnahme niedergeschlagen, so müssen sie hier ebenfalls als niedergeschlagen berechnet werden, und diese Rubrik daher mit der korrespondirenden Kolonne der Niederschlagsliste quartaliter genau übereinstimmen.
- 4) Für jedes Quartal ist eine Nachweisung der eingegangenen und wirklich gezahlten Gebühren dieser Art, eben so zu fertigen, wie solches sub c. 3. bei den Auslagen gesagt ist, um die Ausgaben gehörig belegen zu können.
- 5) Am Schlusse des 4ten Quartals sind die verbliebenen Reste einzeln für das neue Jahr vorzutragen.

**Abtheilung e.**  
**Reservirtes Porto.**

| Soll=<br>Aus=<br>gabe. | Nr. des Sportel-<br>Registers. | Konto=<br>Buch | Namen<br>des<br>Zahlungspflichti-<br>gen.  | Namen<br>der<br>Zantieme=<br>Berechtig-<br>ten. | Ist<br>inge-<br>gangen. | Ist<br>nieder-<br>geschla-<br>gen. | Bleibt<br>Rest. |
|------------------------|--------------------------------|----------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------|-----------------|
| Rtl. fa. vf            |                                | Vol. Pag.      |                                            |                                                 | Rtl. fa. vf             | Rtl. fa. vf                        | Rtl. fa. vf     |
| — 6 —                  | 1                              | II. 20         | Schächter Meyer in<br>Sachen /s/ Müller    | Aktuar N.<br>III. Quartal.                      | — 6 —                   |                                    |                 |
| 1 3 —                  | 4                              | I. 85          | Büdnier Heinrich in<br>Sachen /s/ Michael  | Aktuar N.                                       |                         | 1 3 —                              |                 |
| 1 15 —                 | 5                              | L. 74          | Büdnier Michael in<br>derselben Sache .    | Aktuar N.<br>I. Quartal.                        | — 15 —                  | Nr. 7. pro<br>II. Quart.           |                 |
| — 5 —                  | 6                              | I. 81          | Handelsmann Ernst in<br>Sachen /s/ Müller  | Derselbe.                                       |                         |                                    |                 |
| — 5 —                  | 7                              | I. 96          | Bauer Müller in der-<br>selben Sache . . . | Derselbe.                                       |                         |                                    | 5 —             |
| 3   4   —   —   —   —  |                                |                | Summa für das Jahr                         |                                                 | 1   21   —              | 1   3   —                          | 10   —   —   —  |

**Bemerkungen.**

- 1) Die Sollausgabe wird hier ebenfalls, lediglich nach der Korrespondirenden Soll-einnahme: Rubrik des Sportel:Registers, eingetragen.
- 2) Quartalliter werden nach dem Kontobuch die wirklich eingegangenen Beträge ermittelt und in der Rubrik „Ist eingegangen“ unter Angabe des Quartals, eingetragen.  
Von den wirklich eingegangenen Beträgen ist ein Verzeichniß zu fertigen und in dem Quartalextrakt beizuschließen, damit von Seiten des Land: und Stadtgerichts die weitere Verzählung erfolgen kann.
- 3) Die Niederschlagungsliste wird verglichen, und die in der Korrespondirenden Rubrik niedergeschlagenen Beträge werden auch im Manual, mit Angabe der Nr. und des Quartals, als niedergeschlagen notirt.
- 4) Am Schluß des Aten Quartals werden die Rest gebliebenen Posten zum neuen Jahr einzeln vorgetragen.
- 5) Einer ganz gleichen Behandlung unterliegen die reservirten Stempel in Kriminal: und fiskalischen Sachen, die Stempelstrafen, die fiskalischen Strafen (bei diesen tritt keine Zantieme ein), wenn dergleichen vorkommen. Es ist jeder von diesen Gebührenarten eine besondere Abtheilung des Manuals zu widmen, die Gerichts: Kommissionen geben indessen nur die Nachweisungen quartalliter ab, und überlassen dem Land: und Stadtgericht die weitere Zahlung.

## Abtheilung f.

Ablieferungen zur Land- und Stadtgerichts-Salarienkasse.

| Nr.                              | Datum.    | Auf welche Weise die Zahlung erfolgt ist.                                                                                                                      | Nr. des Ausgabe-Journals. |     |   |   |
|----------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----|---|---|
|                                  |           |                                                                                                                                                                | Betrag.                   |     |   |   |
|                                  |           |                                                                                                                                                                | Arthl. sa. pf.            |     |   |   |
| <b>Istes Quartal.</b>            |           |                                                                                                                                                                |                           |     |   |   |
| 1                                | 14. Jan.  | Auf Anweisung des Land- und Stadtgerichts vom 3. Januar, dem Gerichts-Kommissarius N. die fixirte Entschädigung für Bureaubedürfnisse pro I. Quartal . . . . . | 11                        | 25  | — | — |
| 2                                | 31. Jan.  | Baar abgesandt . . . . .                                                                                                                                       | 19                        | 50  | — | — |
| 3                                | 6. Febr.  | Desgleichen . . . . .                                                                                                                                          | 28                        | 100 | — | — |
| 4                                | 20. Febr. | Desgleichen . . . . .                                                                                                                                          | 40                        | 75  | — | — |
| 5                                | 3. März   | Mit dem Extrakt pro Istes Quartal den Rest der Einnahme . . . . .                                                                                              | 82                        | 15  | 3 | 4 |
| Zusammen pro Istes Quartal . . . |           |                                                                                                                                                                | —                         | 265 | 3 | 4 |
| <b>Istes Quartal.</b>            |           |                                                                                                                                                                |                           |     |   |   |
| u. s. w.                         |           |                                                                                                                                                                |                           |     |   |   |

### Bemerkungen.

Mit dem Extrakte muß immer der ganze Bestand, den derselbe ergibt, übermacht werden, damit Einnahme und Ausgabe in demselben, wie in den Journalen, vollständig balanciren.

Sollte dies indessen zufällige Schwierigkeit finden, so ist eine runde Summe zurückzubehalten, und an die Salarienkasse ohne Aufenthalt nachträglich einzusenden, sobald die Einnahme des neuen Quartals dies gestattet.

**Spotel-Extrakt**  
 der Königlichen Gerichts-Kommission zu N.  
 für das ..te Quartal.

| Einnahme.                                                                                 |                        | Betrag.       |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------|-------------|
|                                                                                           |                        | Rthl. gr. pf. |             |
| <b>I. Soll-Einkommen.</b>                                                                 |                        |               |             |
| Solches beträgt nach dem originaliter beiliegenden Auslagenbuch von Nr. bis Nro.          |                        |               |             |
| 1. an Eingangs-Porto . . . . .                                                            | 12 Rthl. 22 sg. 1 pf.  |               |             |
| 2. an Abgangs-Porto . . . . .                                                             | 5 = 3 = 4 =            |               |             |
| 3. gleich verwendete Stempel . . . . .                                                    | 23 = 20 = — =          |               |             |
| 4. baare Auslagen und vorschußweise zahlbare Gebühren . . . . .                           | 17 = 18 = — =          |               |             |
| 5. zurückzahlende, irrig und zu viel erhobene Gelder u. Kostenvorschuß-Bestände . . . . . | 6 = 4 = 3 =            |               |             |
| Zusammen an Auslagen . . . . .                                                            |                        | 65            | 7 8         |
| Ferner nach dem ebenfalls urschriftlich beiliegenden Spotel-Register von Nro. bis Nro.    |                        |               |             |
| 6. an Gerichts-Gebühren, welche der Kasse verbleiben                                      | 368 Rthl. 15 sg. 9 pf. |               |             |
| 7. an verbrauchten Stempeln . . . . .                                                     | 105 = 10 = — =         |               |             |
| 8. Gebühren fremder Behörden und einzelner Empfänger . . . . .                            | 7 = 11 = 9 =           |               |             |
| 9. reservirtes Porto . . . . .                                                            | 4 = 8 = 6 =            |               |             |
| 10. reservirte Werthstempel in Kriminal- und fiskalischen Sachen . . . . .                | 5 = — = — =            |               |             |
| 11. Stempelstrafe . . . . .                                                               | 3 = — = — =            |               |             |
| 12. fiskalische Strafe . . . . .                                                          | 7 = 10 = — =           |               |             |
| Zusammen aus dem Spotel-Register . . . . .                                                |                        | 500           | 26 —        |
| Dazu treten die Einnahmeste aus dem vorigen Quartale mit . . . . .                        |                        | 384           | 7 —         |
| <b>Summa der Solleinnahme . . . . .</b>                                                   |                        | <b>950</b>    | <b>10 8</b> |

| Einnahme. |                                                                                                                                                    | Betrag.       |    |   |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----|---|
|           |                                                                                                                                                    | Rtbl. für pf. |    |   |
| II.       | Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem originaliter beiliegenden Einnahme-Journal von Nro. bis Nro. . . . .                                       | 446           | 15 | 3 |
| III.      | Es sind niedergeschlagen, nach beiliegendem Verzeichniß von Nro. bis Nro.                                                                          |               |    |   |
|           | 1. an Gerichtsgebühren . . . . . 21 Rtl. 19 fg. 9 pf.                                                                                              |               |    |   |
|           | 2. an verbrauchten Stempeln . . . . . 10 = — = — =                                                                                                 |               |    |   |
|           | 3. an verausgabtem Porto . . . . . — = 18 = — =                                                                                                    |               |    |   |
|           | 4. an wirklichen Auslagen und vor-<br>schußweise zahlbaren Gebühren (von<br>welchen ein spezielles Verzeichniß<br>beiliegt) . . . . . 2 = 40 = — = |               |    |   |
|           | 5. an Kostenvorschuß-Veständen . . . . . — = — = — =                                                                                               |               |    |   |
|           | 6. an Gebühren fremder Behörden . . . . . 1 = 5 = — =                                                                                              |               |    |   |
|           | 7. an reservirten Stempeln . . . . . — = 15 = — =                                                                                                  |               |    |   |
|           | 8. an reservirtem Porto . . . . . — = 20 = — =                                                                                                     |               |    |   |
|           | 9. an Stempelstrafen . . . . . 1 = — = — =                                                                                                         |               |    |   |
|           | 10. an fiskalischen Strafen . . . . . 2 = — = — =                                                                                                  |               |    |   |
|           | Zusammen sind niedergeschlagen . . . . .                                                                                                           | 39            | 27 | 9 |
|           | macht überhaupt . . . . .                                                                                                                          | 486           | 13 | — |
|           | Die Solleinnahme beträgt . . . . .                                                                                                                 | 950           | 10 | 8 |
|           | mithin bleiben Einnahmereste*) . . . . .                                                                                                           | 463           | 27 | 8 |

\*) Dem Extrakte für das letzte Quartal des Jahres wird ein spezielles Verzeichniß dieser Reste, nach Maßgabe des Kontobuchs, beigelegt oder doch binnen 14 Tagen nachgesandt; dieses muß enthalten:

- Nummer,
- Pagina des Kontobuches.
- Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen,
- bleibt Rest,
- hat Bestand,

letztere beide Rubriken werden am Schluß kompensirt und muß sich dann das angegebene Restenquantum finden. Dieses Verzeichniß muß der Gerichts-Kommissarius mit dem Kontobuche vergleichen, und daß dies geschehen, wie den Befund, bescheinigen.

Bei der Salarien-Kassenrechnung des Land- und Stadtgerichts dient dieses Verzeichniß als Nachweis für den, aus ihrem Kontobuch nur der Hauptsumme nach zu entnehmenden Einnahme-Resten-Betrag.

| Soll=   |    | Nr. der Coll.-Ein-<br>nahme-Position. | Ausgabe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Nr. der Beilage. | Ist<br>ausgege-<br>ben. | Ist<br>nieder-<br>geschla-<br>gen. | Bleibt<br>Rest. |
|---------|----|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------|------------------------------------|-----------------|
| Ausgabe |    |                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                  |                         |                                    |                 |
|         |    |                                       | <b>LV. Ausgabereste sind nach<br/>vorigem Quartal: Extrakt ver-<br/>blieben:</b><br>a) Auslagen und vorschußweise zahlbare<br>Gebühren . . . . . 1 Rtl. 15 fg. — Pf.<br>b) Kostenvorschußbestände — 26 : 7 :<br>c) Geb. fremder Behörden 12 : 25 : 9 :<br>d) Reservierte Stempel . 11 : 25 : — :<br>e) Reserviertes Porto . . 14 : 8 : 3 :<br>f) Stempelfraße . . . . . 7 : 10 : — :<br>g) Fiskalische Strafen . . 18 : — : — :<br>Zusammen . . . 66 Rtl. 20 fg. 7 Pf.<br>welche beider kurrenten Soll-Ausga-<br>be ad V. mit angerechnet werden. |                  |                         |                                    |                 |
|         |    |                                       | <b>V. Ausgaben für das<br/>laufende Quartal:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                  |                         |                                    |                 |
| 12      | 22 | 1                                     | 1. Eingangsporto (nach beiliegen-<br>dem Attest des Postamtes) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1                | 12 22                   | 1                                  | — — — —         |
| 5       | 3  | 4                                     | 2. Abgangsporto (nach beiliegen-<br>dem Attest des Postamtes oder der<br>Gerichts-Kommission) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2                | 5 3                     | 4                                  | — — — —         |
| 129     | —  | 3 u. 7                                | Verbrauchte Stempel (nach<br>der mit den Ankaufsattesten verese-<br>henen Bescheinigung der Gerichts-<br>Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3                | 129                     | —                                  | — — — —         |
| 49      | 3  | 4<br>und a<br>der<br>Reste            | Baare Auslagen u. vorschuß-<br>weise zahlbare Gebühren<br>— einschließlich des Ausgaberestes<br>aus vorigem Quartal von 1 Rtl. 15<br>fg. — nach beilieg. Verzeichniß .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 4                | 16 11                   | —                                  | — — 2 22 —      |
| 7       | —  | 10<br>und b<br>der<br>Reste           | Irrig und zu viel erhobene<br>Gelder u. Vorschußbestän-<br>de — einschließlich des Ausgabere-<br>stes aus vorigem Quartale von<br>26 fg. 7 pf. — nach der beiliegenden<br>Designation . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5                | 7                       | 10                                 | — — — —         |
| 30      | 13 | 9<br>und c<br>der<br>Reste            | Gebühren fremder Behör-<br>den u. einzelner Personen<br>— einschließlich d. 12 Rtl. 25 fg. 9 pf.<br>aus vorigem Quartale. — Darauf<br>sind eingegangen 11 Rtl. 4 fg. 8 pf.<br>welche nach beiliegendem Verzeich-<br>nisse bezahlt sind . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 6                | 11                      | 4 8                                | 1 5 — 18 4 1    |
|         |    |                                       | Zu übertragen . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                  | 181 11 11               | 1 5                                | 20 26 1         |

| Soll=<br>Ausgabe.                                                                                                                        | Nr. der Einnahme=<br>Position. | Ausgabe.                                                                                                                                                                                                           | Nr. der Beilage | Ist<br>ausgege=<br>ben. | Ist<br>nieder=<br>geschla=<br>gen. | Bleibt<br>Rest.                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Rtl. rar. vf.                                                                                                                            |                                |                                                                                                                                                                                                                    | Rtl. rar. vf.   | Rtl. fg. vf.            | Rtl. fg. vf.                       |                                                                  |
| 16 25                                                                                                                                    | 9<br>und d<br>der<br>Reste     | Reservirte Stempel einschl. der Reste von 11 R. 25 fg. — Es sind eingegangen nach dem beiliegenden Verzeichniß 5 Rl. 15 fg., welche vom Land- und Stadtgerichte weiter verrechnet werden . . . . .                 | —               | 181 11 11               | 1 5                                | 20 26 1                                                          |
| 18 16 9                                                                                                                                  | 10<br>und e<br>der<br>Reste    | Reservirtes Porto — einschl. der Reste von 14 Rtl. 8 fg. 3 pf. — Nach dem beiliegenden Verzeichniß sind darauf eingegangen 7 Rl. 6 fg., welche das Königl. Land- u. Stadtgericht verrechnet.                       | 7               | — — —                   | 15                                 | 10 25 —                                                          |
| 10 10                                                                                                                                    | 11<br>und f<br>der<br>Reste    | Stempelstrafe — einschließl. der Reste aus vorigem Quartal von 7 Rl. 10 fg. — Es sind nach dem beigefügten Verzeichniß eingegangen 4 Rl. welche das Königl. Land- und Stadtgericht weiter verrechnet.              | 8               | — — —                   | 20                                 | 10 20 9                                                          |
| 25 10                                                                                                                                    | 12<br>und g<br>der<br>Reste    | Fiskalische Strafen einschl. der 18 Rl. Rest aus vorigem Quartal. Darauf sind eingegangen, nach dem beiliegenden Verzeichniß 12 Rtl. 10 fg., welche das Königl. Land- und Stadtgericht weiter verrechnet . . . . . | 9               | — — —                   | 1                                  | 5 10 —                                                           |
|                                                                                                                                          |                                | Summa der Ausgabe                                                                                                                                                                                                  | 10              | — — —                   | — — —                              | 13 — —                                                           |
| Die Sollausgabe kann nicht zusammen gerechnet werden, da sie nur in den einzelnen Positionen, nicht aber im Ganzen stimmen kann und muß. |                                |                                                                                                                                                                                                                    |                 | 181 11 11               | 3 10                               | 60 11 10                                                         |
|                                                                                                                                          |                                | Das Ausgabe=Journal liegt ur-schriftlich bei.                                                                                                                                                                      |                 | 446 15 3                |                                    | welche zum näch-<br>sten Quar-<br>tal über-<br>nommen<br>werden. |
|                                                                                                                                          |                                | Die baare Einnahme beträgt                                                                                                                                                                                         |                 | — — —                   | — — —                              | — — —                                                            |
|                                                                                                                                          |                                | Mithin sind zur Land- und Stadt-gerichts=Salarienkasse baar a=zuliefern . . . . .                                                                                                                                  |                 | 265 3 4                 |                                    | — — —                                                            |
|                                                                                                                                          |                                | Es sind gezahlt:                                                                                                                                                                                                   |                 |                         |                                    |                                                                  |
|                                                                                                                                          |                                | a) auf Anweisung dem Gerichts=Kommissarius N. Bu=rtl. fg. vf. reaukosten . . . . . 25 — —                                                                                                                          |                 |                         |                                    |                                                                  |
|                                                                                                                                          |                                | b) d. 31. Januar baar. . . . . 50 — —                                                                                                                                                                              |                 |                         |                                    |                                                                  |
|                                                                                                                                          |                                | c) d. 6. Februar desgl. . . . . 100 — —                                                                                                                                                                            |                 |                         |                                    |                                                                  |
|                                                                                                                                          |                                | d) d. 26. Februar desgl. . . . . 75 — —                                                                                                                                                                            |                 |                         |                                    |                                                                  |
|                                                                                                                                          |                                | e) jetzt erfolgen baar. . . . . 15 3 4                                                                                                                                                                             |                 |                         |                                    |                                                                  |
|                                                                                                                                          |                                | macht obige . . . . . 265 3 4                                                                                                                                                                                      |                 |                         |                                    |                                                                  |

N. den ten . . . . . Königl. Gerichts=Kommission.

Bemer.

## Bemerkungen.

---

- 1) Die Quartale sind mit dem 1sten März, 1sten Juni, 1sten September, und das Jahr mit dem 1sten December zu schließen, auch ist die Einrichtung der Extrakte so zu reguliren, damit dem Land- und Stadtgerichte Zeit zur gehörigen Revision bleibt. Diese ist aber auch dann dergestalt zu benutzen, daß im Laufe der Monate März, Juni, September, December, die Resultate der Extrakte festgesetzt und in die Bücher der Land- und Stadtgerichts-Salarienkasse übernommen werden können. Auf diese Art werden letztere ihr Abrechnungswesen am Jahreschluß in Ordnung zu halten im Stande sein.
- 2) Die Soll-einnahme-Beläge, namentlich das Auslagenbuch und das Sportelregister, so wie das Einnahme- und Ausgabe-Journal, sollen deshalb originaliter mit eingesandt werden, damit sie sowohl in calculo als auch in Absicht der richtigen und zweckmäßigen Führung und Uebereinstimmung mit dem Extrakt, geprüft werden können. Die Gerichts-Kommission kann diese Bücher recht wohl eine Zeitlang entbehren, da sie die Soll- und Ist-einnahme in den Kontobüchern, die Soll- und Istausgabe in dem Manual hat, für das neue Quartal aber neue Hefte der betreffenden Bücher angelegt werden können. Indessen muß das Land- und Stadtgericht die Bücher doch baldigst zurücksenden, welche dann bei den Gerichts-Kommissionen und zwar jede Art der Bücher (als z. B. das Auslagenbuch) besonders zusammengeheftet und verwahrt werden, weil immer nur der Theil für das laufende Quartal kurrent ist.
- 3) Das Verzeichniß der niedergeschlagenen Posten wird nach dem Formular J. geführt, es bleibt bei dem Land- und Stadt-Gericht, und die Gerichts-Kommission muß, wenn sie dasselbe nicht glaubt entbehren zu können, eine Abschrift zurückbehalten.
- 4) Das spezielle Verzeichniß von niedergeschlagenen Auslagen und vorschußweise bezahlten Gebühren, welches die vollständige

Liquidation der früher gezahlten Beträge enthalten muß, ist dem Land- und Stadtgericht nöthig, um die Zahlung auf den extraordinairn Fond seiner Kasse anweisen zu können.

Für Porto bedarf es solches Verzeichnisses nicht, da dasselbe aus der Niederschlagungsliste entnommen werden kann.

5) Hinsichts der Land- und Stadtgerichte wird noch bemerkt, daß bei ihrer Kasse nicht bloß der baare Betrag in Einnahme kommt, den die Gerichts-Kommission abliefern, sondern daß die Resultate des ganzen Extrakts zur Berechnung kommen müssen, in dem vorliegenden Falle also

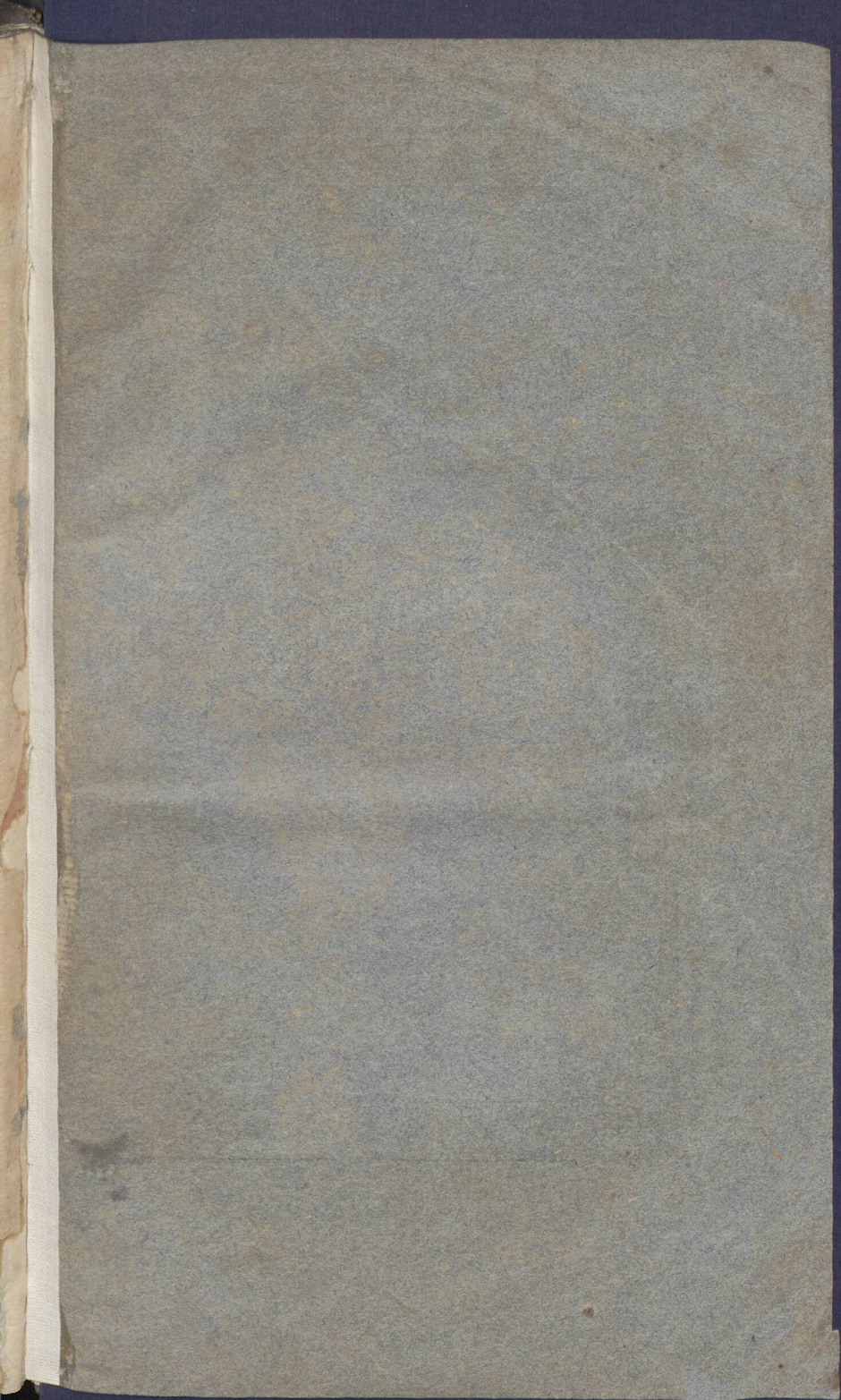
- a) als Solleinnahme . . . . . 566 Rtl. 3 sg. 8 pf.
- b) als wirkliche Einnahme . . . . . 446 " 15 " 3 "
- c) als niedergeschlagen . . . . . 39 " 27 " 9 "
- d) als Ausgabe . . . . . 181 " 11 " 11 "

ferner muß dasselbe berechnen und zahlen lassen:

- e) mit seinen eigenen derartigen Posten, die reservirten Stempel, das reservirte Porto, die Stempel und die fiskalischen Strafen.

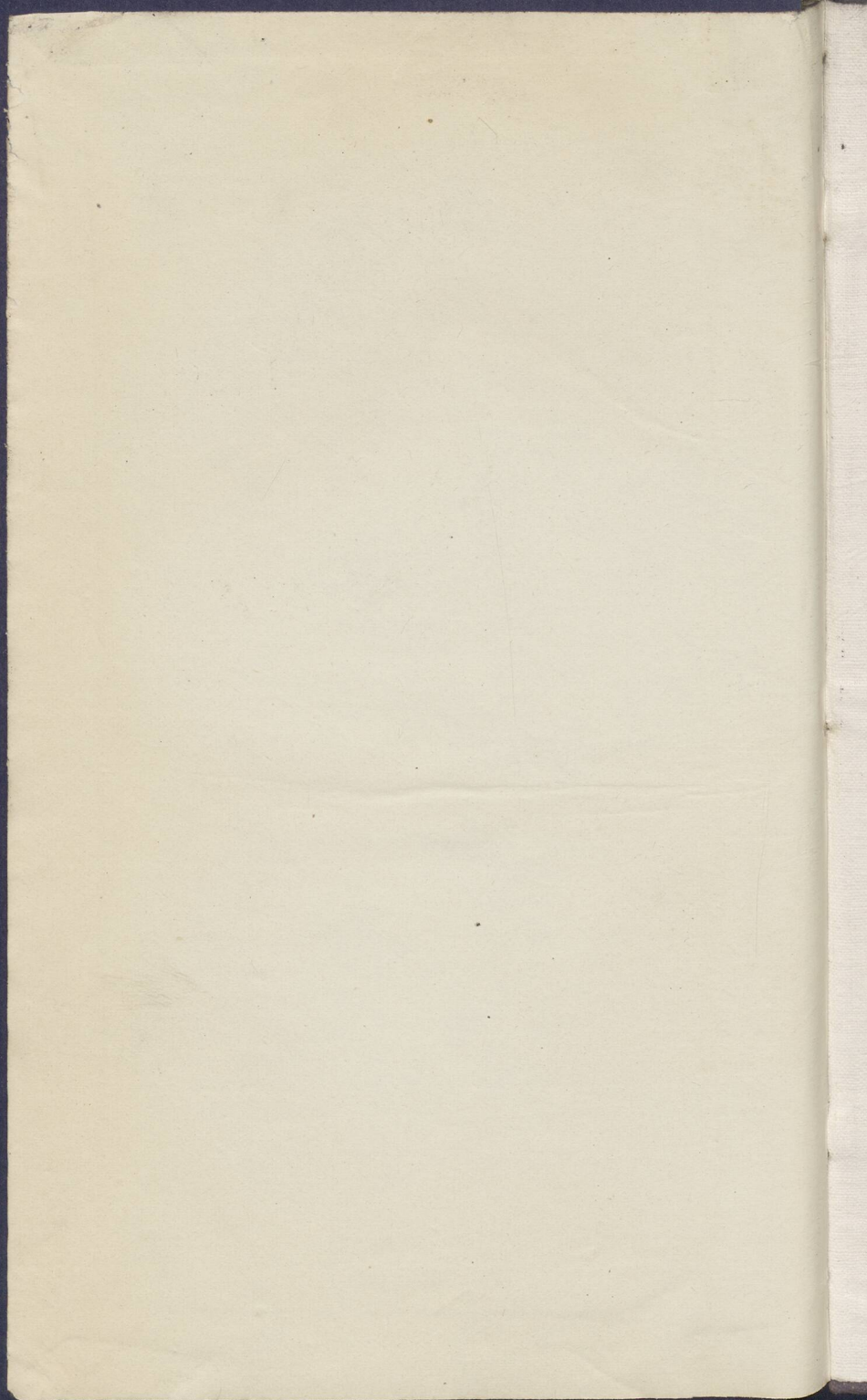
Eben so muß durch dasselbe die Wiedereinziehung der vorschußweise gezahlten, nachher niedergeschlagenen Posten, an Stempeln, Porto, baaren Ausgaben und vorschußweise erhobenen Gebühren, eben so bestelligt werden, wie solches für die eigene Kasse vorgeschrieben ist.



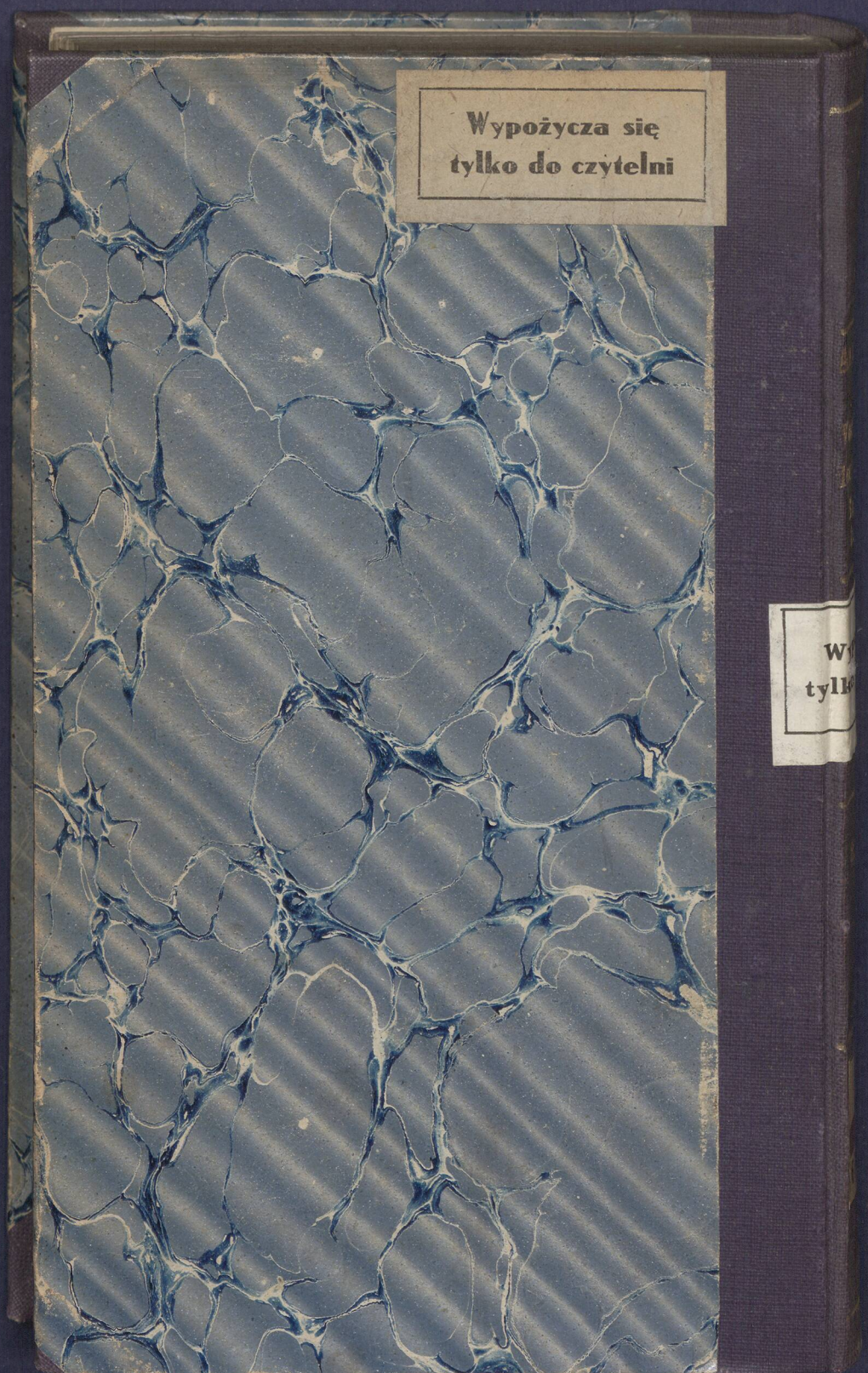








Lx 6720,05

The image shows the front cover and spine of an old book. The front cover is decorated with a marbled paper pattern in shades of blue, green, and cream, featuring a complex, organic, cell-like design. The spine is bound in a dark, textured material, possibly cloth or leather, and shows signs of wear. Two rectangular labels are affixed to the cover and spine. The top label is on the front cover, and the bottom label is on the spine. Both labels contain text in Polish.

Wypożycza się  
tylko do czytelní

W  
tylko